



Rechtspflege- bericht

nach § 15a ThürRiStAG

für den Zeitraum vom
1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022



Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Ministerin	7
A. Die Struktur der Thüringer Justiz	8
I. Aufgaben und Organisation	8
1. Die Verfassungsgerichtsbarkeit.....	9
2. Die Ordentliche Gerichtsbarkeit.....	9
a) Thüringer Oberlandesgericht	10
b) Landgerichte	11
c) Amtsgerichte.....	12
3. Die Arbeitsgerichtsbarkeit.....	13
a) Thüringer Landesarbeitsgericht	13
b) Arbeitsgerichte.....	13
4. Die Finanzgerichtsbarkeit.....	14
5. Die Sozialgerichtsbarkeit	14
a) Thüringer Landessozialgericht	14
b) Sozialgerichte	14
6. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit.....	15
a) Thüringer Oberverwaltungsgericht	15
b) Verwaltungsgerichte.....	16
7. Die Staatsanwaltschaften.....	16
II. Statistische Erhebungen zu den Verfahren	19
1. Ordentliche Gerichtsbarkeit	19
a) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	19
b) Familiensachen.....	23
c) Strafsachen	25
2. Arbeitsgerichtsbarkeit.....	29
a) Arbeitsgerichte.....	29
b) Thüringer Landesarbeitsgericht	31
3. Finanzgerichtsbarkeit.....	32
4. Sozialgerichtsbarkeit	33
a) Sozialgerichte	33
b) Landessozialgericht	34
5. Verwaltungsgerichtsbarkeit.....	35
a) Verwaltungsgerichte.....	35
b) Thüringer Oberverwaltungsgericht	36
6. Staatsanwaltschaften	37

III. Liegenschaften	39
B. Personal in der Thüringer Justiz	40
I. Personalbestand und Personalbedarf	40
1. Personalbestand.....	40
a) Ordentliche Gerichtsbarkeit.....	40
b) Arbeitsgerichtsbarkeit.....	40
c) Finanzgerichtsbarkeit.....	41
d) Sozialgerichtsbarkeit	41
e) Verwaltungsgerichtsbarkeit.....	41
f) Staatsanwaltschaften.....	42
2. Personalbedarf	42
a) Ordentliche Gerichte	43
b) Arbeitsgerichte.....	43
c) Finanzgerichte	43
d) Sozialgerichte	44
e) Verwaltungsgerichte.....	44
f) Staatsanwaltschaften.....	44
g) Fazit/Ausblick.....	45
II. Personalentwicklung	45
1. Ausbildung	45
a) Ausbildung für die Laufbahn des höheren Justizdienstes	45
b) Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes	49
c) Ausbildung für die Laufbahnen des mittleren Justizdienstes.....	49
aa) Reguläre Laufbahnausbildungen	49
bb) Ausbildung zur Gerichtsvollzieherin oder zum Gerichtsvollzieher	50
cc) Übersicht.....	50
2. Personalgewinnung.....	51
a) Demografische Ausgangslage.....	51
b) Instrumente der Personalgewinnung	53
aa) Richterlicher und staatsanwaltlicher Dienst	53
(1.) Maßnahmen unter Betrachtung der demografischen Ausgangslage.....	53
(2.) Werbemaßnahmen/Internetauftritt.....	53
(3.) Einstellungsgespräche und Bewerbungsverfahren	54
bb) gehobener und mittlerer Dienst	54
(1.) Handlungsmaßnahmen.....	54
(2.) Personalentwicklung.....	55
(3.) Werbemaßnahmen/Internetauftritt.....	56
3. Gleichstellung.....	56

4. Fortbildung	57
C. Digitalisierung in der Thüringer Justiz	58
I. Personal	58
1. Bestand	58
2. Entwicklung	58
II. Stand der IT-Ausstattung	59
1. Allgemein	59
2. Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften.....	60
a) Spracherkennungssoftware und digitale Diktiertechnik.....	60
b) Justizverwaltungsportal.....	60
c) Maschinelles Mahnverfahren.....	60
d) Fachsysteme der ordentlichen Gerichtsbarkeit.....	61
aa) ForumSTAR.....	61
bb) FTCAM/WinFam.....	61
cc) SolumSTAR – Elektronisches Grundbuch	61
dd) RegisSTAR – Elektronisches Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister.....	61
e) Fachsysteme der Staatsanwaltschaften	61
3. Fachgerichtsbarkeiten.....	62
4. Justizzahlstelle	62
5. Soziale Dienste	62
6. HAMASYS	63
III. Stand der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte ..	63
D. Ausblick.....	65
I. Personalplanung.....	65
1. Generationswechsel.....	65
2. Ausbildung	65
3. Attraktivität des öffentlichen Dienstes	66
II. Fortgang der Digitalisierung	66

Vorwort der Ministerin

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 1. Januar 2019 gilt das Thüringer Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Richter und Staatsanwälte (ThürRiStAG).

Nach § 15a ThürRiStAG hat die für Justiz zuständige Ministerin dem Landtag alle zwei Jahre einen Rechtspflegebericht vorzulegen, der Angaben zur personellen Situation, zur mittel- und langfristigen Personalplanung sowie Angaben zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Justiz enthält. Dies nehme ich gerne zum Anlass, neben den genannten Parametern auch auf die größten Herausforderungen, vor denen die Thüringer Justiz aktuell steht, näher einzugehen.



Die Digitalisierung der Justiz schreitet weiter zügig voran. Zum Stand 31. Dezember 2022 ist die Umstellung auf die elektronische Akte an acht Gerichten erfolgreich gelungen; 2023 sollen weitere sechzehn Gerichte hinzukommen. Dies stimmt mich zuversichtlich, dass es uns gelingen wird, die durch den Bundesgesetzgeber vorgegebene Frist zur Einführung der elektronischen Akte an allen Gerichten und Staatsanwaltschaften bis zum 31. Dezember 2025 einzuhalten. Die Rückmeldungen, die ich von Kolleginnen und Kollegen erhalten habe, die schon mit der elektronischen Akte arbeiten, sind überwiegend positiv, ich möchte jedoch nicht verschweigen, dass manche die elektronische Akte als zu langsam und schwerfällig empfinden. Insoweit kann ich Ihnen versichern, dass wir permanent an einer Verbesserung der Leistungsfähigkeit der eingesetzten Hard- und Software arbeiten.

Die Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie in den vergangenen beiden Jahren haben zudem zu einer Beschleunigung der Einführung neuer Arbeitsformen geführt. So wurden Rahmendienstvereinbarungen abgeschlossen, in denen die Voraussetzungen für die Möglichkeit zu Mobiler Arbeit für alle Bedienstetengruppen festgelegt worden sind, die hierfür erforderliche Technik wurde beschafft und wird kontinuierlich den Gerichten und Staatsanwaltschaften zur Verfügung gestellt. Zudem erfolgt in den kommenden Jahren eine Ertüchtigung aller Verhandlungssäle in sämtlichen Gerichtsgebäuden, um die Vorteile der elektronischen Akte optimal nutzen und die Vorgaben des Bundesgesetzgebers zur Durchführung von Gerichtsverhandlungen per Videokonferenz umsetzen zu können.

Neben der Digitalisierung der Gerichte und Staatsanwaltschaften stellt der Generationswechsel über alle Laufbahngruppen hinweg die zweite große Herausforderung der Thüringer Justiz dar. So werden exemplarisch mehr als die Hälfte der heute tätigen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bis zum Jahr 2031 in den Ruhestand eintreten. Um dieser Ruhestandswelle entgegenzutreten, konnte in den vergangenen Jahren eine Vielzahl an qualifizierten und motivierten Juristinnen und Juristen für eine Einstellung in den höheren Justizdienst des Freistaates gewonnen werden, was zu einer offenkundigen Verjüngung der Bedienstetenstruktur geführt hat. Für das Gelingen des Generationswechsels wird es jedoch erforderlich sein, die Einstellungszahlen für den juristischen Nachwuchs auf einem konstant hohen Niveau zu halten.

Doreen Denstädt

Thüringer Ministerin für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

A. Die Struktur der Thüringer Justiz

I. Aufgaben und Organisation

Können Streitigkeiten keiner einvernehmlichen Lösung zugeführt werden, sind die Gerichte berufen, durch eine gerichtliche Entscheidung den Rechtsfrieden wiederherzustellen. Die Aufgabe der Rechtsprechung als Teil rechtsstaatlicher Gewaltenteilung ist gem. Artikel 92 Grundgesetz den Richterinnen und Richtern anvertraut. Artikel 47 der Thüringer Verfassung konkretisiert diese hoheitliche Aufgabe dahingehend, dass die rechtsprechende Gewalt durch unabhängige Gerichte ausgeübt wird.

Gerichte sind zur Entscheidung über Streitigkeiten jeder Art berufen, sei es zwischen Personen untereinander, seien es Personen im Verhältnis zu Behörden oder zu Unternehmen oder sei es der Staat gegenüber den zugehörigen Personen. So vielseitig wie die rechtlichen Auseinandersetzungen sind auch deren Inhalte. Um dieser Vielfalt gerecht werden zu können, sind entsprechende Verfahrensregeln und die dafür zuständigen Gerichte geschaffen. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass Gerichte nicht nur die angemessene Strafe verhängen, wenn gegen Gesetze mit Strafdrohung verstoßen wurde, sondern dass im Rahmen der Rechtspflege auch Aufgaben der Rechtsfürsorge von der Geburt bis zum Tod wahrgenommen werden.

Ein solchermaßen umfassendes Aufgabengebiet verlangt in einer komplexer werdenden Welt zunehmend nach Spezialisierung. Dazu tragen bereits die unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten bei, die in allen Ländern eingerichtet sind, aber auch innerhalb der Gerichtsbarkeiten geht die Tendenz in der Gerichtsorganisation zur Einrichtung spezieller Spruchkörper. Dieses System aus verschiedenen Gerichtsbarkeiten und unterschiedlichen Gerichtsebenen braucht, wie in allen anderen staatlichen und privaten Einrichtungen, eine Struktur, die weitgehend bundesgesetzlich vorgegeben ist.

So gliedern sich auch in Thüringen die Gerichte in einen Verfassungsgerichtshof und fünf Gerichtsbarkeiten auf:

- die Verfassungsgerichtsbarkeit
- die Ordentliche Gerichtsbarkeit
- die Arbeitsgerichtsbarkeit
- die Finanzgerichtsbarkeit
- die Sozialgerichtsbarkeit
- die Verwaltungsgerichtsbarkeit

In Thüringen ist diese Struktur wie folgt umgesetzt:

1. Die Verfassungsgerichtsbarkeit

Die Aufgaben der Verfassungsgerichtsbarkeit werden in Thüringen vom Thüringer Verfassungsgerichtshof mit Sitz in Weimar wahrgenommen. Gleichsam wie der Thüringer Landtag, die Thüringer Landesregierung und der Thüringer Landesrechnungshof wirkt er als eigenständiges und unabhängiges Verfassungsorgan. Als solches gehört er nicht zum Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, auch wenn er bei seinen Verwaltungsaufgaben vom Thüringer Oberverwaltungsgericht unterstützt wird.

Zu seinen Kernaufgaben gehört es, die Landesverfassung bei Streitigkeiten zwischen den Verfassungsorganen auszulegen und über die Vereinbarkeit von Landesgesetzen mit der Landesverfassung zu entscheiden. Bürgerinnen und Bürger können sich an das Verfassungsgericht wenden, wenn sie sich in ihren Grundrechten eingeschränkt sehen (Verfassungsbeschwerde).

In diesem Bericht wird der Thüringer Verfassungsgerichtshof lediglich aus Gründen der Vollständigkeit erwähnt.

2. Die Ordentliche Gerichtsbarkeit

Den Begriff der „ordentlichen Gerichtsbarkeit“ darf man nicht im heute gebräuchlichen Sinne von „Ordnung halten“ verstehen. Er ist historisch gewachsen und im heutigen Sprachgebrauch eher mit „normal“ oder „allgemein“ zu übersetzen.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit umfasst die Zivil- einschließlich der Familiengerichte und die Strafgerichte. Das Spektrum der Art der streitigen Rechtsverhältnisse bildet somit nahezu alle Lebensbereiche ab, die einen Menschen im Laufe seines Lebens treffen können.

Diese Bandbreite spiegelt sich auch in der Verfahrens- und Beschäftigtenzahl wider, denn die ordentliche Gerichtsbarkeit ist die größte aller Gerichtsbarkeiten. Sie besteht aus Amts-, Land- und Oberlandesgerichten und auf Bundesebene dem Bundesgerichtshof mit Sitz in Karlsruhe. Ihre Struktur wie auch ihre Aufgaben sind bundeseinheitlich im Gerichtsverfassungsgesetz vorgegeben.

Zu den Strafsachen gehört die Verhängung der gesetzlich normierten und im Einzelfall angemessenen Sanktion bei nachgewiesenen strafbewehrten Handlungen. Ebenso hierher gehört die Verhängung von Bußgeldern im Verfahren der Ordnungswidrigkeiten.

Die Zivilsachen unterteilen sich in bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeiten.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten dienen der Klärung und Regelung streitig gewordener Rechtsverhältnisse der Bürgerinnen und Bürger zueinander. Dieses Ziel wird günstigenfalls durch den Abschluss eines einvernehmlich ausgearbeiteten Vergleichs und anderenfalls durch streitiges Urteil erreicht. Die Durchsetzung des einvernehmlich oder erstrittenen Titels erfolgt anschließend im Wege der Zwangsvollstreckung.

Die überwiegende Zahl der Familiensachen befasst sich mit der Scheidung einer Ehe und der Regelung ihrer Folgen, zum Beispiel der elterlichen Sorge über die gemeinsamen Kinder oder des Versorgungsausgleichs. Die

Familiengerichte sind daneben u. a. auch mit Gewaltschutzsachen, Lebenspartnerschaftssachen, Adoptionen, Kindschafts- und Abstammungssachen betraut.

Zur Rechtsfürsorge und Rechtspflege gehört der Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der besonders bei den Amtsgerichten einen großen Bereich umfasst. Hierzu zählen u. a. die Betreuungssachen, die in einer älter werdenden Gesellschaft zunehmend an Bedeutung gewinnen. Zudem gehören Nachlasssachen, Grundbuchangelegenheiten und die Registerverfahren (Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister) dazu.

Die Festlegung der Gerichtsbezirke und die Bestimmung des Sitzes eines Gerichts ist grundsätzlich Aufgabe der Länder. In Thüringen regelt das Thüringer Gerichtsstandortgesetz die einzelnen Bezirke und Gerichtssitze für die ordentlichen Gerichte, für die Fachgerichte bestehen besondere gesetzliche Grundlagen, auf die noch einzugehen sein wird. Die Thüringer Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (ThürGerZustVO) sowie das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (ThürAGGVG) normieren die Zuständigkeiten im Einzelnen, sofern nicht bereits durch Bundesgesetz oder Landesregelung die Aufgaben in einzelnen Bereichen an bestimmten Gerichten konzentriert sind.

Aus Vorstehendem ergibt sich für Thüringen die folgende Struktur in der ordentlichen Gerichtsbarkeit:

a) Thüringer Oberlandesgericht

Das Thüringer Oberlandesgericht (ThOLG) ist innerhalb der ordentlichen Gerichte das höchste Thüringer Gericht. Sein Bezirk umfasst das ganze Land, es hat seinen Sitz in Jena. Bei ihm sind Senate für Zivil-, Familien- und Strafverfahren eingerichtet. Ganz überwiegend trifft das Thüringer Oberlandesgericht Entscheidungen in zweiter oder sogar dritter Instanz als Berufungs-, Beschwerde- oder Revisionsgericht, wenn zuvor eine Entscheidung eines Amts- oder Landgerichts angefochten wurde. Zudem ist dem Oberlandesgericht die IT-Stelle der Thüringer Gerichte – aller Gerichtsbarkeiten – und Staatsanwaltschaften (die ITe-GS) angegliedert. Im Zuge der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte hat diese zunehmend an Bedeutung gewonnen.

Die **Sozialen Dienste in der Justiz** bei dem Thüringer Oberlandesgericht sind Teil der staatlichen Strafrechtspflege. Ihre wesentliche Aufgabe ist die Bewährungshilfe nach Strafaussetzungen zur Bewährung, wenn das zuständige Gericht eine entsprechende Unterstellung ausspricht, und im Rahmen der Führungsaufsicht. Daneben sind sie auch für Gerichtshilfe zuständig. Dieser Bereich umfasst

- die durch Staatsanwaltschaft oder Gericht in Auftrag gegebene Berichterstattung zu den persönlichen Verhältnissen der Verfahrensbeteiligten sowie den Folgen der Straftat im gesamten Verfahren,
- die Beratung, Vermittlung und Überwachung im Zusammenhang mit gemeinnütziger Arbeit bei staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Auflagen sowie zur Vermeidung einer Ersatzfreiheitsstrafe,
- die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs und
- die psychosoziale Prozessbegleitung.

In organisatorischer Hinsicht handelt es sich um ein Sachgebiet in der Verwaltungsabteilung des Thüringer Oberlandesgerichts, das thüringenweit in drei Regionalbezirke (Ost, Mitte, West) mit insgesamt 16 Außenstellen und neun Zweigstellen untergliedert ist.

b) Landgerichte

Die Landgerichte haben ihren Sitz in Erfurt, Gera, Meiningen und Mühlhausen. Ihre Bezirke entsprechen den Planungsregionen in Thüringen. Danach ergeben sich für die Landgerichte folgende Gerichtsbezirke:

Landgericht Erfurt	Landgericht Gera	Landgericht Meiningen	Landgericht Mühlhausen
<ul style="list-style-type: none">• kreisfreie Stadt Erfurt• kreisfreie Stadt Weimar• Landkreis Gotha• Landkreis Sömmerda• Landkreis Weimarer Land• Ilm-Kreis	<ul style="list-style-type: none">• kreisfreie Stadt Gera• kreisfreie Stadt Jena• Landkreis Altenburger Land• Landkreis Greiz• Landkreis Saalfeld-Rudolstadt• Saale-Holzland-Kreis• Saale-Orla-Kreis	<ul style="list-style-type: none">• kreisfreie Stadt Suhl• Landkreis Hildburghausen• Landkreis Schmalkalden-Meiningen• Landkreis Sonneberg• Wartburgkreis	<ul style="list-style-type: none">• Kyffhäuserkreis• Landkreis Eichsfeld• Landkreis Nordhausen• Unstrut-Hainich-Kreis

An allen Landgerichten sind Kammern für Straf- und Zivilsachen eingerichtet. Die Strafkammern des Landgerichts sind regelmäßig erstinstanzlich bei Verbrechen (Strafandrohung ab mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe) zuständig, wenn eine höhere Freiheitsstrafe als vier Jahre oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu erwarten ist. Die Zivilkammern sind für allgemeines und besonderes Zivilrecht und als Handelskammern für Handelsrecht zuständig. Spezialisierte Zivilkammern sind nach § 72a Abs. 1 GVG für folgende Sachgebiete einzurichten:

- Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften,
- Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen,
- Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen,
- Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen,
- Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen,
- erbrechtliche Streitigkeiten und
- insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten und Beschwerden aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz.

Bei den Landgerichten Erfurt, Gera und Meiningen gibt es spezielle Kammern für strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren. Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) ermöglicht die Aufhebung rechtsstaatswidriger strafrechtlicher Entscheidungen von staatlichen deutschen Gerichten des Beitrittsgebietes (Gebiet der ehemaligen DDR) aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990. Eine positive Rehabilitierungsentscheidung ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme sozialer Ausgleichsleistungen nach dem StrRehaG sowie den anderen Rehabilitierungsgesetzen.

Jedem Landgericht sind Amtsgerichte nachgeordnet. Die Landgerichte entscheiden in erster Instanz über die ihnen zugewiesenen Verfahren und in zweiter Instanz über angefochtene Entscheidungen der nachgeordneten Amtsgerichte. Die Leitung des Landgerichts führt zudem die Dienstaufsicht über die Richterinnen und Richter ihres Gerichts und der nachgeordneten Amtsgerichte. In Thüringen gehören zum Geschäftsbereich der Landgerichte folgende Amtsgerichte:

Landgericht Erfurt	Landgericht Gera	Landgericht Meiningen	Landgericht Mühlhausen
<ul style="list-style-type: none"> •Amtsgericht Apolda •Amtsgericht Arnstadt •Amtsgericht Erfurt •Amtsgericht Gotha •Amtsgericht Sömmerda •Amtsgericht Weimar 	<ul style="list-style-type: none"> •Amtsgericht Altenburg •Amtsgericht Gera •Amtsgericht Greiz •Amtsgericht Jena •Amtsgericht Pößneck •Amtsgericht Rudolstadt •Amtsgericht Stadtroda 	<ul style="list-style-type: none"> •Amtsgericht Bad Salzungen •Amtsgericht Eisenach •Amtsgericht Hildburghausen •Amtsgericht Meiningen •Amtsgericht Sonneberg •Amtsgericht Suhl 	<ul style="list-style-type: none"> •Amtsgericht Heilbad Heiligenstadt •Amtsgericht Mühlhausen •Amtsgericht Nordhausen •Amtsgericht Sondershausen

In bestimmten Sachgebieten sind an den Landgerichten Verfahren konzentriert, so dass diese Landgerichte eine landesweite Zuständigkeit haben. Beispielsweise sind am Landgericht Erfurt die Verfahren über gewerbliche Schutzrechte (z. B. Patentstreitsachen, Gebrauchsmusterstreitsachen) konzentriert. Eine landesweite Zuständigkeit hat das Landgericht Mühlhausen bei den so genannten „großen Wirtschaftsstrafverfahren“, aber auch den Berufungen in Wirtschaftsstrafverfahren gegen Urteile der Amtsgerichte.

Seit 1. Januar 2020 nehmen die Landgerichte auch am richterlichen Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte teil. Anlass für die Neustrukturierung des richterlichen Bereitschaftsdienstes war ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, welches Zwangsfixierungen von voraussichtlich länger als 30 Minuten unter Richtervorbehalt stellte. Der zunächst nur in drei Landgerichtsbezirken eingerichtete professionalisierte Bereitschaftsdienst wurde ab 1. Februar 2023 in allen Landgerichtsbezirken umgesetzt und gewährleistet hierdurch, dass mit der Regelungsmaterie vertraute Richterinnen und Richter den Bereitschaftsdienst wahrnehmen.

c) Amtsgerichte

Die größte Gruppe der Gerichte bilden die Amtsgerichte. Insgesamt gibt es 23 Amtsgerichte (Auflistung siehe oben). Die Amtsgerichte Arnstadt und Pößneck haben jeweils eine Zweigstelle in Ilmenau bzw. Bad Lobenstein.

Neben den vorbenannten Landgerichten sind die Amtsgerichte Eingangsinstanz in Zivil- und Strafsachen. Die Aufgaben in Strafsachen nehmen die Schöffengerichte sowie die Strafrichterinnen und Strafrichter sowie Jugendrichterinnen und Jugendrichter wahr. In Zivilsachen entscheiden Zivilrichterinnen und Zivilrichter sowie Familienrichterinnen und Familienrichter. Zudem zählt zu den Zivilsachen der Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welcher ein breites Aufgabenspektrum umfasst. Durch diese Aufgabenvielfalt sind die Amtsgerichte auch die Gerichte, mit denen eine Bürgerin oder ein Bürger am wahrscheinlichsten in Kontakt kommt. Dadurch hat auf der Ebene der Amtsgerichte die Nähe zu den betroffenen Personen eine besondere Bedeutung, die sich auch darin äußert, dass im Gegensatz zu den Landgerichten im Zivilverfahren grundsätzlich kein Anwaltszwang herrscht.

In allen Landkreisen und kreisfreien Städten befindet sich mindestens ein Standort eines Amtsgerichts. Alle Amtsgerichte verfügen über Rechtsantragstellen, welche bei der Formulierung von Anträgen und Schreiben an die Gerichte rechtsunkundigen Bürgerinnen und Bürgern Unterstützung leisten. Bedürftige Bürgerinnen und Bürger können hier zudem Beratungshilfescheine erhalten, mit denen sie bei einer Anwältin oder einem Anwalt ihrer Wahl Rechtsrat einholen können.

Nicht alle Amtsgerichte haben umfassende Zuständigkeiten. Verfahren vor den Schöffengerichten, den Haftgerichten und in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren gibt es beispielsweise nur an 14 von 23

Amtsgerichten. Eine landesweite Zuständigkeit hat das Amtsgericht Jena im Bereich des zentralen Handelsregisters (Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister) und in internationalen Adoptionsachen. Beim Amtsgericht Meiningen ist das zentrale Vollstreckungsgericht zur Führung des Schuldnerverzeichnisses eingerichtet, welches ebenso landesweit zuständig ist.

Bereits bundesgesetzlich geregelt ist, dass nur an den vier Amtsgerichten am Standort eines Landgerichts, also in Erfurt, Gera, Meiningen und Mühlhausen, Insolvenz- und Verbraucherinsolvenzverfahren durchgeführt werden. Nur diese vier Amtsgerichte sind auch in Landwirtschaftssachen zuständig.

Auch die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher des Landes gehören den Amtsgerichten an. Sie unterhalten für ihren Geschäftsbetrieb ein eigenes Büro, unterstehen aber der Dienstaufsicht der Leitung des Amtsgerichts.

3. Die Arbeitsgerichtsbarkeit

Die Arbeitsgerichtsbarkeit, deren Struktur durch das Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) bundeseinheitlich vorgegeben ist, besteht auf Landesebene aus den Arbeitsgerichten und dem Landesarbeitsgericht sowie auf Bundesebene aus dem Bundesarbeitsgericht mit Sitz in Erfurt. Die sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte umfasst im Wesentlichen die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern einerseits und den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern andererseits sowie die Rechtsstreitigkeiten der Tarifpartner und die sich aus den Betriebsverfassungs- und Mitbestimmungsgesetzen ergebenden Verfahren.

Der Sitz und der Bezirk der Arbeitsgerichte in Thüringen ist landesrechtlich im Thüringer Gesetz zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes (ThürAGArbGG) geregelt:

a) Thüringer Landesarbeitsgericht

Das Thüringer Landesarbeitsgericht hat seinen Sitz in Erfurt. Der Aufgabenschwerpunkt liegt in der Entscheidung über Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte. Sein Bezirk erstreckt sich landesweit. Die Entscheidungen werden von Kammern getroffen, die aus einer oder einem Vorsitzenden und je einer ehrenamtlichen Richterinnen oder einem ehrenamtlichen Richter aus dem Kreis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bestehen. Derzeit sind sechs Kammern beim Thüringer Landesarbeitsgericht eingerichtet.

b) Arbeitsgerichte

Die Arbeitsgerichte haben ihren Sitz in Erfurt, Gera, Nordhausen und Suhl. Das Arbeitsgericht Suhl hält zudem Gerichtstage in Eisenach und eingeschränkt in Sonneberg ab. Die Bezirke der Arbeitsgerichte entsprechen denen der Planungsregionen (siehe Landgerichte). Auch bei den Arbeitsgerichten sind Kammern eingerichtet, die aus einer Vorsitzenden Richterinnen oder einem Vorsitzenden Richter und je einer ehrenamtlichen Richterinnen bzw. einem ehrenamtlichen Richter aus dem Kreis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bestehen. Die Arbeitsgerichte sind in ihrem Bezirk die Eingangsinstanz für Klagen und Mahnsachen in Arbeitsgerichtssachen.

4. Die Finanzgerichtsbarkeit

Die Finanzgerichtsbarkeit ist als einzige Gerichtsbarkeit bundesweit zweistufig aufgebaut. Sie besteht aus den Finanzgerichten der Länder und dem Bundesfinanzhof. Der Aufbau ist bundeseinheitlich in der Finanzgerichtsordnung (FGO) geregelt. Als gesondert errichtete Verwaltungsgerichte entscheiden die Finanzgerichte hauptsächlich über Klagen von Bürgerinnen und Bürgern gegen Bescheide der Finanzämter, Zollbehörden und Familienkassen der Arbeitsagenturen. Zudem sind sie in bestimmten Bereichen des Rechts der steuerberatenden Berufe zuständig.

In Thüringen bestimmt das Thüringer Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung (ThürAGFGO), dass das Finanzgericht seinen Sitz in Gotha hat und die Bezeichnung Thüringer Finanzgericht führt. Als einziges Finanzgericht in Thüringen ist es landesweit zuständig und sowohl Eingangsgeschicht als auch oberstes Landesgericht zugleich. Die Entscheidungen beim Finanzgericht werden von vier eingerichteten Senaten getroffen, sofern ein Verfahren nicht auf die Einzelrichterin bzw. den Einzelrichter übertragen wurde. Die Senate sind mit drei Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern besetzt.

5. Die Sozialgerichtsbarkeit

Auch die Sozialgerichte sind Gerichte mit einem besonderen Zuständigkeitsbereich, hier im Bereich des Sozialrechts. Aufgaben und Struktur der Sozialgerichtsbarkeit sind im Sozialgerichtsgesetz (SGG) geregelt. Danach besteht bundesweit ein dreistufiger Aufbau. Auf Landesebene sind Sozial- und Landessozialgerichte eingerichtet und auf Bundesebene das Bundessozialgericht in Kassel.

Den Sitz und Bezirk der Sozialgerichte in Thüringen regelt das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes (ThürAGSGG):

a) Thüringer Landessozialgericht

Das Thüringer Landessozialgericht hat seinen Sitz in Erfurt. Es entscheidet landesweit überwiegend als zweite Instanz über Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen der Sozialgerichte. Die Entscheidungen beim Landessozialgericht werden durch Senate getroffen, die mit drei Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richtern besetzt sind. Für bestimmte Bereiche sind Fachsenate eingerichtet (z. B. für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende).

b) Sozialgerichte

Die vier Sozialgerichte haben ihren Sitz in Altenburg, Gotha, Nordhausen und Meiningen. Die Bezirke der Sozialgerichte umfassen folgende Landkreise und kreisfreien Städte:

Sozialgericht Altenburg	Sozialgericht Gotha	Sozialgericht Nordhausen	Sozialgericht Meiningen
<ul style="list-style-type: none"> •kreisfreie Stadt Gera •kreisfreie Stadt Jena •Landkreis Altenburger Land •Landkreis Greiz •Saale-Holzland-Kreis •Saale-Orla-Kreis 	<ul style="list-style-type: none"> •kreisfreie Stadt Erfurt •kreisfreie Stadt Weimar •Landkreis Gotha •Landkreis Weimarer Land •Ilm-Kreis •Wartburgkreis 	<ul style="list-style-type: none"> •Landkreis Eichsfeld •Landkreis Nordhausen •Landkreis Sömmerda •Kyffhäuserkreis •Unstrut-Hainich-Kreis 	<ul style="list-style-type: none"> •kreisfreie Stadt Suhl •Landkreis Hildburghausen •Landkreis Saalfeld-Rudolstadt •Landkreis Schmalkalden-Meiningen •Landkreis Sonneberg

Im Bereich des Kassenarztrechts erstreckt sich der Bezirk des Sozialgerichts Gotha auf alle Sozialgerichte.

Die Sozialgerichte sind in erster Instanz zuständig für alle Klagen im Bereich des Sozialrechts (soweit durch das SGG den Sozialgerichten zugewiesen). Bei den Sozialgerichten sind Kammern eingerichtet, die mit einem Berufsrichter oder einer Berufsrichterin und zwei ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richtern als Beisitzer tätig werden. Dabei gibt das SGG die Angelegenheiten vor, für die Kammern einzurichten sind. Je nach Kammerzugehörigkeit werden spezielle Anforderungen an die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gestellt. So wirken beispielsweise in Angelegenheiten des Vertragsarztrechts ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus den Kreisen der Krankenkassen, der vertraglich gebundenen Ärzte- und Zahnärzteschaft sowie der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit.

6. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit

Nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) besteht bundeseinheitlich die Verwaltungsgerichtsbarkeit aus den Verwaltungsgerichten und je einem Oberverwaltungsgericht in den Ländern sowie im Bund aus dem Bundesverwaltungsgericht. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist zuständig für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, wenn sie nicht unmittelbar die Landesverfassungen oder das Grundgesetz betreffen. Bei der überwiegenden Zahl der Verfahren in der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird Rechtsschutz gegen Verwaltungsakte oder sonstige Handlungen von Behörden und sonstigen staatlichen Einrichtungen ersucht.

Die Umsetzung der Gerichtsstruktur in Thüringen ist im Thüringer Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ThürAGVwGO) geregelt. Danach hat die Verwaltungsgerichtsbarkeit hier folgende Struktur:

a) Thüringer Oberverwaltungsgericht

Das Oberverwaltungsgericht hat seinen Sitz in Weimar und führt den Namen „Thüringer Oberverwaltungsgericht“. Es entscheidet in zweiter Instanz über Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte. In besonderen Rechtsbereichen ist auch eine Zuständigkeit in erster Instanz gegeben, so z. B. in Normenkontrollverfahren. Sein Bezirk erstreckt sich landesweit.

Die Entscheidungen treffen in der Regel Senate, die aus drei Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichtern bestehen. In einigen Rechtsgebieten wirken zudem auch ehrenamtliche Richterinnen bzw. Richter mit (z. B. Personalvertretungsrecht, Disziplinarrecht).

b) Verwaltungsgerichte

Die Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in Gera, Meiningen und Weimar. Erstinstanzlich entscheiden sie über alle den Verwaltungsgerichten zugewiesenen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten in ihrem Bezirk. Die Verwaltungsgerichte sind grundsätzlich für folgende Bezirke zuständig:

Verwaltungsgericht Gera	Verwaltungsgericht Meiningen	Verwaltungsgericht Weimar
<ul style="list-style-type: none">•kreisfreie Stadt Gera•kreisfreie Stadt Jena•Landkreis Altenburger Land•Landkreis Greiz•Landkreis Saalfeld-Rudolstadt•Saale-Holzland-Kreis•Saale-Orla-Kreis	<ul style="list-style-type: none">•kreisfreie Stadt Suhl•Landkreis Hildburghausen•Landkreis Schmalkalden-Meiningen•Landkreis Sonneberg•Wartburgkreis	<ul style="list-style-type: none">•kreisfreie Stadt Erfurt•kreisfreie Stadt Weimar•Landkreis Gotha•Ilm-Kreis•Landkreis Sömmerda•Landkreis Weimarer Land•Kyffhäuserkreis•Landkreis Eichsfeld•Landkreis Nordhausen•Unstrut-Hainich-Kreis

An den Verwaltungsgerichten werden die Entscheidungen durch Kammern getroffen, sofern das Verfahren nicht auf die Einzelrichterin oder den Einzelrichter übertragen ist. Einer Kammer gehören drei Berufsrichterinnen oder Berufsrichter und zwei ehrenamtliche Richterinnen oder Richter an. Nur außerhalb mündlicher Verhandlungen wirken ehrenamtliche Richterinnen und Richter nicht mit.

7. Die Staatsanwaltschaften

In Thüringen gibt es vier Staatsanwaltschaften, die sich jeweils an den Standorten der Landgerichte Erfurt, Gera, Meiningen und Mühlhausen befinden und deren örtliche Zuständigkeit sich mit Ausnahme etwaiger Sonderzuständigkeiten auf den betreffenden Landgerichtsbezirk erstreckt.

Ihnen obliegt die Verfolgung strafbewehrter Handlungen jeder Art, angefangen von Bagatelldelikt, wie etwa dem Erschleichen von Leistungen oder einfachen Fahrlässigkeitsdelikten, über die mittlere Kriminalität, wie beispielsweise Körperverletzungshandlungen oder Vermögensstraftaten, bis hin zur Schwerestrafkriminalität insbesondere in Form von Kapitaldelikten.

Darüber hinaus existieren bei den einzelnen Staatsanwaltschaften Sonderzuständigkeiten für bestimmte Deliktsbereiche, deren Bearbeitung spezielle Kenntnisse erfordern und die daher einer Zuständigkeitskonzentration für die Ermittlungstätigkeit im besonderen Maße zugänglich sind.

So bearbeitet die **Staatsanwaltschaft Erfurt** seit 1998 zentral Verfahren wegen Korruptionsdelikten aus dem gesamten Gebiet des Freistaats Thüringen, zunächst aufgrund von Einzelfallzuweisungen, seit Ende 2007 aufgrund einer Rundverfügung des Generalstaatsanwalts.

Bei der **Staatsanwaltschaft Gera** besteht seit Anfang 1993 durch Einzelzuweisungen, seit Mitte 1998 aufgrund einer Rundverfügung des Generalstaatsanwalts eine Zuständigkeitskonzentration für die Verfolgung der Organisierten

Kriminalität. Im Herbst 2001 wurde durch Verwaltungsvorschrift dort die Schwerpunktabteilung zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität errichtet, die nach aktueller Geschäftsverteilung auch Verfahren aufgrund von Verdachtsanzeigen nach dem Geldwäschegesetz bearbeitet. Des Weiteren besteht infolge der bei dem Landgericht Gera eingerichteten Staatsschutzkammer bei der Staatsanwaltschaft Gera eine Zuständigkeitskonzentration für Verfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung.

Die **Staatsanwaltschaft Meiningen** ist seit Mitte 2007 aufgrund einer Rundverfügung des Generalstaatsanwalts zuständig für die Bearbeitung von Verfahren wegen Abrechnungsmanipulation bei Leistungserbringern im Gesundheitswesen.

Mitte 1994 wurde bei der **Staatsanwaltschaft Mühlhausen** die Schwerpunktabteilung für Wirtschaftsstrafsachen errichtet. Grund der Konzentration ist die thüringenweite Zuständigkeit des Landgerichts Mühlhausen für Wirtschaftsstrafsachen. Aufgrund Rundverfügung des Generalstaatsanwalts besteht seit Anfang 2011 dort zudem eine Schwerpunktabteilung zur Bekämpfung der Kriminalität im Bereich der Informationstechnologie (IT-Schwerpunktabteilung).

Organisatorische Besonderheiten bestehen darüber hinaus im Kontext der Verfolgung von Jugendkriminalität. Zur Förderung der Diversion im Jugendstrafverfahren, d.h. der Vermeidung eines förmlichen Verfahrens, hat Thüringen zwei **Jugendstationen** eingerichtet, die seit dem Jahr 2000 in Gera sowie seit dem Jahr 2011 in Jena für die Stadt Jena und den Saale-Holzland-Kreis existieren. Beide Jugendstationen werden so betrieben, dass jeweils zwei staatsanwaltschaftliche sachbearbeitende Personen von jeweils zwei Bediensteten des mittleren Dienstes begleitet werden. Ziel der Jugendstationen ist eine behördenübergreifende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kriminalitätsvorbeugung und Kriminalitätsbekämpfung bei der Kinder- und Jugenddelinquenz, um frühzeitig und gezielt auf Verfehlungen von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden reagieren und dadurch eine bessere Umsetzung des Erziehungsgedankens als Grundanliegen des Jugendstrafrechts gewährleisten zu können. Die Beteiligten arbeiten unter einem Dach zusammen, so dass durch regelmäßige Stationskonferenzen, Fallkonferenzen und Fallabsprachen die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität optimiert wird. Kooperationspartner sind die Polizei und die Jugendgerichtshilfen.

Des Weiteren befindet sich am Standort des Thüringer Oberlandesgerichts in Jena die **Thüringer Generalstaatsanwaltschaft** als vorgesetzte Staatsanwaltschaft der vier Thüringer Staatsanwaltschaften. Sie ist dem Oberlandesgericht zugeordnete Staatsanwaltschaft für alle Rechtsmittelsachen und übt die Fach- und Dienstaufsicht aus. Unmittelbar als Ermittlungsbehörde tätig ist sie bei sogenannten Staatsschutzsachen, insbesondere in Fällen des Terrorismus sowie der Spionage, soweit nicht eine vorrangige Zuständigkeit der Generalbundesanwaltschaft besteht. Aufgrund einer ressortübergreifenden gemeinsamen Verwaltungsvorschrift ist bei der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft seit Anfang 2020 ein **Koordinator Umwelt** als zentraler Ansprechpartner für verfahrensübergreifende Aufgaben bei Problemen im Zusammenwirken der vor Ort beteiligten Behörden und zur Vorbereitung und Durchführung des Erfahrungs- und Informationsaustausches auf überregionaler Ebene bestimmt. Ebenfalls seit dem 1. Januar 2020 existiert bei der Generalstaatsanwaltschaft eine **Stabsstelle „Hasskriminalität im Internet“**, die nicht zuletzt aufgrund der aktuellen gesellschaftspolitischen Entwicklungen in diesem Deliktsfeld eingerichtet wurde. Die genannte Stabsstelle fungiert als zentraler Ansprechpartner für andere Behörden wie die Landesmedienanstalt sowie Medienunternehmen und trägt Sorge für eine möglichst einheitliche Verfolgung entsprechender Straftaten durch eine Koordinierung der Staatsanwaltschaften.

Die oberste Fach- und Dienstaufsicht über alle Thüringer Staatsanwaltschaften einschließlich der Generalstaatsanwaltschaft obliegt dem für **Justiz zuständigen Ministerium**. Aufgrund der besonderen Stellung der Staatsanwaltschaften, die einerseits mit Exekutivbefugnissen ausgestattete Behörden sind und als solche nicht an der von Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes den Richterinnen und Richtern zugewiesenen Unabhängigkeit

teilhaben, andererseits aber als Justizbehörden der dritten Gewalt (Justiz) zugehörig sind und als solche möglichst frei von politischer motivierter Beeinflussung sein sollen, hat der für Justiz zuständige Thüringer Minister auf der Grundlage des § 147 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) unter dem 18. November 2016 die nachfolgenden Leitlinien zur Ausübung des ministeriellen Weisungsrechts gegenüber den Staatsanwaltschaften bekannt gemacht (JMBl. 2017 S. 23):

- „1. Der für Justiz zuständige Minister übt das Weisungsrecht gegenüber den Staatsanwaltschaften grundsätzlich nur in Form von allgemeinen Weisungen aus. Durch diese allgemeinen und landesweit geltenden Regelungen soll eine gleichmäßige Strafrechtspflege gewährleistet werden.
2. Eine Weisung in einem Einzelfall kommt nur ausnahmsweise und nur dann in Betracht, wenn der Generalstaatsanwalt gegen eine rechtswidrige staatsanwaltschaftliche Entscheidung oder eine offensichtlich fehlerhafte Sachbehandlung nicht einschreitet.
3. Eine Weisung richtet sich nur an den Generalstaatsanwalt. Eine direkte Weisung an den Leiter einer Staatsanwaltschaft oder den ermittelnden Staatsanwalt erfolgt nicht.
4. Dem Generalstaatsanwalt ist vor einer beabsichtigten Weisung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Eine Weisung hat stets schriftlich zu erfolgen. Sie ist zu begründen.“

In Anknüpfung hieran sowie an einen Auftrag aus dem Koalitionsvertrag zwischen den Parteien Die LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom Januar 2020 hat die Thüringer Landesregierung auf Initiative des für Justiz zuständigen Ministers im Oktober 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften in den Bundesrat eingebracht (BR-Drs. 644/20), der im Wesentlichen den Inhalt der vorzitierten Leitlinien durch eine Änderung des § 147 GVG gesetzlich festschreiben möchte. Dieser Gesetzentwurf ist weiter im Bundesrat anhängig.

Zur Anwendungshäufigkeit ministerieller Weisungen ist festzuhalten, dass eine die Sachentscheidung einer Staatsanwaltschaft in einem laufenden Strafverfahren vorgebende Weisung seitens des für Justiz zuständigen Ministeriums nicht erinnerlich ist.

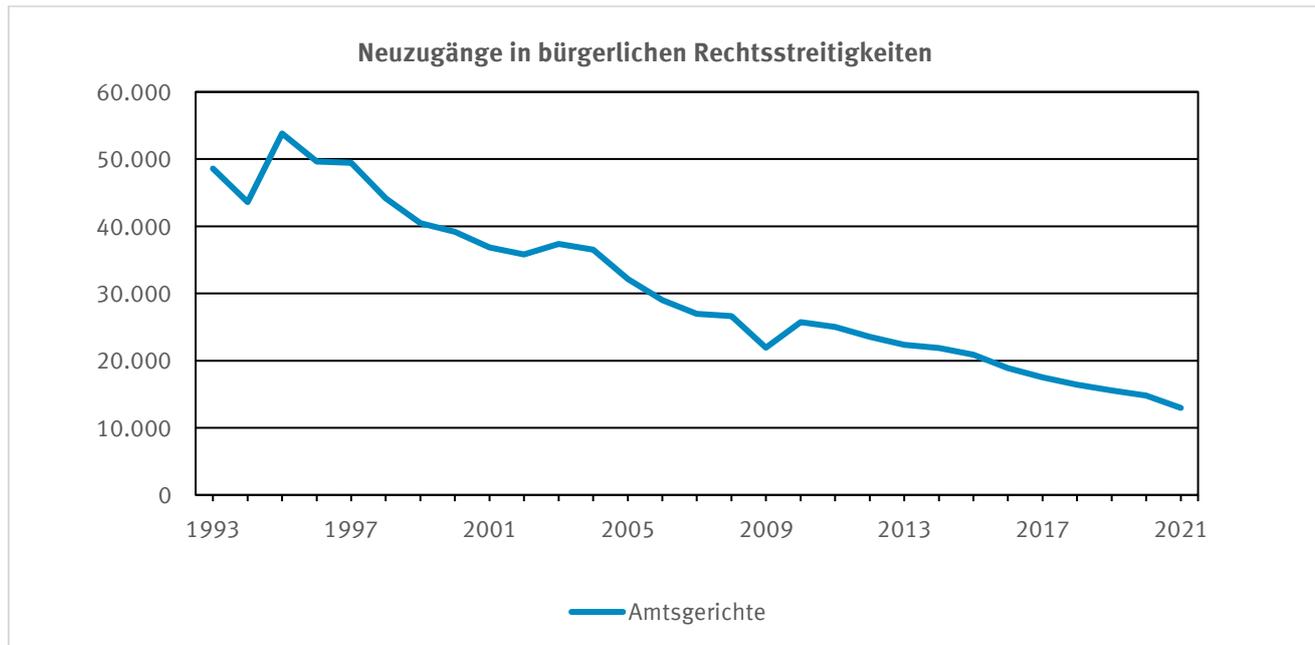
In dem für Justiz zuständigen Ministerium ist bereits seit Januar 2019 ein **Beauftragter für jüdisches Leben in Thüringen und die Bekämpfung des Antisemitismus für den Bereich der Strafverfolgungsbehörden in der Thüringer Justiz tätig**. Er steht als Ansprechpartner interessierten Bürgerinnen und Bürgern (insbesondere den betroffenen jüdischen Gemeinden) sowie den Mitarbeitenden der Thüringer Strafverfolgungsbehörden, die antisemitisch motivierte Handlungen durch die bei den örtlichen Staatsanwaltschaften bestehenden Sonderdezernate für die Verfolgung staatschutzrelevanter Delikte bearbeiten, und weiteren Institutionen und Organisationen zur Verfügung.

II. Statistische Erhebungen zu den Verfahren

1. Ordentliche Gerichtsbarkeit

a) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

Die Zahl der Neuzugänge an erstinstanzlichen Verfahren entwickelt sich bei den Thüringer Amtsgerichten seit Jahren rückläufig.



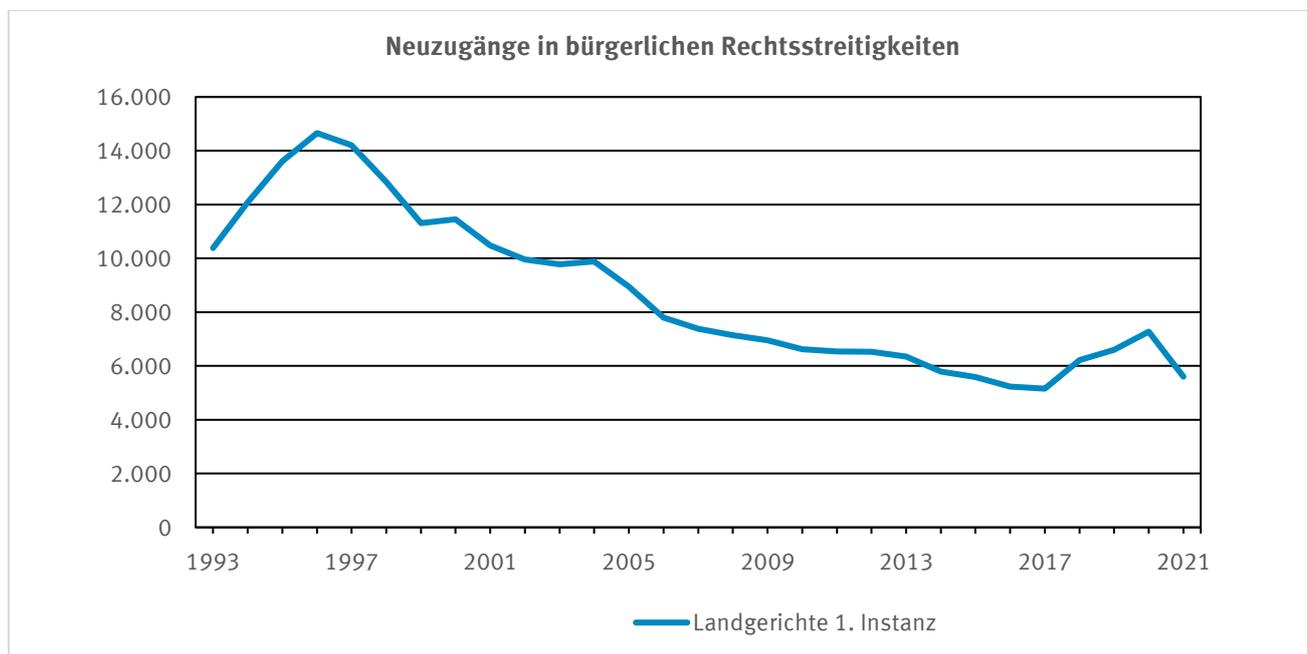
Diese Entwicklung setzte sich auch aktuell weiter fort. Im 1. Halbjahr 2022 gingen an allen Thüringer Amtsgerichten lediglich 5.816 Klagen neu ein. Ein durch Urteil erledigtes Verfahren dauert derzeit durchschnittlich 10,8 Monate.

Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Amtsgerichte Verfahren 1. Instanz	Kalenderjahr 2020	Kalenderjahr 2021	1. Halbjahr 2022
Anfangsbestand	8.030	7.789	7.190
Neuzugänge	14.784	12.962	5.816
Erledigte Verfahren	15.025	13.561	6.308
Endbestand	7.789	7.190	6.698
Veränderung zum Anfangsbestand	- 3,0 %	- 7,7 %	- 6,8 %

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur ZP-Statistik

Bei den Thüringer Landgerichten als erster Instanz kam es in der langfristigen Betrachtung ebenfalls zu einer rückläufigen Entwicklung der Eingangszahlen, die im Zeitraum zwischen 2018 und 2020 unterbrochen wurde. Dieser Anstieg ist allerdings auf temporäre Sondereffekte (wie beispielsweise die Verfahren im Zusammenhang mit dem sogenannten „Diesel-Skandal“) zurückzuführen. Aktuell sind wieder rückläufige Tendenzen zu beobachten. Im 1. Halbjahr 2022 gingen insgesamt nur 2.476 erstinstanzliche Verfahren bei den Thüringer Landgerichten neu ein.



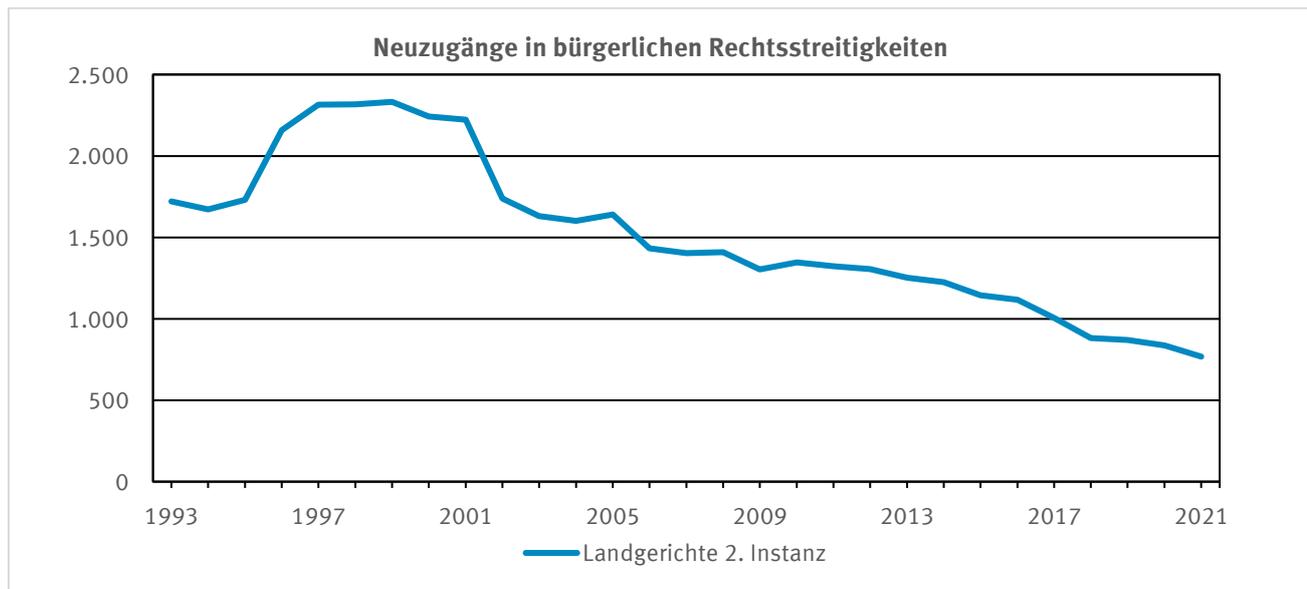
Ein durch Urteil erledigtes erstinstanzliches Verfahren dauert vor einem Thüringer Landgericht aktuell im Durchschnitt 16,6 Monate.

Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Landgerichte Verfahren 1. Instanz	Kalenderjahr 2020	Kalenderjahr 2021	1. Halbjahr 2022
Anfangsbestand	7.400	8.629	8.208
Neuzugänge	7.279	5.603	2.476
Erledigte Verfahren	6.050	6.024	3.134
Endbestand	8.629	8.208	7.546
Veränderung zum Anfangsbestand	+ 16,6 %	- 4,9 %	- 8,1 %

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur ZP-Statistik

Bei den Landgerichten als Berufungsgericht entwickeln sich die Eingangszahlen in Thüringen seit vielen Jahren rückläufig.



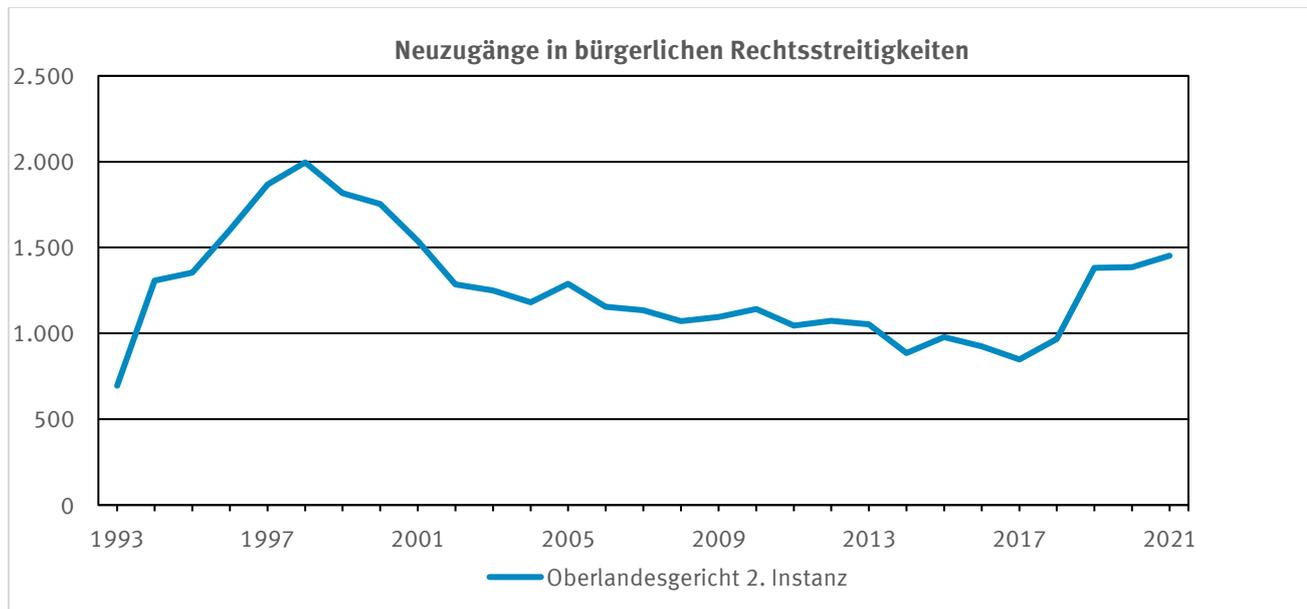
Diese Entwicklung dauert auch aktuell weiter an. Im 1. Halbjahr 2022 gingen insgesamt 338 Berufungsverfahren bei den Thüringer Landgerichten neu ein. Ein durch Urteil erledigtes Berufungsverfahren vor einem Thüringer Landgericht dauert aktuell durchschnittlich 11,2 Monate.

Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Landgerichte Verfahren 2. Instanz	Kalenderjahr 2020	Kalenderjahr 2021	1. Halbjahr 2022
Anfangsbestand	520	645	617
Neuzugänge	836	768	338
Erledigte Verfahren	711	796	350
Endbestand	645	617	605
Veränderung zum Anfangsbestand	+ 24,0 %	- 4,3 %	- 1,9 %

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur ZP-Statistik

Das Thüringer Oberlandesgericht verzeichnete im Bereich der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten seit dem Jahr 2018 deutliche Zuwächse bei den neu eingehenden Berufungsverfahren. Die Eingänge liegen wieder deutlich über dem mittelfristigen Durchschnitt. Im Hinblick auf die Rückgänge bei den Landgerichten ist allerdings mit einem künftigen Abflachen zu rechnen.



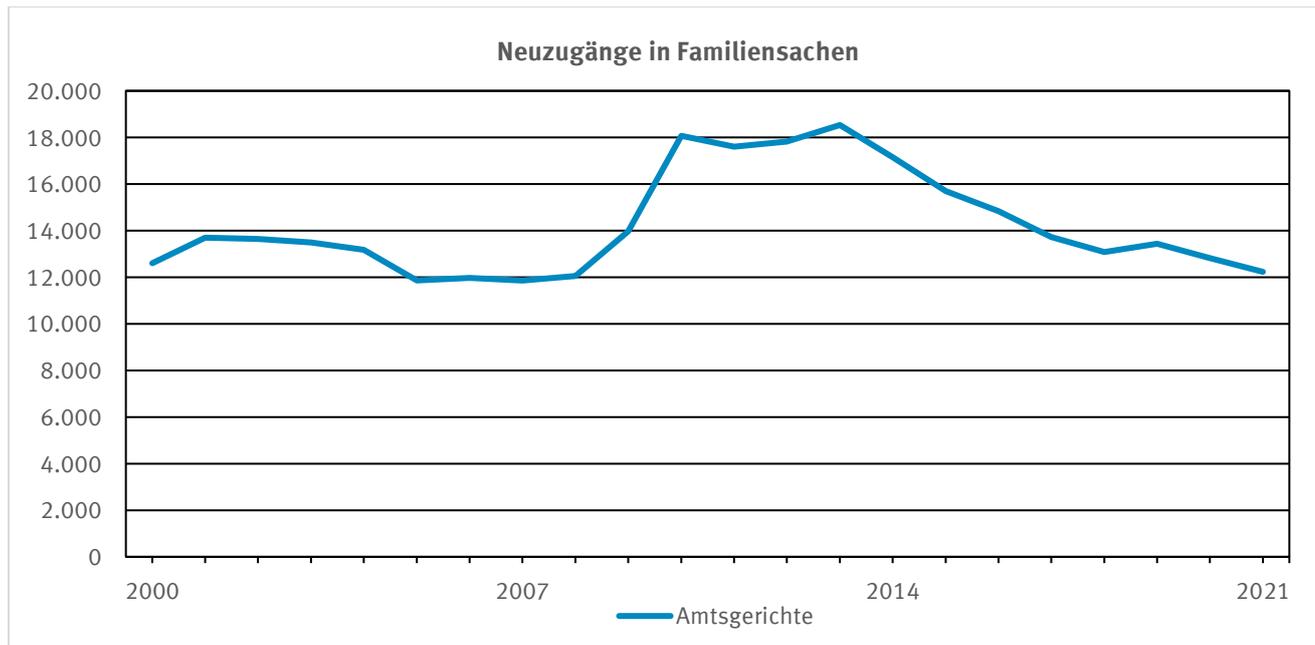
Im 1. Halbjahr 2022 gingen 696 Verfahren neu ein. Ein durch Urteil erledigtes Berufungsverfahren dauert aktuell durchschnittlich 13,4 Monate.

Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Oberlandesgericht Verfahren 2. Instanz	Kalenderjahr 2020	Kalenderjahr 2021	1. Halbjahr 2022
Anfangsbestand	1.197	1.163	1.420
Neuzugänge	1.385	1.452	696
Erledigte Verfahren	1.419	1.195	683
Endbestand	1.163	1.420	1.433
Veränderung zum Anfangsbestand	- 2,8 %	+ 22,1 %	+ 0,9 %

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur ZP-Statistik

b) Familiensachen



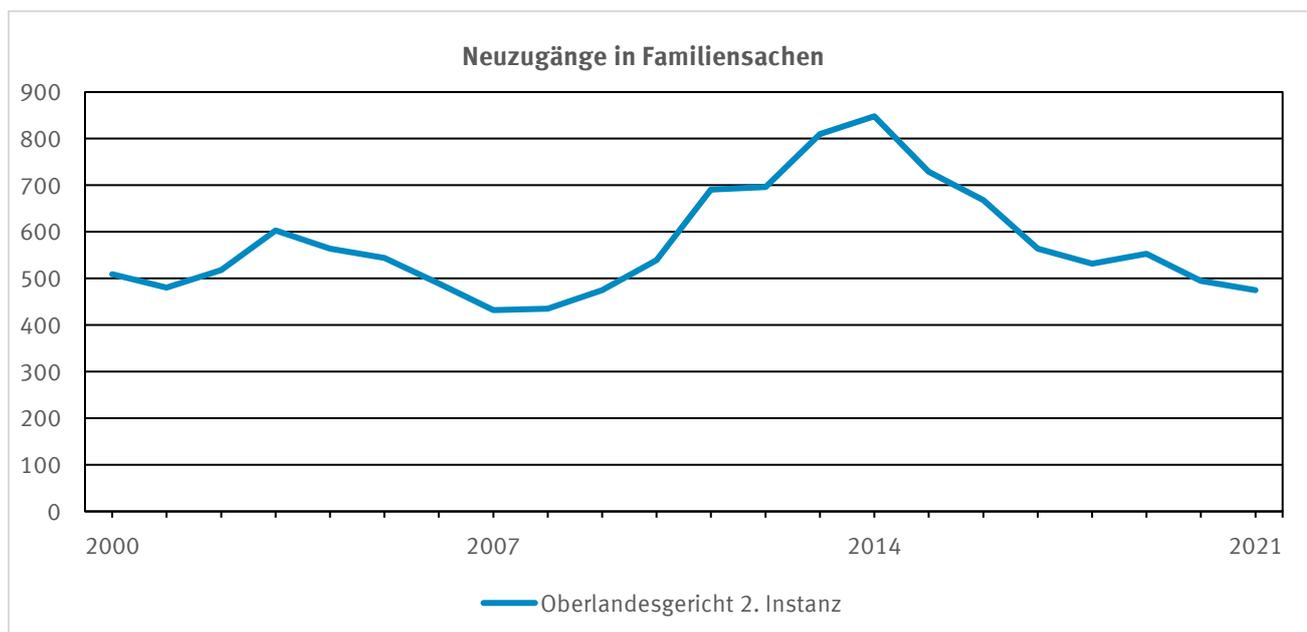
Die Zahl der Familiensachen bei den Thüringer Amtsgerichten ist seit dem Jahr 2013 um etwa ein Drittel zurückgegangen. Der rückläufige Trend dauert aktuell an. Im 1. Halbjahr 2022 gingen insgesamt 5.803 Familiensachen neu ein. Ein Familienverfahren vor dem Amtsgericht wird aktuell in durchschnittlich 8,8 Monaten erledigt. Ein mit einem Scheidungsbeschluss erledigtes Verfahren dauert derzeit durchschnittlich 12,7 Monate.

Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Amtsgericht	Kalenderjahr	Kalenderjahr	1. Halbjahr
Familiensachen	2020	2021	2022
Anfangsbestand	10.311	9.944	9.542
Neuzugänge	12.823	12.228	5.803
Erledigte Verfahren	13.176	12.631	6.144
Endbestand	9.944	9.542	9.201
Veränderung zum Anfangsbestand	- 3,6 %	- 4,0 %	- 3,6 %

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur F-Statistik

Rechtsmittelinstanz für die amtsgerichtlichen Familiensachen ist das Oberlandesgericht. Die Zahl der jährlichen Neuzugänge ist deutlich geringer als bei den Amtsgerichten, aber folgt regelmäßig den Schwankungen, die in der ersten Instanz zu beobachten sind.



Im 1. Halbjahr 2022 gingen 231 Verfahren beim Thüringer Oberlandesgericht als Rechtsmittelinstanz neu ein. Ein Verfahren dauert derzeit durchschnittlich 4,4 Monate bis zu seiner Erledigung.

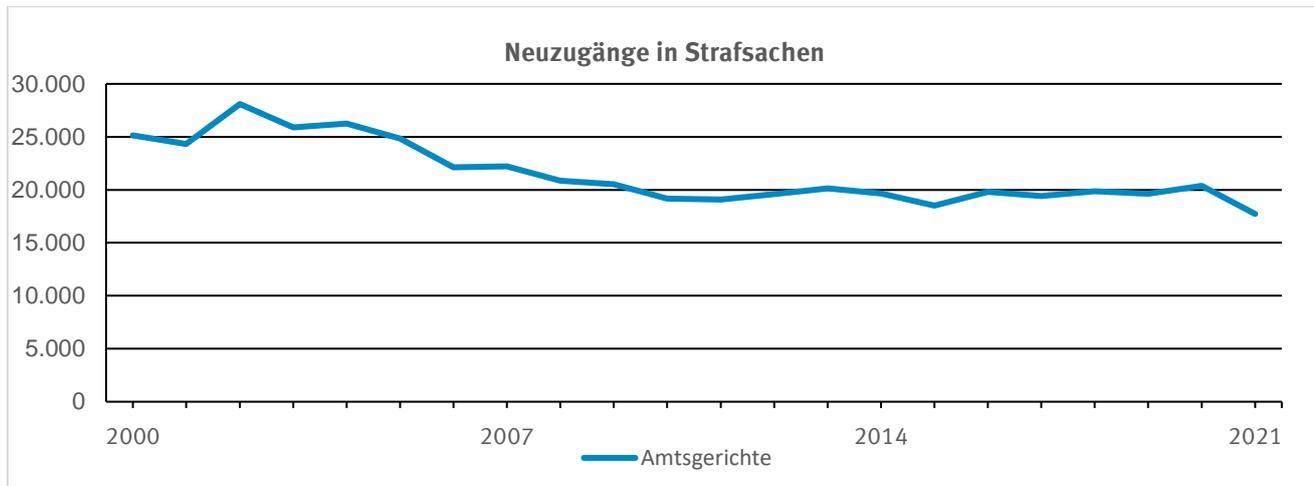
Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Oberlandesgericht Familiensachen in der Rechtsmittelinstanz	Kalenderjahr 2020	Kalenderjahr 2021	1. Halbjahr 2022
Anfangsbestand	176	192	197
Neuzugänge	495	475	231
Erledigte Verfahren	479	470	227
Endbestand	192	197	201
Veränderung zum Anfangsbestand	+ 9,1 %	+ 2,6 %	+ 2,0 %

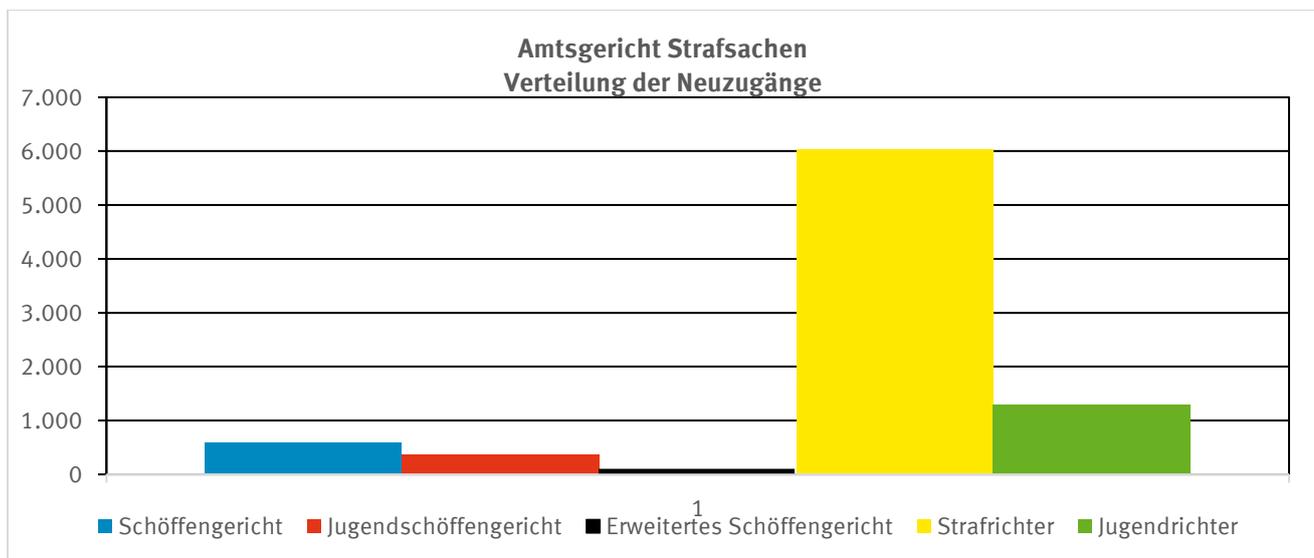
Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur F-Statistik

c) Strafsachen

Die Zahl der neu bei den Amtsgerichten eingehenden Strafsachen ist bereits in der längerfristigen Betrachtung zurückgegangen. Im Jahre 2021 haben die Eingänge einen deutlichen Einbruch erfahren.



Im 1. Halbjahr 2022 gingen bei den Thüringer Amtsgerichten insgesamt 8.260 Strafverfahren neu ein. Die Eingänge verteilten sich wie folgt:



Ein durch Urteil erledigtes Strafverfahren dauert aktuell im Durchschnitt etwa 6,8 Monate.

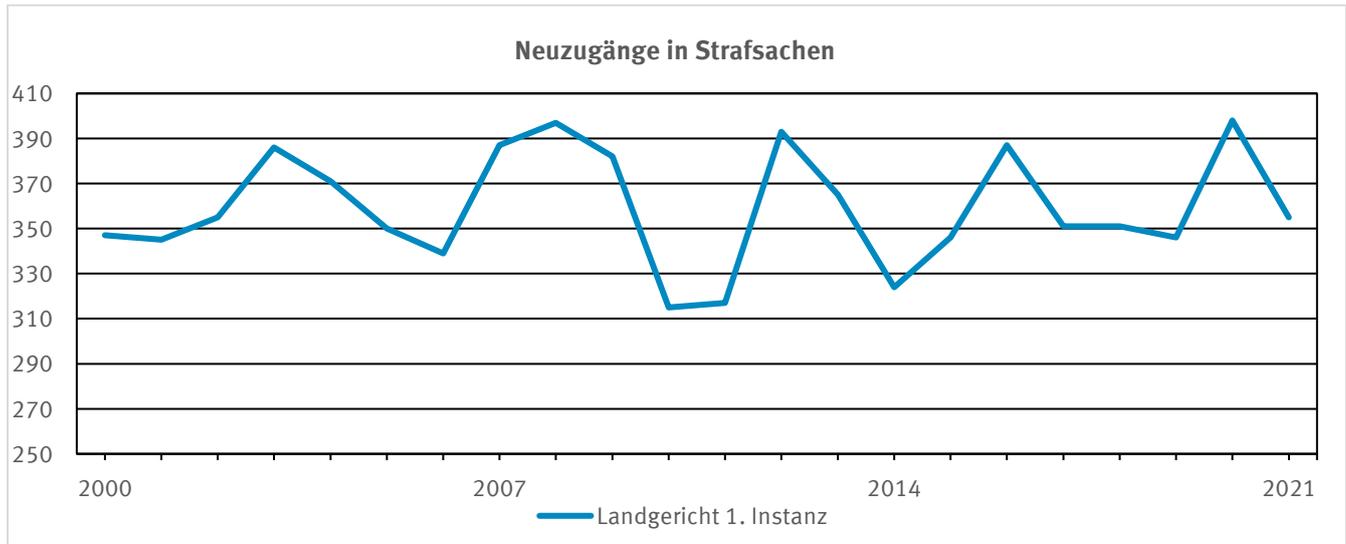
Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Amtsgericht Strafsachen	Kalenderjahr 2020	Kalenderjahr 2021	1. Halbjahr 2022
Anfangsbestand	9.162	9.783*	8.379*
Neuzugänge	20.388	17.724	8.260
Erledigte Verfahren	19.690	19.122	8.445
Endbestand	9.784	8.381	8.191
Veränderung zum Anfangsbestand	+ 6,8 %	- 14,3 %	- 2,2 %

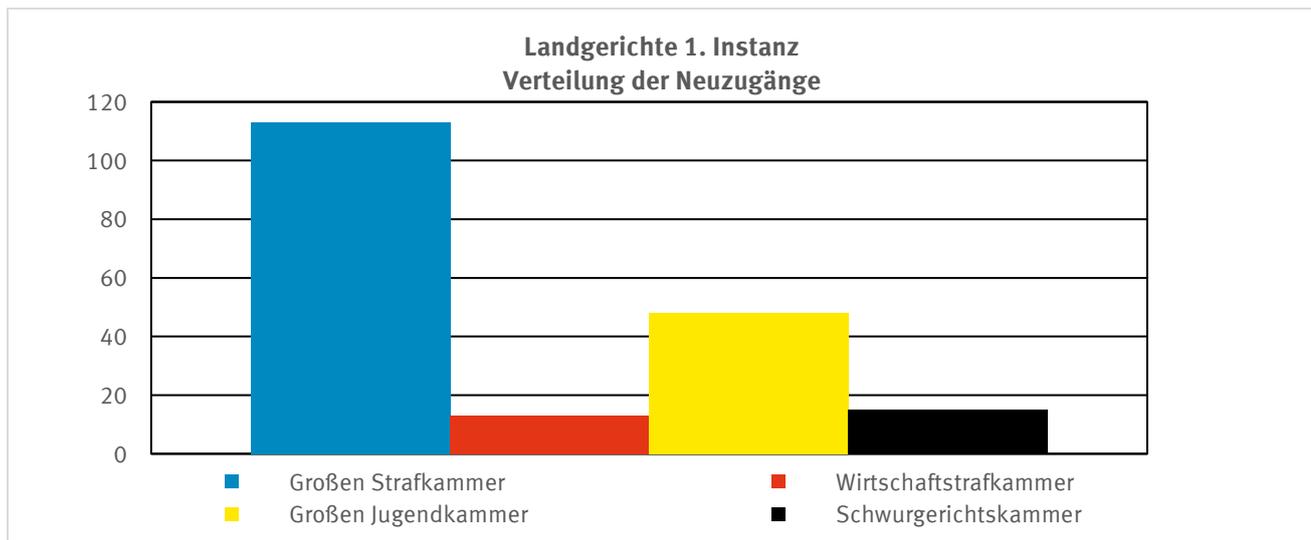
Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur StP/Owi-Statistik

*Abweichung des Anfangsbestandes vom Vorjahresendbestand resultiert aus statistischen Bestandsbereinigungen

Bei den Landgerichten gehen im Bereich der erstinstanzlichen Verfahren im Jahr zwischen 300 und 400 Verfahren neu ein. Im 1. Halbjahr 2022 waren insgesamt 189 Eingänge zu verzeichnen.



Die Mehrzahl der Verfahren entfällt auf die Großen Strafkammern.



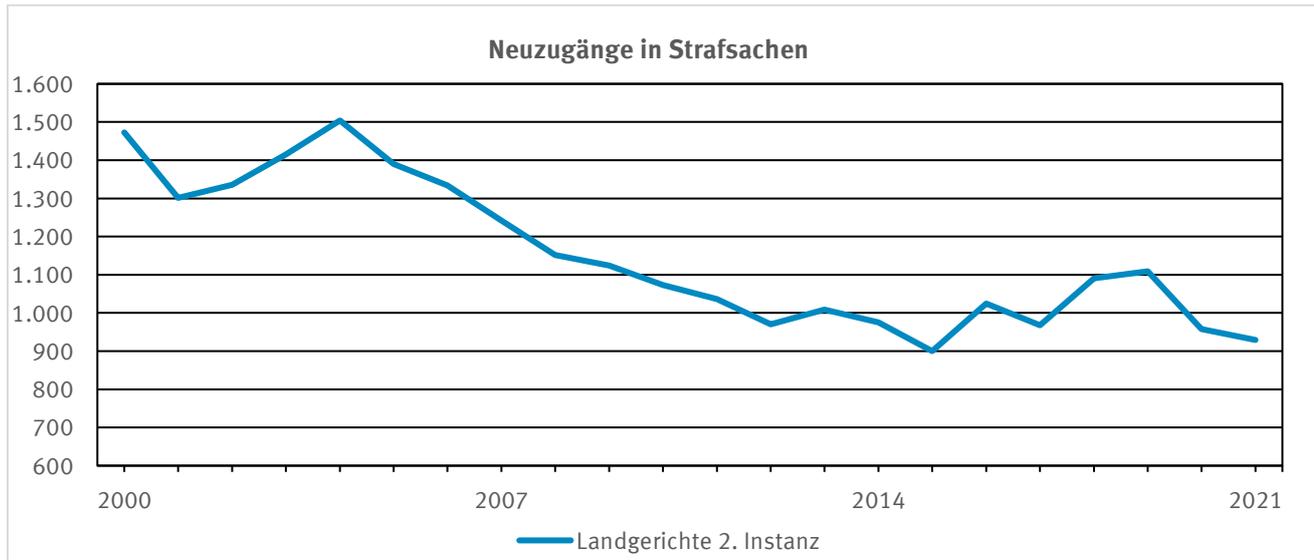
Ein durch Urteil erledigtes erstinstanzliches Verfahren vor den Thüringer Landgerichten dauert aktuell im Durchschnitt 9,9 Monate.

Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

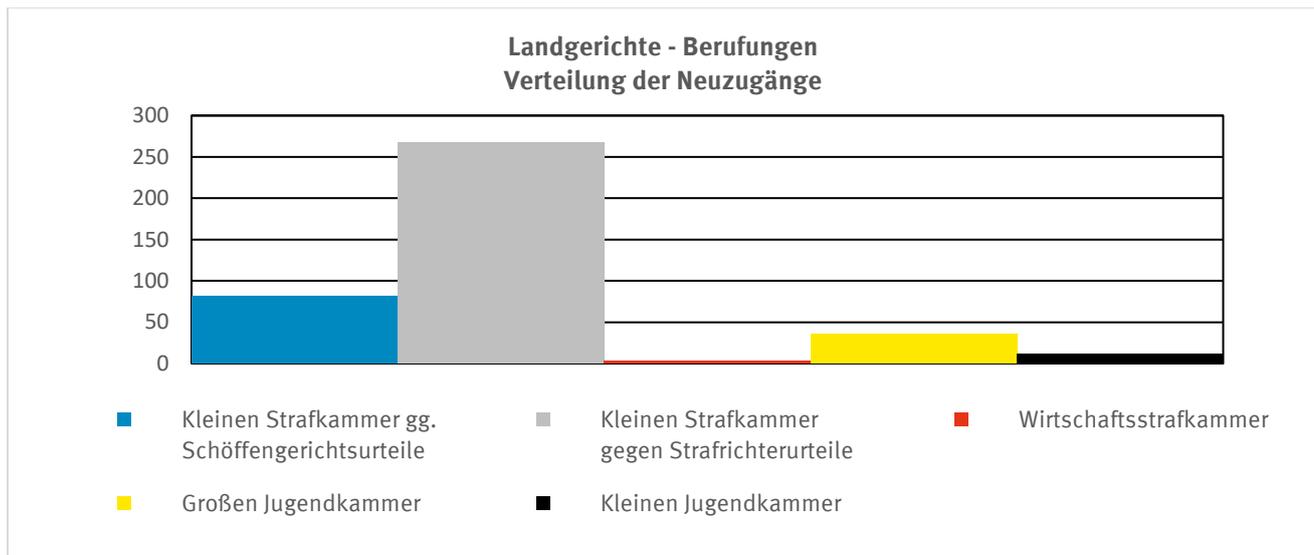
Landgerichte 1. Instanz Strafsachen	Kalenderjahr 2020	Kalenderjahr 2021	1. Halbjahr 2022
Anfangsbestand	279	307	301
Neuzugänge	398	355	189
Erledigte Verfahren	369	361	195
Endbestand	307	301	295
Veränderung zum Anfangsbestand	+ 10,0 %	- 2,0 %	- 2,0 %

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur StP/Owi-Statistik

Im Bereich der Berufungsverfahren in Strafsachen sind aktuell wieder rückläufige Eingangszahlen bei den Thüringer Landgerichten zu verzeichnen.



Im 1. Halbjahr 2022 sind 398 Verfahren neu eingegangen. Die Mehrzahl der Eingänge richtet sich als Rechtsmittel gegen Strafrichterurteile und fällt in die Zuständigkeit der Kleinen Strafkammern.



Die Verfahren werden aktuell im Durchschnitt in 7,6 Monaten erledigt.

Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Landgerichte 2. Instanz Strafsachen	Kalenderjahr 2020	Kalenderjahr 2021	1. Halbjahr 2022
Anfangsbestand	486	568	567
Neuzugänge	958	929	398
Erledigte Verfahren	876	930	440
Endbestand	568	567	524
Veränderung zum Anfangsbestand	+ 16,9 %	- 0,2 %	- 7,6 %

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur StP/OWi-Statistik

Erstinstanzliche Strafverfahren vor dem Oberlandesgericht fallen nur in einem geringen Umfang an. In vielen Jahren sind (wie aktuell im 1. Halbjahr 2022) keine Eingänge zu verzeichnen.

Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Oberlandesgericht 1. Instanz Strafsachen	Kalenderjahr 2020	Kalenderjahr 2021	1. Halbjahr 2022
Anfangsbestand	0	0	0
Neuzugänge	0	0	0
Erledigte Verfahren	0	0	0
Endbestand	0	0	0

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur StP/OWi-Statistik

Im Bereich der Revisionen vor dem Oberlandesgericht sind im 1. Halbjahr 2022 insgesamt 42 Verfahren neu eingegangen. Die durch Urteil erledigten Verfahren dauern aktuell im Durchschnitt 6,7 Monate.

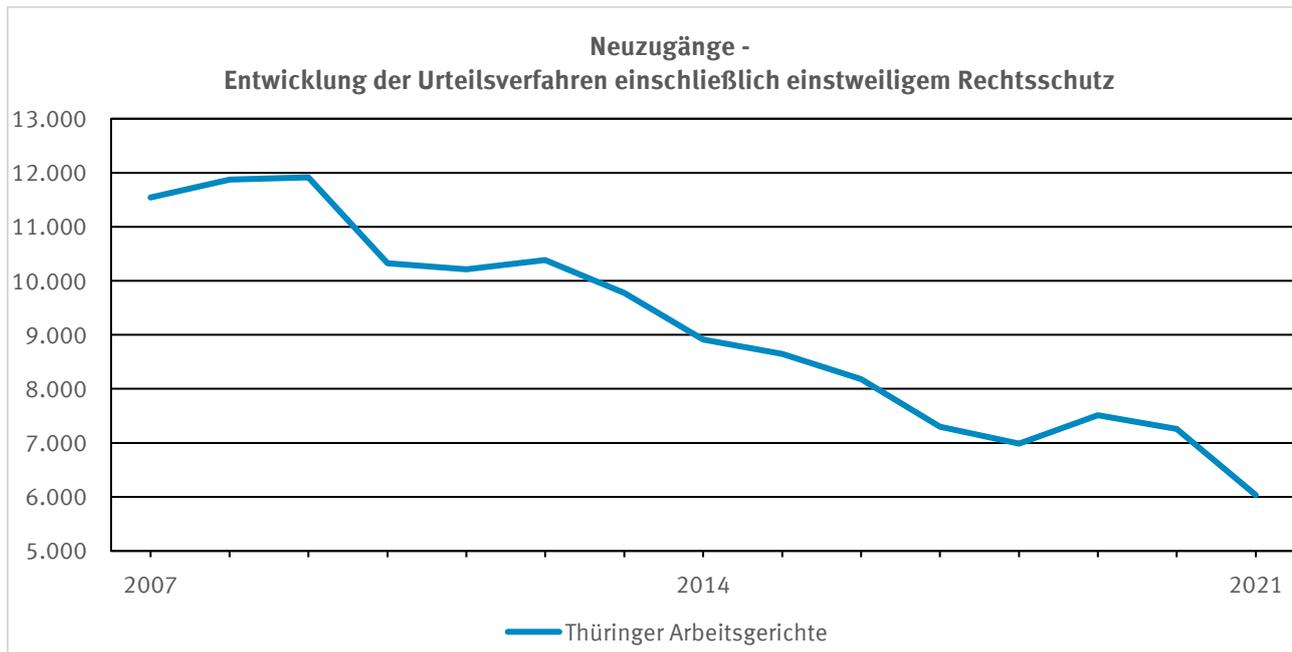
Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Oberlandesgericht Revisionen Strafsachen	Kalenderjahr 2020	Kalenderjahr 2021	1. Halbjahr 2022
Anfangsbestand	26	18	28
Neuzugänge	110	108	42
Erledigte Verfahren	118	98	57
Endbestand	18	28	13
Veränderung zum Anfangsbestand	- 30,8 %	+ 55,6 %	- 53,6 %

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur StP/OWi-Statistik

2. Arbeitsgerichtsbarkeit

a) Arbeitsgerichte



Die Thüringer Arbeitsgerichte verzeichneten in der Vergangenheit erhebliche Eingangsrückgänge. Dieser Trend setzt sich auch aktuell ungebrochen fort. Im 1. Halbjahr 2022 gingen insgesamt 2.728 Urteilsverfahren (einschließlich der Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz) neu bei den Thüringer Arbeitsgerichten ein. Ein durch Urteil erledigtes Verfahren dauert bei den Thüringer Arbeitsgerichten derzeit durchschnittlich 8,8 Monate.

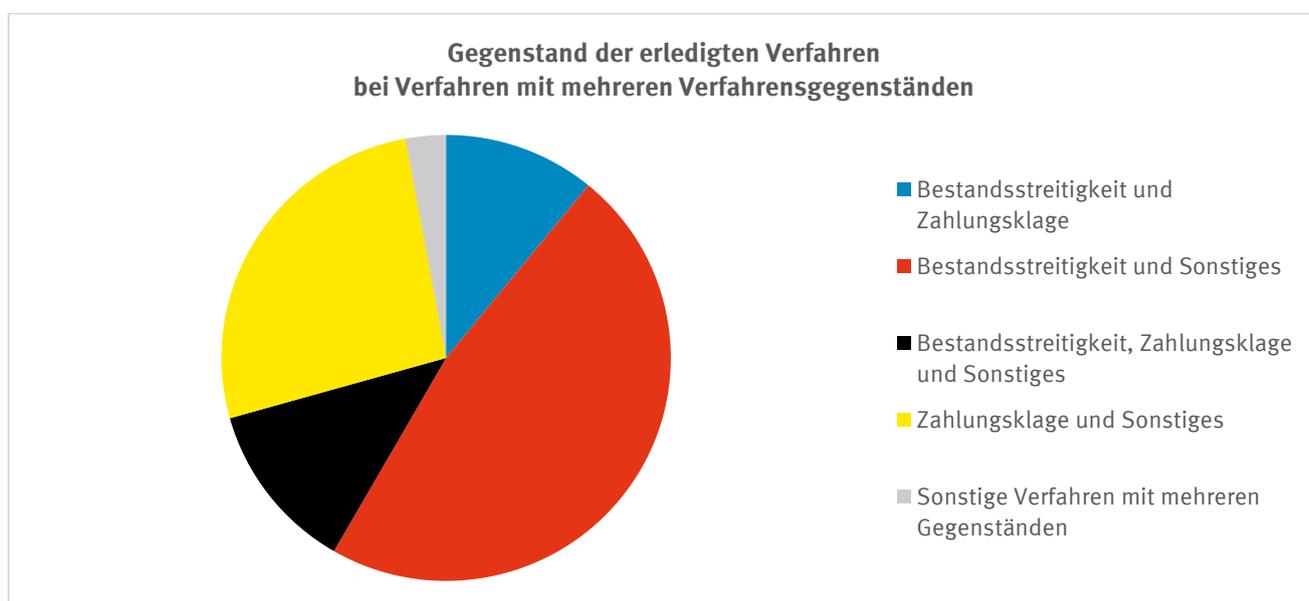
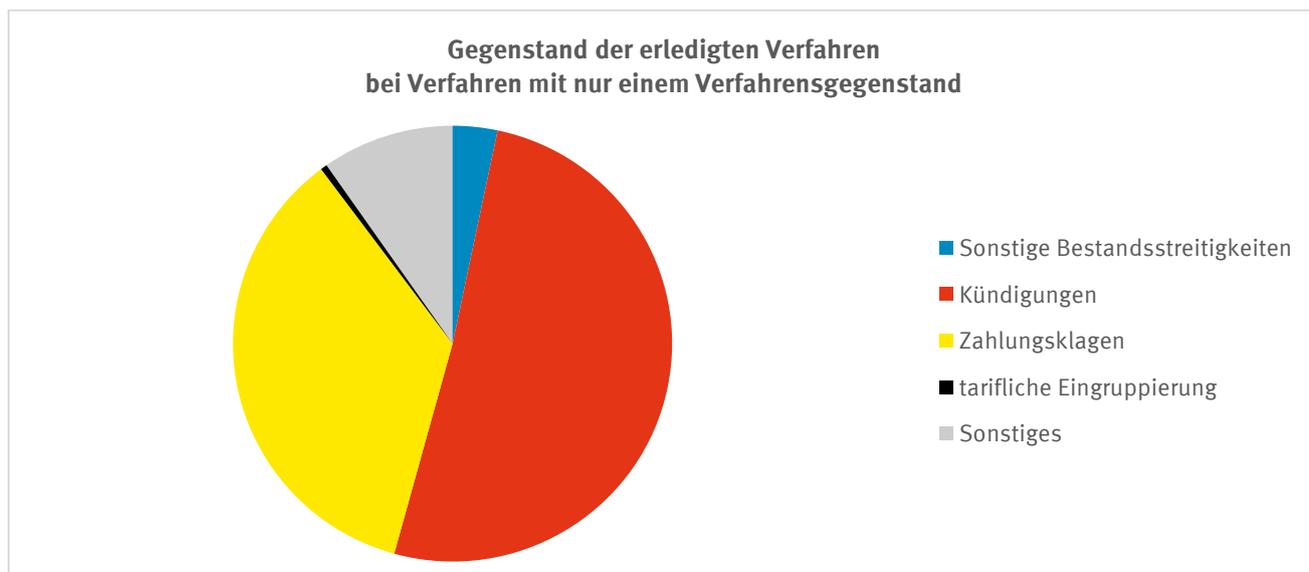
Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Arbeitsgerichte	Kalenderjahr 2020	Kalenderjahr 2021	1. Halbjahr 2022
Anfangsbestand	3.098	2.907*	2.686
Neuzugänge	7.256	6.035	2.728
Erledigte Verfahren	7.452	6.257	3.063
Endbestand	2.906	2.686	2.364
Veränderung zum Anfangsbestand	- 6,2 %	- 7,6 %	- 12,0 %

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur ArbG-Statistik

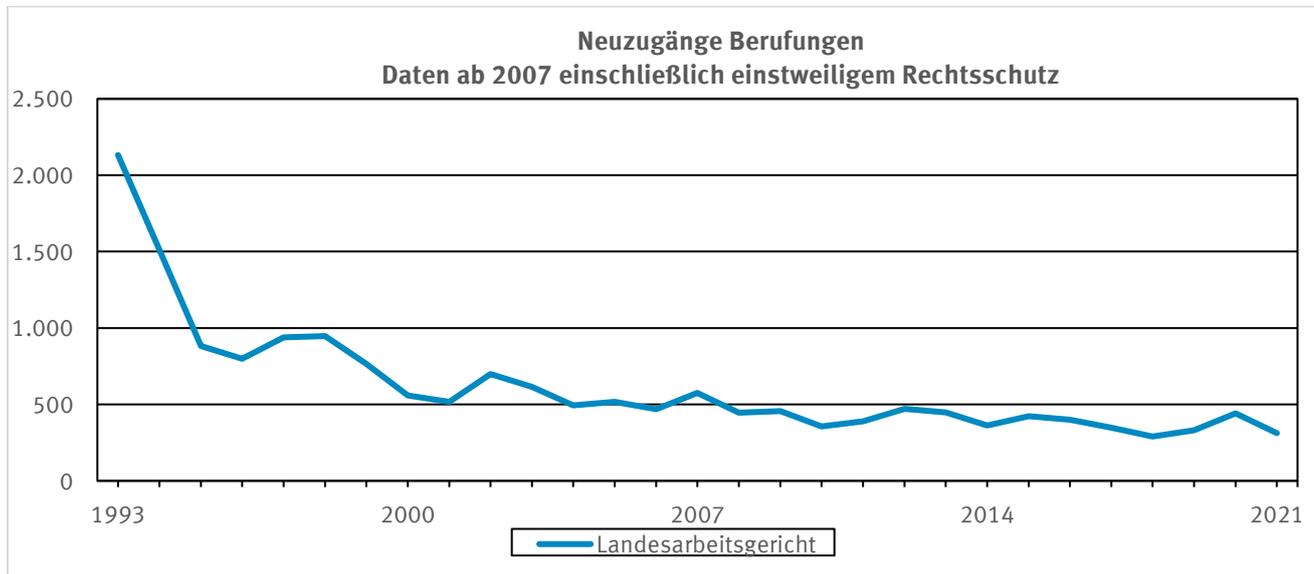
*Abweichungen der Anfangsbestände von den Vorjahresendbeständen resultieren aus statistischen Bestandsbereinigungen

Die 3.063 erledigten Verfahren umfassten folgende Gegenstände:



b) Thüringer Landesarbeitsgericht

Die Eingangszahlen beim Thüringer Landesarbeitsgericht unterliegen Schwankungen, bewegen sich allerdings in der längerfristigen Betrachtung in einem vergleichsweise niedrigen Bereich. Im 1. Halbjahr 2022 gingen insgesamt 141 Berufungsverfahren einschließlich der Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz neu ein. Ein durch streitiges Urteil beim Thüringer Landesarbeitsgericht erledigtes Verfahren dauerte aktuell durchschnittlich etwa 24,6 Monate.



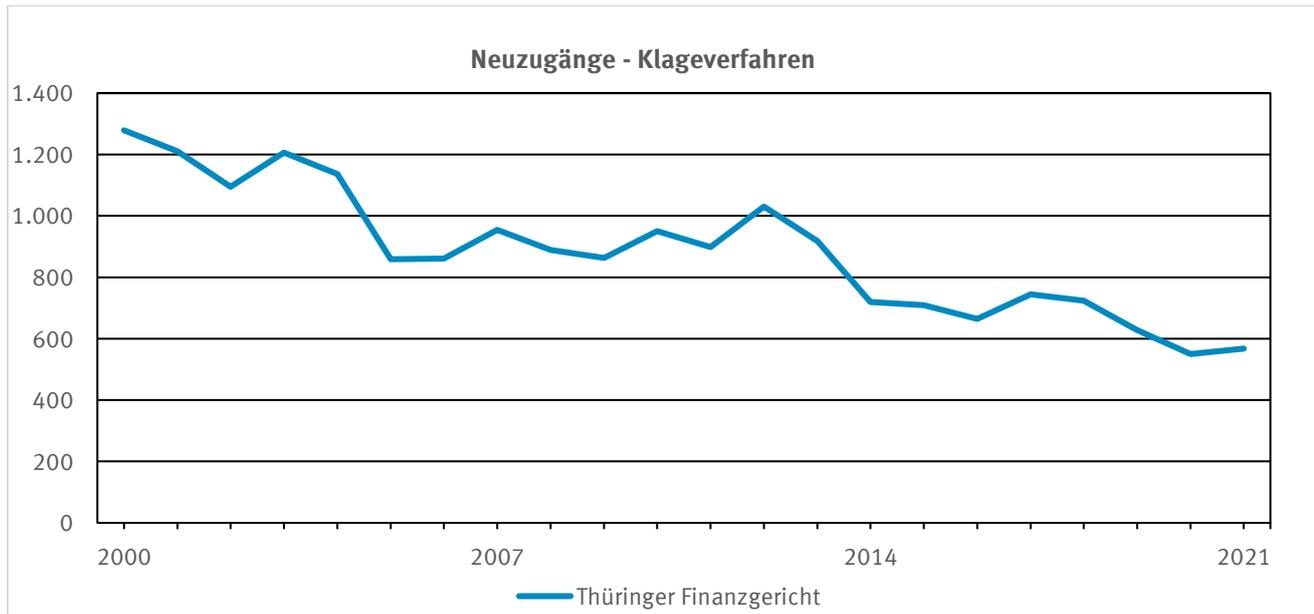
Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Landesarbeitsgericht Berufungsverfahren einschl. einstweil. Rechtsschutz	Kalenderjahr 2020	Kalenderjahr 2021	1. Halbjahr 2022
Anfangsbestand	388	544	584
Neuzugänge	442	313	141
Erledigte Verfahren	286	273	156
Endbestand	544	584	568
Veränderung zum Anfangsbestand	+ 40,2 %	+ 7,4 %	- 2,7 %

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur ArbG-Statistik

3. Finanzgerichtsbarkeit

Die Zahl der Klageverfahren vor dem Thüringer Finanzgericht entwickelt sich tendenziell rückläufig.



Im 1. Halbjahr 2022 gingen 238 Verfahren neu ein. Durch Urteil oder Gerichtsbescheid erledigte Klagen (ohne Abweisung als unzulässig) dauern aktuell durchschnittlich 22,7 Monate.

Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Thüringer Finanzgericht Klagen	Kalenderjahr 2020	Kalenderjahr 2021	1. Halbjahr 2022
Anfangsbestand	784	750*	752
Neuzugänge	550	568	238
Erledigte Verfahren	588	568	316
Endbestand	750*	752	672
Veränderung zum Anfangsbestand	- 4,3 %	+ 0,3 %	- 10,6 %

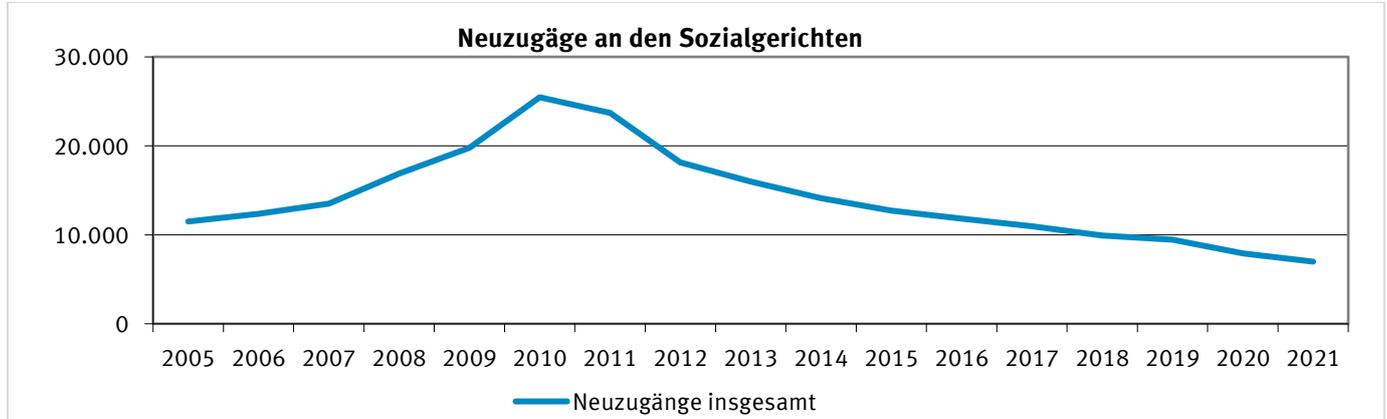
Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur FG-Statistik

*rechnerische Abweichungen resultieren aus statistischen Bestandsbereinigungen

4. Sozialgerichtsbarkeit

a) Sozialgerichte

Die Zahl der Neuzugänge an erstinstanzlichen Verfahren entwickelt sich bei den Thüringer Sozialgerichten seit Jahren rückläufig.



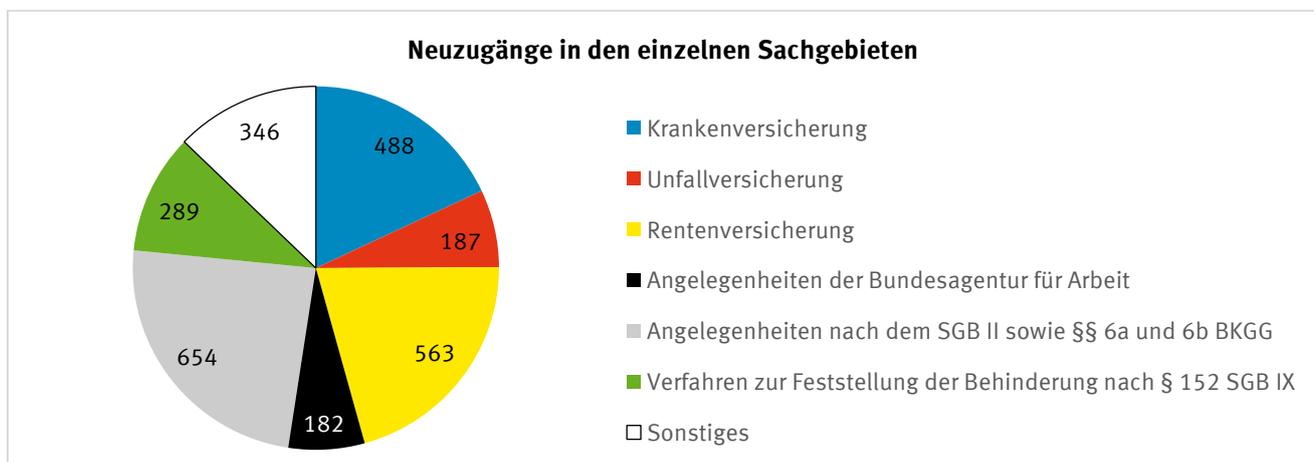
Diese Entwicklung dauert auch aktuell weiter an. Im 1. Halbjahr 2022 gingen insgesamt 2.709 Klageverfahren bei den Thüringer Sozialgerichten neu ein. Ein durch Urteil erledigtes Verfahren dauert aktuell 23,2 Monate.

Lange Zeit prägend in der Sozialgerichtsbarkeit war der massive Verfahrensanstieg aufgrund der im Jahr 2005 erfolgten Aufgabenübertragung im Bereich der SGB II-Verfahren. Die Eingänge in diesem Bereich sind zwar mittlerweile deutlich zurückgegangen, machen aber immer noch etwa ein Viertel des Geschäftsanfalls aus.

Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Sozialgerichte	Kalenderjahr 2020	Kalenderjahr 2021	1. Halbjahr 2022
Anfangsbestand	11.901	10.602	9.446
Neuzugänge	7.906	6.987	2.709
Erledigte Verfahren	9.205	8.142	3.548
Endbestand	10.602	9.446	8.609
Veränderung zum Anfangsbestand	- 10,9 %	- 10,9 %	- 8,9 %

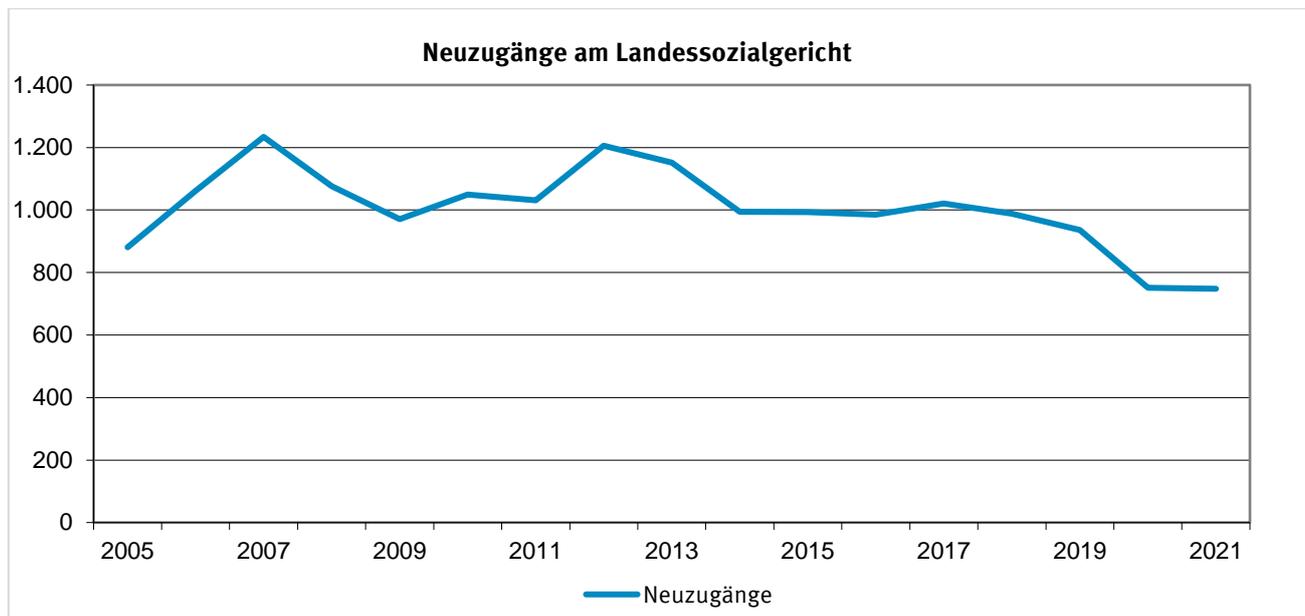
Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur SG-Statistik



Stand: 30.06.2022

b) Landessozialgericht

Beim Thüringer Landessozialgericht entwickeln sich die Eingangszahlen ebenfalls rückläufig.



Im 1. Halbjahr 2022 gingen insgesamt 328 Verfahren neu ein. Ein durch Urteil erledigtes erstinstanzliches Verfahren dauert vor dem Thüringer Landessozialgericht aktuell im Durchschnitt 29,0 Monate.

Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

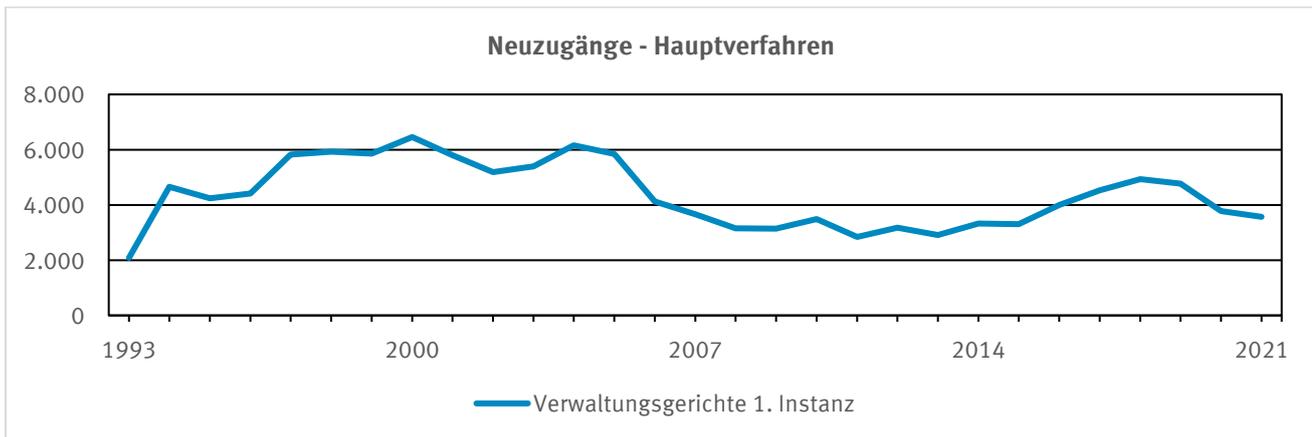
Landessozialgericht	Kalenderjahr 2020	Kalenderjahr 2021	1. Halbjahr 2022
Anfangsbestand	1.675	1.532	1.474
Neuzugänge	751	748	328
Erledigte Verfahren	890	807	413
Endbestand	1.532	1.474	1.389
Veränderung zum Anfangsbestand	- 8,5 %	- 3,8 %	- 5,8 %

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur SG-Statistik

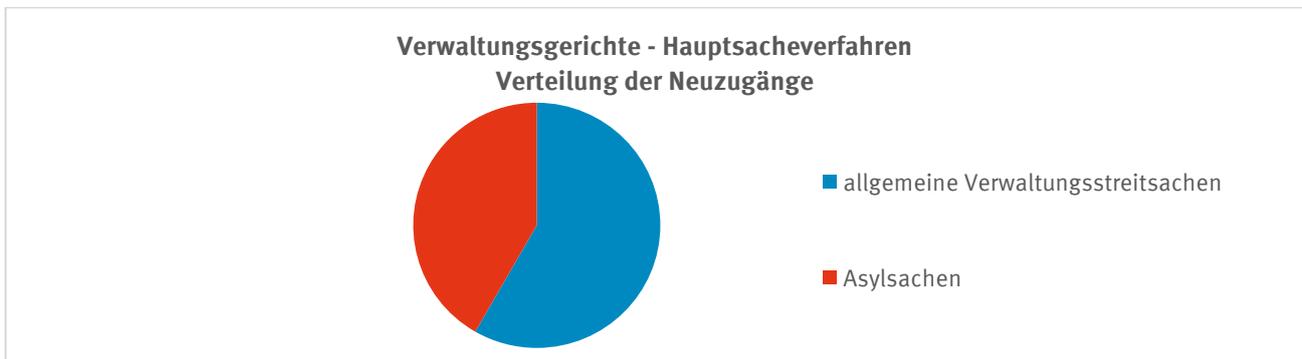
5. Verwaltungsgerichtsbarkeit

a) Verwaltungsgerichte

Die Eingangszahlen der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit unterlagen und unterliegen erfahrungsgemäß deutlichen Schwankungen. Der Geschäftsanfall wird durch nicht kalkulierbare Sonderfaktoren (z. B. geopolitische Entwicklungen, Gesetzesänderungen etc.) maßgeblich beeinflusst, die sich kaum modellhaft quantifizieren lassen. Diese Faktoren haben in der Vergangenheit binnen kürzester Zeit zu massiven Veränderungen geführt (z. B. zuletzt durch das erhöhte Ankunfts geschehen im Flüchtlingsbereich 2015/16).



Im 1. Halbjahr 2022 sind insgesamt 1.887 Hauptverfahren bei den Thüringer Verwaltungsgerichten neu eingegangen. Der Anteil der allgemeinen Verwaltungsstreitsachen an den Neuzugängen überwiegt derzeit.



Ein durch Urteil erledigtes Verfahren dauert aktuell durchschnittlich vor den allgemeinen Kammern 21,5 Monate und vor den Asylkammern 19,9 Monate.

Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Verwaltungsgerichte Hauptverfahren	Kalenderjahr 2020	Kalenderjahr 2021	1. Halbjahr 2022
Anfangsbestand	4.951	4.617	4.352
Neuzugänge	3.447	3.313	1.887
Erledigte Verfahren	3.782	3.568	1.915
Endbestand	4.617	4.352	4.323
Veränderung zum Anfangsbestand	- 6,7 %	- 5,7 %	- 0,7 %

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur VwG-Statistik

b) Thüringer Oberverwaltungsgericht

Beim Thüringer Oberverwaltungsgericht gingen im 1. Halbjahr 2022 insgesamt 12 erstinstanzliche Verfahren neu ein (1. Halbjahr 2021: 34). Die Eingangszahl fiel damit wieder deutlich geringer als in den Vorjahren aus. Der Verfahrensanstieg war teilweise eine mittelbare Folge der COVID-19-Pandemie und damit einhergehender beschränkender Bestimmungen. Maßgeblich war die erstinstanzliche Zuständigkeit des Thüringer Oberverwaltungsgerichts für die Überprüfung von Rechtsverordnungen nach § 47 Abs. 1 Ziff. 2 VwGO. Ausweislich der bereits erledigten Verfahren waren u. a. insbesondere die Sachgebiete „Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht“, „Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht)“ betroffen.

Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Oberverwaltungsgericht erstinstanzliche Hauptsacheverfahren	Kalenderjahr 2020	Kalenderjahr 2021	1. Halbjahr 2022
Anfangsbestand	48	75	84
Neuzugänge	59	56	12
Erledigte Verfahren	32	47	17
Endbestand	75	84	79
Veränderung zum Anfangsbestand	+ 56,3 %	+ 12,0 %	- 6,0 %

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur VwG-Statistik

Ein durch Urteil erledigtes erstinstanzliches Verfahren dauert aktuell durchschnittlich 31,3 Monate. Die durchschnittliche Erledigungsdauer bezogen auf alle Erledigungsarten beträgt aktuell 15,9 Monate.

Im Bereich der zweitinstanzlichen Verfahren vor dem Thüringer Oberverwaltungsgericht gingen im 1. Halbjahr 2022 insgesamt 195 Verfahren neu ein. Ein durch Urteil erledigtes Verfahren dauert aktuell durchschnittlich 25,7 Monate.

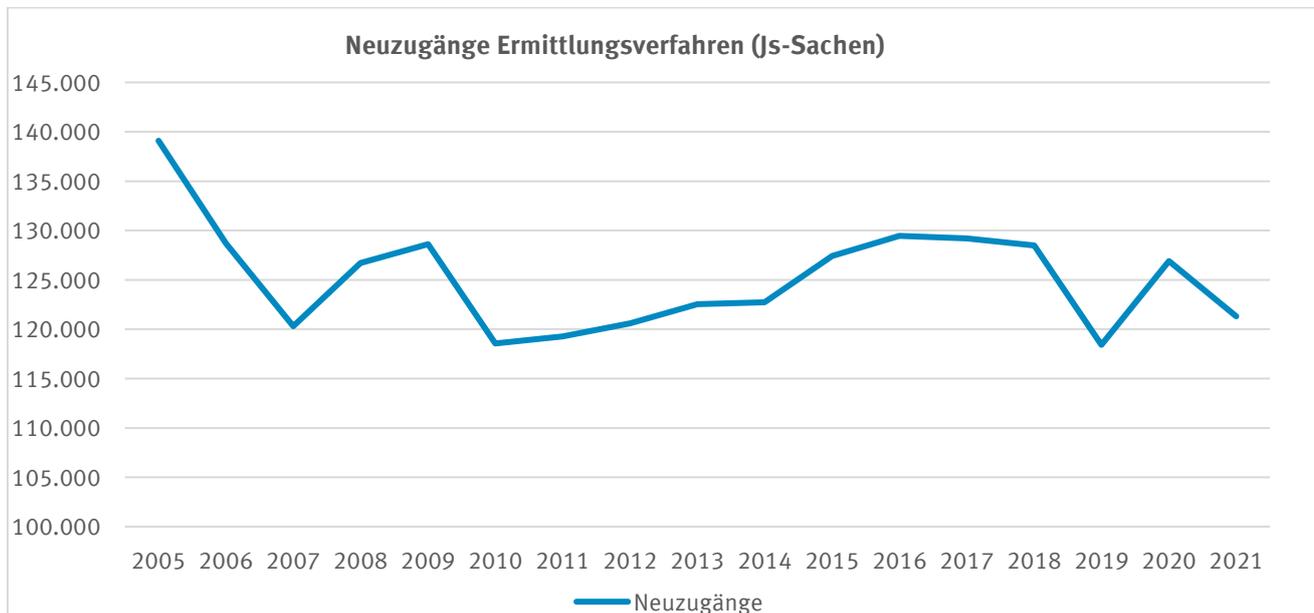
Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Oberverwaltungsgericht Hauptsacheverfahren II. Instanz	Kalenderjahr 2020	Kalenderjahr 2021	1. Halbjahr 2022
Anfangsbestand	933	923	908
Neuzugänge	468	442	195
Erledigte Verfahren	478	457	232
Endbestand	923	908	870
Veränderung zum Anfangsbestand	- 1,1 %	- 1,6 %	- 4,2 %

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur VwG-Statistik

6. Staatsanwaltschaften

Die Zahl der Neuzugänge bei den Thüringer Staatsanwaltschaften unterlag in der Vergangenheit regelmäßig Schwankungen.

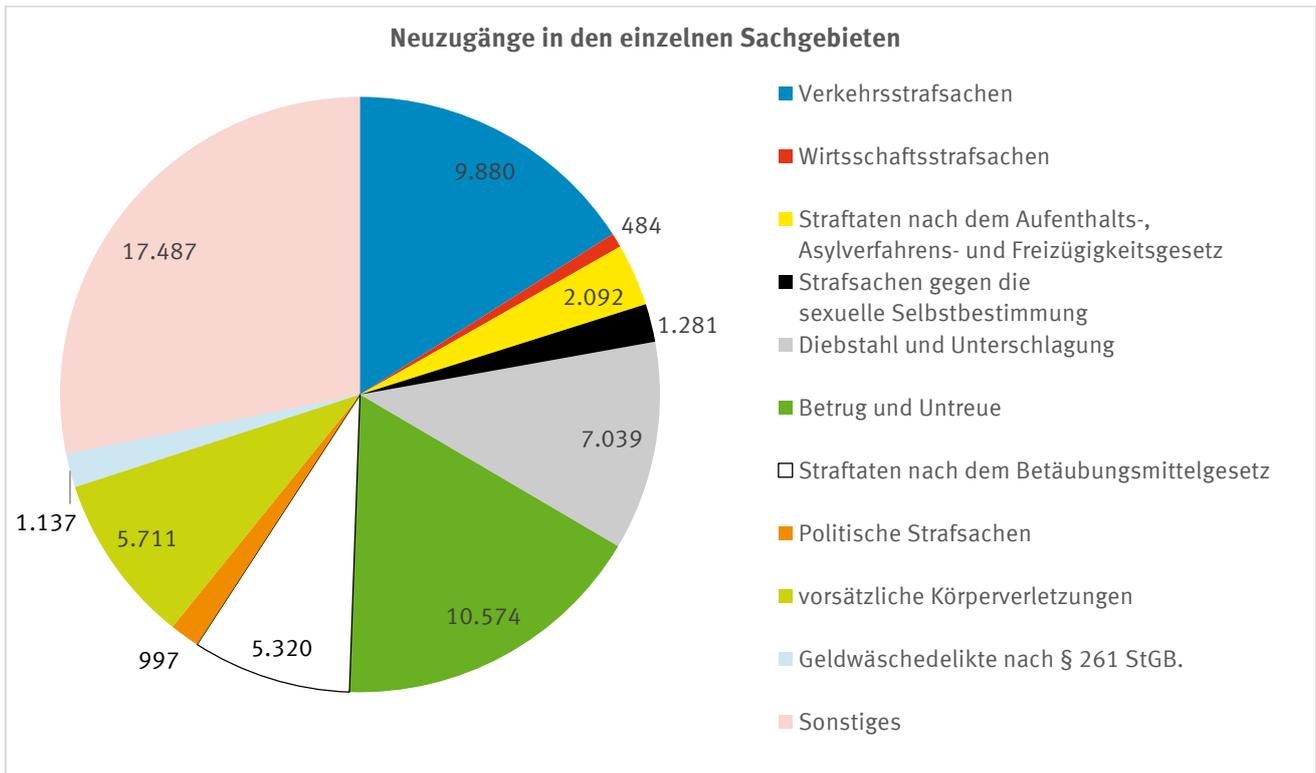


Im 1. Halbjahr 2022 gingen insgesamt 62.022 Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften neu ein. Die durchschnittliche Verfahrensdauer der Ermittlungsverfahren beträgt derzeit 2,1 Monate.

Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

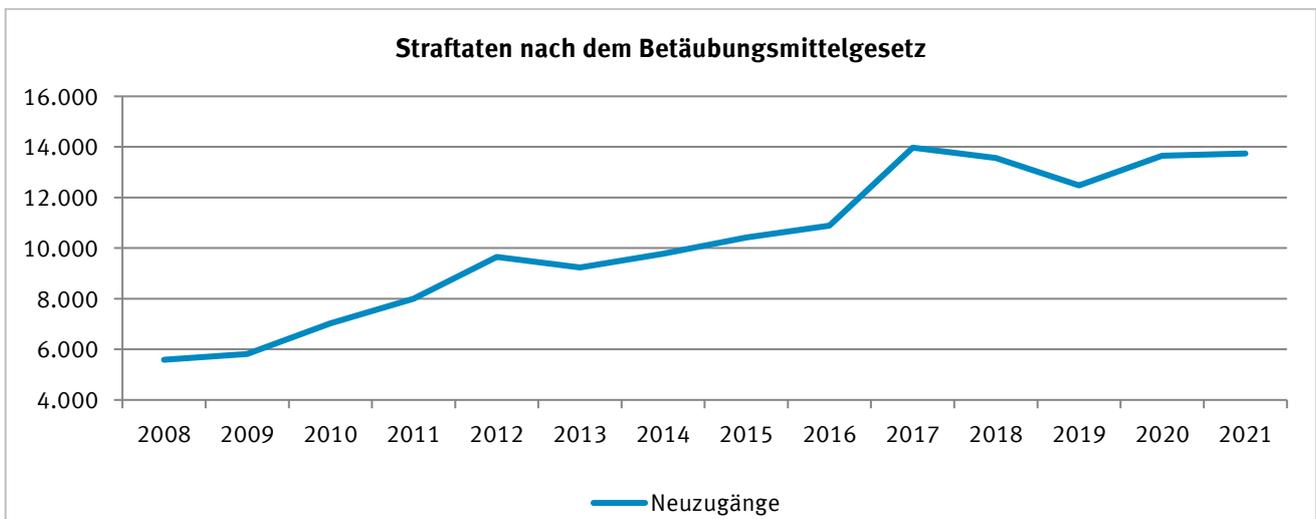
Staatsanwaltschaften	Kalenderjahr 2020	Kalenderjahr 2021	1. Halbjahr 2022
Anfangsbestand	21.006	20.829	21.164
Neuzugänge	126.891	121.299	62.022
Erledigte Verfahren	127.064	120.959	61.303
Endbestand	20.829	21.164	21.863
Veränderung zum Anfangsbestand	- 0,8 %	+ 1,6 %	+ 3,3 %

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur StA-Statistik

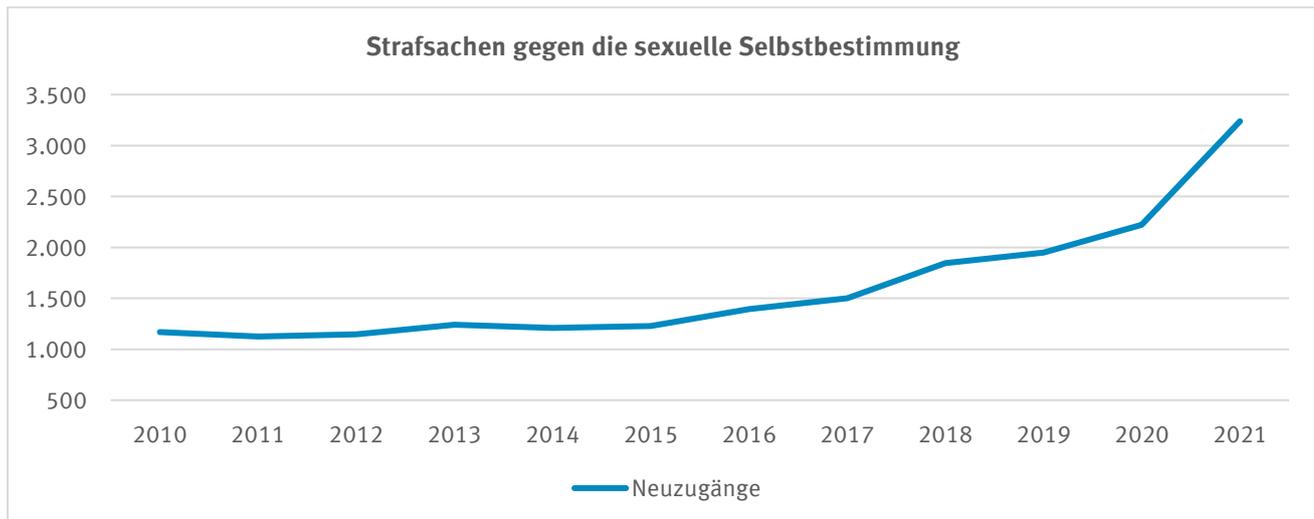


Stand: 30.06.2022

Ein stetiger Anstieg ist in den letzten Jahren bei den Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz zu verzeichnen.



Die Anzahl der Strafsachen gegen die sexuelle Selbstbestimmung stieg in den letzten 4 Jahren sehr stark an.



Die Geschäftsentwicklung bei der Generalstaatsanwaltschaft unterliegt Schwankungen. Im 1. Halbjahr 2022 ist der Geschäftsanfall bei der Generalstaatsanwaltschaft im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zurückgegangen. Im 1. Halbjahr 2021 betrug die Anzahl der „Sonstigen angefallenen Geschäfte“ (hierunter fallen Revisionen, Rechtsbeschwerden, Haftprüfungsverfahren usw.) 1.003. Im 1. Halbjahr 2022 sank die Anzahl auf 955. Dies ist ein Rückgang um 4,8 %.

III. Liegenschaften

Die im Freistaat vorhandenen 48 Gerichte und Staatsanwaltschaften sind in insgesamt 31 Gebäuden untergebracht. In Städten mit mehreren Gerichtsbarkeiten (z. B. Erfurt, Jena, Gera) wurden zumeist Justizzentren gebildet.

Die Gebäudestruktur der einzelnen Standorte ist zweigeteilt. Es gibt Neubauten, die funktional auf die Bedürfnisse der Justiz ausgerichtet sind. Die meisten Behörden sind jedoch in Gebäuden untergebracht, die bereits im 18. oder 19. Jahrhundert errichtet wurden. Das Alter dieser Gebäude erfordert sukzessive eine Sanierung.

Aktuell wird das Landgericht Erfurt saniert. Die notwendige Baufreiheit wurde im Jahr 2021 durch Auszug der Behörde in ein adäquates Ausweichobjekt in Erfurt geschaffen. Das alte Postscheckamt am Juri-Gagarin-Ring fungiert für ca. sechs Jahre als Gerichtsgebäude. Mit der Sanierung des Landgerichtsgebäudes am Domplatz soll u. a. den Anforderungen an den Brandschutz, die Barrierefreiheit und die Einführung der elektronischen Gerichtsakte Rechnung getragen werden.

Handlungsbedarf besteht zukünftig noch an den Gerichtsstandorten in Weimar und Greiz. Das ehemalige Landgerichtsgebäude in Weimar, an welches die ehemalige Jugendarrestanstalt angeschlossen ist, befindet sich noch in einem unsanierten Zustand. Dasselbe trifft auf das Amtsgericht in Greiz zu.

Die Legislative hat beschlossen, dass spätestens zum 01.01.2026 die elektronische Gerichtsakte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften einzuführen ist. Die Justiz leistet damit einen Beitrag zur fortschreitenden Digitalisierung. Die Bewältigung der Datenflut erfordert eine leistungsstarke IT-Infrastruktur, die auf schnellen Datenleitungen aufbaut. Bei den Amtsgerichten in Eisenach, Suhl und Apolda bedarf es hier entsprechender Ertüchtigungsmaßnahmen.

B. Personal in der Thüringer Justiz

I. Personalbestand und Personalbedarf

1. Personalbestand

a) *Ordentliche Gerichtsbarkeit*

Der Personalbestand in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit hat sich wie folgt entwickelt:

Ordentliche Gerichtsbarkeit Personalbestand (Kopfzahl)	31.12.2020	31.12.2021	30.06.2022
Richterinnen und Richter	421	422	428
Höherer Dienst	2	1	1
Gehobener Dienst (Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger)	453	445	444
Sozialer Dienst	73	71	73
Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher	107	106	105
Mittlerer Dienst / Kanzleidienst (ohne Wachtmeisterdienst)	904	893	885
Mittlerer Dienst (Wachtmeisterdienst)	202	216	210

Quelle: Personalübersichten der Ordentlichen Gerichtsbarkeit

Der Personalbestand der Ordentlichen Gerichtsbarkeit belief sich am 30.06.2022 auf insgesamt 2.146 Personen.

b) *Arbeitsgerichtsbarkeit*

Der Personalbestand in der Arbeitsgerichtsbarkeit hat sich wie folgt entwickelt:

Arbeitsgerichtsbarkeit Personalbestand (Kopfzahl)	31.12.2020	31.12.2021	30.06.2022
Richterinnen und Richter	24	26	27
Höherer Dienst	0	0	0
Gehobener Dienst	22	22	17
Mittlerer Dienst / Kanzleidienst (ohne Wachtmeisterdienst)	36	37	38
Mittlerer Dienst (Wachtmeisterdienst)	2	1	1

Quelle: Personalübersichten der Arbeitsgerichtsbarkeit

Der Personalbestand der Arbeitsgerichtsbarkeit belief sich am 30.06.2022 auf insgesamt 83 Personen.

c) Finanzgerichtsbarkeit

Der Personalbestand in der Finanzgerichtsbarkeit hat sich wie folgt entwickelt:

Finanzgerichtsbarkeit Personalbestand (Kopfzahl)	31.12.2020	31.12.2021	30.06.2022
Richterinnen und Richter	11	10	10
Gehobener Dienst	2	2	2
Mittlerer Dienst / Kanzleidiens (ohne Wachtmeisterdienst)	5	5	5
Mittlerer Dienst (Wachtmeisterdienst)	4	4	4

Quelle: Personalübersichten der Finanzgerichtsbarkeit

Der Personalbestand der Finanzgerichtsbarkeit belief sich am 30.06.2022 auf insgesamt 21 Personen.

d) Sozialgerichtsbarkeit

Der Personalbestand in der Sozialgerichtsbarkeit hat sich wie folgt entwickelt:

Sozialgerichtsbarkeit Personalbestand (Kopfzahl)	31.12.2020	31.12.2021	30.06.2022
Richterinnen und Richter	72	64	63
Höherer Dienst	1	1	1
Gehobener Dienst	13	16	16
Mittlerer Dienst / Kanzleidiens (ohne Wachtmeisterdienst)	74	72	68
Mittlerer Dienst (Wachtmeisterdienst)	6	6	5

Quelle: Personalübersichten der Sozialgerichtsbarkeit

Der Personalbestand der Sozialgerichtsbarkeit belief sich am 30.06.2022 auf insgesamt 153 Personen.

e) Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Personalbestand in der Verwaltungsgerichtsbarkeit hat sich wie folgt entwickelt:

Verwaltungsgerichtsbarkeit Personalbestand (Kopfzahl)	31.12.2020	31.12.2021	30.06.2022
Richterinnen und Richter	69	67	71
Höherer Dienst	1	1	1
Gehobener Dienst	9	12	12
Mittlerer Dienst / Kanzleidiens (ohne Wachtmeisterdienst)	55	53	50
Mittlerer Dienst (Wachtmeisterdienst)	5	4	4

Quelle: Personalübersichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Personalbestand (nach Kopfbzahl) der Verwaltungsgerichtsbarkeit belief sich am 30.06.2022 auf insgesamt 138 und verteilte sich auf die einzelnen Gruppen wie folgt:

f) Staatsanwaltschaften

Der Personalbestand der Staatsanwaltschaften (einschließlich der Generalstaatsanwaltschaft) hat sich wie folgt entwickelt:

Staatsanwaltschaften Personalbestand (Kopfbzahl)	31.12.2020	31.12.2021	30.06.2022
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	203	209	204
Wirtschaftsreferentinnen und Wirtschaftsreferenten/ -sachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter	12	12	13
Amtsanwältinnen und Amtsanwälte	10	10	10
Gehobener Dienst	35	37	39
Mittlerer Dienst / Kanzleidienst (ohne Wachtmeisterdienst)	215	218	214
Mittlerer Dienst (Wachtmeisterdienst)	3	3	3

Quelle: Personalübersichten der Staatsanwaltschaften

Der Personalbestand der Staatsanwaltschaften belief sich am 30.06.2022 auf insgesamt 483 Personen.

2. Personalbedarf

Seit dem Jahr 2001 entwickeln die Landesjustizverwaltungen ein fortschreibungsfähiges System, um den Personalbedarf für fast alle Berufsgruppen der Gerichte und Staatsanwaltschaften auf einer einheitlichen, mathematisch-analytischen Grundlage zu berechnen. Im Rahmen dieses **Personalbedarfsberechnungssystems**, kurz genannt „PEBB§Y“, werden in regelmäßigen Abständen Bearbeitungszeiten in einer repräsentativ ausgewählten Anzahl an Gerichten unter Beteiligung eines externen Dienstleisters erhoben und in einem Berechnungssystem für den Personalbedarf umgesetzt. Die Betreuung dieses Systems obliegt der Kommission für Fragen der Personalbedarfsberechnung, einer Unterarbeitsgruppe der Justizministerkonferenz. Im Rahmen der Kommissionstätigkeit werden auch Anpassungen an dem System abgestimmt, die aufgrund von technischen, organisatorischen oder rechtlichen Veränderungen zwischen den jeweiligen Erhebungen in der Praxis erforderlich werden.

In Thüringen wird mittels „PEBB§Y“ der Personalbedarf im Bereich des höheren richterlichen und staatsanwaltlichen Dienstes, im gehobenen Dienst (Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger) sowie im mittleren und Schreibdienst der Gerichte und Staatsanwaltschaften ermittelt. Nur für den Bereich der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher wird ein eigenes System verwendet, welches auf den landesspezifisch angepassten Ergebnissen einer Erhebung der Landesjustizverwaltung Bayern beruht. Ausgehend von diesen Grundlagen ergibt sich in Thüringen nachfolgend dargestellter Personalbedarf bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften. Unabhängig von internen Planungsinstrumenten zur Ermittlung des Personalbedarfs sind für die Personalausstattung die im jeweiligen Haushaltsplan veranschlagten Planstellen und Stellen maßgeblich. Die Ermittlung des Personalbedarfs beruht auf dem im Jahr 2021 statistisch erhobenen Geschäftsanfall. Dem Personalbedarf wird zum Vergleich der Personalbestand zum 31. Dezember 2021 gegenübergestellt. In den einzelnen Gerichtsbarkeiten stellt sich die Situation wie folgt dar:

a) Ordentliche Gerichte

Der richterliche Personalbedarf im Bereich der Amts- und Landgerichte weist eine Überbesetzung auf. Hingegen ist beim Thüringer Oberlandesgericht eine Unterbesetzung festzustellen. Eine Ursache hierfür ist, dass sich der Personaleinsatz durch Abgänge reduziert hat und laufende Besetzungsverfahren noch nicht abgeschlossen werden konnten. In der Gesamtschau sind die ordentlichen Gerichte aber ausreichend mit richterlichem Personal besetzt. Der richterliche Personalbestand übersteigt den Personalbedarf (Deckungsgrad 110,3 %), wobei hier möglicherweise beim Bedarf die derzeit bestehenden Aufwände bei der Umstellung auf die elektronische Akte nicht ausreichend berücksichtigt sind, so dass die Überbesetzung tatsächlich niedriger ausfällt.

Fast drei Viertel des gehobenen Dienstes, der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, werden bei den Amtsgerichten eingesetzt. Personalbedarf und Personalbestand sind hier nahezu deckungsgleich. Eine geringe Unterdeckung ist bei den Amts- und Landgerichten festzustellen, so dass in der Gesamtschau der Personalbedarf nicht ganz erreicht wird (Deckungsgrad 99,5 %).

Im Bereich des mittleren Dienstes einschließlich des Schreibdienstes, also dem überwiegend im Servicebereich der Geschäftsstellen eingesetzten Personal, ist bei den Amtsgerichten eine leichte Überbesetzung festzustellen. Dagegen weisen die Landgerichte und das Thüringer Oberlandesgericht eine Unterdeckung im mittleren und Schreibdienst auf. In der Gesamtschau sind die ordentlichen Gerichte hier geringfügig überbesetzt (Deckungsgrad 101,5 %).

Im Gegensatz zum letzten Bericht hat sich im Bereich der Gerichtsvollzieher der Geschäftsanfall verringert, so dass bei den Amtsgerichten ein Minderbedarf besteht (Deckungsgrad 112,8 %).

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die ordentlichen Gerichte angemessen mit Personal ausgestattet sind. Allerdings führt in allen Bereichen die fortschreitende Umstellung des Geschäftsbetriebs auf die elektronische Akte zu zusätzlichen vorübergehenden Aufwänden, welche sich im Rahmen der Personalbedarfsermittlung nur unzureichend berücksichtigen lassen.

b) Arbeitsgerichte

Bei den Arbeitsgerichten weist der richterliche Personalbedarf eine Überbesetzung auf. Hingegen ist beim Thüringer Landesarbeitsgericht eine Unterbesetzung festzustellen. In der Gesamtschau sind die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit überbesetzt (Deckungsgrad 121,7 %).

Im Bereich der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ist sowohl bei den Arbeitsgerichten als auch bei dem Thüringer Landesarbeitsgericht eine Überbesetzung festzustellen (Deckungsgrad 108,9 %).

Auch im Bereich des mittleren und Schreibdienstes ist eine Überbesetzung bei den Arbeitsgerichten und bei dem Thüringer Landesarbeitsgericht festzustellen. In der Gesamtschau beträgt der Deckungsgrad 118,3 %.

c) Finanzgerichte

Das Finanzgericht ist im richterlichen Bereich unterbesetzt. (Deckungsgrad 87,7 %).

Auch im gehobenen Dienst ist eine Unterdeckung festzustellen (Deckungsgrad 90,1 %).

Im mittleren und Schreibdienst besteht ebenfalls eine Unterbesetzung (Deckungsgrad 83,3 %).

d) Sozialgerichte

Betrachtet man ausschließlich die Bedarfszahlen, so weist der richterliche Personalbedarf bei den Sozialgerichten eine hohe Überbesetzung auf. Durch die im Jahr 2005 erfolgte Aufgabenübertragung im Bereich der SGB-II-Verfahren kam es in den darauffolgenden Jahren zu einem massiven Verfahrensanstieg, der den Personalbedarf merklich erhöhte. Die Eingänge in diesem Bereich sind zwar mittlerweile deutlich zurückgegangen, durch den Verfahrensanstieg wurde jedoch viel Personal zur Abarbeitung der aufgelaufenen Bestände benötigt. Beim Thüringer Landessozialgericht ist ebenfalls eine Überbesetzung festzustellen. In der Gesamtschau besteht bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ein Deckungsgrad von 148,6 %.

Im Bereich des gehobenen Dienstes ist bei den meisten Sozialgerichten ebenfalls eine Überbesetzung festzustellen. Hingegen besteht beim Thüringer Landessozialgericht eine Unterbesetzung. In der Gesamtschau beträgt der Deckungsgrad 102,3 %. Im Bereich des mittleren und Schreibdienstes besteht sowohl bei den Sozialgerichten als auch bei dem Thüringer Landessozialgericht eine hohe Überbesetzung. In der Gesamtschau beträgt der Deckungsgrad 159,0 %.

e) Verwaltungsgerichte

Bei den Verwaltungsgerichten weist der richterliche Personalbedarf eine Überbesetzung auf. Hingegen ist beim Thüringer Oberverwaltungsgericht eine Unterbesetzung festzustellen. In der Gesamtschau beträgt der Deckungsgrad 109,6 %. Zu berücksichtigen sind hier aber noch erhöhte Verfahrensbestände in Asylsachen im Zusammenhang mit der Flüchtlingszuwanderung der vergangenen Jahre.

Beim gehobenen Dienst besteht bei den Verwaltungsgerichten und beim Thüringer Oberverwaltungsgericht eine Unterdeckung (Deckungsgrad 80,3 %).

Im Bereich des mittleren und Schreibdienstes sind die Verwaltungsgerichte überbesetzt, das Thüringer Oberverwaltungsgericht hingegen unterbesetzt. Insgesamt ist eine Überbesetzung festzustellen. In der Gesamtschau übersteigt der Personalbestand den Personalbedarf um 9,8 %.

Auch bei den Fachgerichten lässt sich insgesamt eine auskömmliche Besetzung feststellen. Wie in der ordentlichen Gerichtsbarkeit führt auch in allen Fachgerichtsbarkeiten die fortschreitende Umstellung des Geschäftsbetriebs auf die elektronische Akte zu zusätzlichen vorübergehenden Aufwänden, welche sich im Rahmen der Personalbedarfsermittlung nur unzureichend berücksichtigen lassen.

f) Staatsanwaltschaften

Im Bereich der Staats- und Rechtsanwälte ist eine leichte Überbesetzung bei den Staatsanwaltschaften festzustellen, nur die Staatsanwaltschaft Gera hat einen leicht höheren Bedarf. Auch die Generalstaatsanwaltschaft weist eine leichte Überbesetzung auf. In der Gesamtschau ist der Personalbedarf vollständig gedeckt (Deckungsgrad 102,2 %). Im Bereich der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ist sowohl bei den Staatsanwaltschaften als auch bei der Generalstaatsanwaltschaft ein leicht erhöhter Bedarf festzustellen. Die durch das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung entstandenen Bedarfe, welche im letzten Bericht nur vorläufig berücksichtigt wurden, sind zwischenzeitlich in die Personalbedarfsermittlung eingeflossen. Gleichwohl ist in der Gesamtschau nur ein geringer Mehrbedarf festzustellen (Deckungsgrad 96,6 %).

Im Bereich der Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaften besteht eine leichte Unterbesetzung. Die Generalstaatsanwaltschaft ist hingegen auskömmlich besetzt. Insgesamt ergibt sich ein leichter Mehrbedarf im Servicebereich (Deckungsgrad 97,1 %).

g) Fazit/Ausblick

Hinsichtlich der unter a.) bis f.) genannten personellen Ausstattung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist zu berücksichtigen, dass insbesondere unter dem Ausblick auf den demografischen Wandel in der Thüringer Justiz die genannten Deckungsgrade in den nächsten Jahren tendenziell abnehmen werden. Durch die zunehmende Zahl an Altersabgängen (siehe hierzu Gliederungspunkt B. II. 2. a.) werden die Überbesetzungen abschmelzen. Weiterhin ist bei der Betrachtung der Zahlen zur personellen Ausstattung zu berücksichtigen, dass die Justiz durch den Transformationsprozess fortschreitender Digitalisierung erhebliche personelle Ressourcen benötigt. Die hierbei benötigten personellen Bedarfe werden durch die Personalbedarfsberechnung nur unzureichend abgedeckt. Inwieweit sich nach Abschluss der Einführung der elektronischen Akte ggf. auch Möglichkeiten der Personaleinsparung ergeben, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht näher eingeschätzt werden.

Der Aufbau eines verjüngten Personalkörpers konnte in den vergangenen Jahren durch die Umsetzung der Einstellungsreserve und den Pakt für den Rechtsstaat konsequent begonnen werden.

II. Personalentwicklung

1. Ausbildung

Die Koordination der Ausbildung für alle Laufbahngruppen in der Justiz obliegt dem Justizprüfungsamt, das dem für Justiz zuständigen Ministerium in Erfurt angegliedert ist.

a) Ausbildung für die Laufbahn des höheren Justizdienstes

Die Ausübung der staatlich reglementierten juristischen Berufe (Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare) setzt voraus, dass der bzw. die Betreffende die sog. Befähigung zum Richteramt nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) besitzt. Diese erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt. Damit wird zugleich die Laufbahnbefähigung für den allgemeinen höheren Verwaltungsdienst in der Landesverwaltung vermittelt.

Die Ausbildung von Juristinnen und Juristen beginnt mit dem Studium der Rechtswissenschaften, welches in der Verantwortung der Universitäten (in Thüringen: Friedrich-Schiller-Universität – FSU – Jena) liegt. Es wird mit der ersten (juristischen) Prüfung abgeschlossen. Diese Prüfung besteht aus zwei selbstständigen Teilen: aus der staatlichen Pflichtfachprüfung, die vom Justizprüfungsamt durchgeführt wird, sowie aus der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, die von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der FSU Jena in eigener Verantwortung abgenommen wird.

Wer beide Teilprüfungen besteht, erhält vom Justizprüfungsamt das (Gesamt-)Zeugnis über die bestandene erste (juristische) Prüfung. In die Gesamtnote dieser Prüfung fließt das Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung mit

70 %, das der universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit 30 % ein (vgl. §§ 5 Abs. 1 letzter Halbsatz, 5d Abs. 2 Satz 4 DRiG).

Die vom Justizprüfungsamt durchgeführte staatliche Pflichtfachprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (sechs jeweils fünfstündige Aufsichtsarbeiten) und einem mündlichen Teil. Die staatliche Pflichtfachprüfung wird zweimal jährlich abgehalten, d. h. pro Jahr gibt es jeweils zwei schriftliche und zwei mündliche Prüfungsdurchgänge. Trotz der COVID-19-Pandemie konnten die Prüfungen auch in den Jahren 2021 und 2022 unter Beachtung besonderer Abstands- und Hygieneregeln planmäßig durchgeführt werden.

Die Zahl der Prüfungsteilnehmenden, die in den Jahren 2019 und 2020 die staatliche Pflichtfachprüfung abgeschlossen haben, sowie die wesentlichen Ergebnisse sind den folgenden Übersichten zu entnehmen:

	2021	2022
Gesamtzahl	148	156
davon männlich:	56	73
davon weiblich:	92	83
davon divers oder keine Angabe:	0	0
bestanden haben:	119	128
davon männlich:	49	56
davon weiblich:	70	72
davon divers oder keine Angabe:	0	0
bestanden mit Note vollbefriedigend und besser:	35	41
davon männlich:	17	23
davon weiblich:	18	18
davon divers oder keine Angabe:	0	0
bestanden mit Note befriedigend:	49	48
davon männlich:	20	22
davon weiblich:	29	26
davon divers oder keine Angabe:	0	0

Nach Bestehen der beiden Teilprüfungen – staatliche Pflichtfachprüfung und universitäre Schwerpunktbereichsprüfung – hat das Justizprüfungsamt im Jahr 2021 133 (Gesamt-)Zeugnisse und im Jahr 2022 122 (Gesamt-)Zeugnisse über die bestandene erste (juristische) Prüfung ausgestellt.

Eine detaillierte Statistik der juristischen Prüfungen wird vom Bundesamt für Justiz geführt und ist auf dessen Internetseite unter dem Link https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Juristen/Ausbildung_node.html abrufbar.

Im Anschluss an das erfolgreich abgeschlossene Studium der Rechtswissenschaften folgt der juristische Vorbereitungsdienst, der regulär zwei Jahre dauert (vgl. § 5b Abs. 1 DRiG) und bislang im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses absolviert wurde.

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren im Freistaat Thüringen steht es ab dem Einstellungstermin Mai 2023 frei, den Vorbereitungsdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder im Beamtenverhältnis auf Widerruf abzuleisten. Die Bewerberinnen und Bewerber haben in ihrem Antrag auf Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst des Freistaats Thüringen eine entsprechende Erklärung abzugeben, ob sie den Vorbereitungsdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder im Beamtenverhältnis auf Widerruf ableisten möchten.

Einstellungstermine sind jeweils zweimal jährlich zu Beginn der Monate Mai und November. Über den Antrag auf Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst und über die Zuweisung zu den vier Landgerichtsbezirken (LG-Bezirken) Erfurt, Gera, Meiningen und Mühlhausen entscheidet das für Justiz zuständige Ministerium als oberste Dienstbehörde.

Nicht zu jedem Einstellungstermin können allen LG-Bezirken Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zur Ausbildung zugewiesen werden, da entweder die Zahl der Bewerbungen zu gering ist oder organisatorische Gründe bei den Ausbildungsbehörden entgegenstehen.

Die Einstellungssituation in den Jahren 2021 und 2022 ist folgender Übersicht zu entnehmen:

LG-Bezirk	Mai 2021			November 2021			Mai 2022			November 2022		
	männl.	weibl.	div.	männl.	weibl.	div.	männl.	weibl.	div.	männl.	weibl.	div.
Erfurt	5	9	0	7	7	0	7	2	0	6	8	1
Gera	5	6	0	4	5	0	7	1	0	7	7	0
Mühlhausen	3	6	0	3	5	0	1	3	0	3	2	0
Zwischensumme	13	21	0	14	17	0	15	6	0	16	17	1
Summe	34			31			21			34		

In den ersten drei Pflichtstationen (Zivilstation, Verwaltungsstation, Strafrechtsstation) und in den ersten fünf Monaten der Rechtsanwaltsstation werden in den jeweiligen LG-Bezirken sachlich zugeordnete Arbeitsgemeinschaften abgehalten (vgl. § 37 ThürJAPO). Darüber hinaus ist jeder Rechtsreferendar und jede Rechtsreferendarin während des juristischen Vorbereitungsdienstes einer Einzelausbilderin oder einem Einzelausbilder zugewiesen. Die Ausbildung zeichnet sich durch mit den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden sehr gut verzahnte Strukturen aus. Die Leitungen der Arbeitsgemeinschaften sowie die mit der Einzelausbildung betrauten Personen sind durchweg in ihrem juristischen Beruf tätig und vermitteln während der Ausbildung ein laufendes und authentisches Bild der beruflichen Praxis. Es handelt sich hierbei um Bedienstete des richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienstes, Mitglieder der Anwaltschaft oder auch Juristinnen und Juristen mit der Befähigung zum Richteramt bei einer Verwaltungsbehörde.

Im Rechtsreferendariat werden zudem zeitgemäße und praxisgerechte Ausbildungsmittel zur Verfügung gestellt. Eine Säule des juristischen Vorbereitungsdienstes ist das elektronische Lernprogramm „ELAN-REF“, das in einem Länderverbund betrieben wird. Bereits seit Mai 2014 können die Module Zivilrecht und Strafrecht im Rechtsreferendariat genutzt werden. Im März 2019 wurde das neu entwickelte Modul Verwaltungsprozess freigeschaltet. In einem im Mai 2020 außerdem neu hinzugekommenen Modul E-Justice vermittelt die Online-Lernsoftware auch die rechtlichen Grundlagen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Das für Justiz zuständige Ministerium hat einen Klausurenkurs zur Vorbereitung auf die zweite juristische Staatsprüfung eingerichtet (vgl. § 38 Abs. 1 ThürJAPO). Seit November 2019 werden die Aufgabentexte nicht mehr in Papierform ausgegeben, sondern über das E-Learning-Portal „ELAN-REF“ zum Download freigeschaltet.

Des Weiteren wird im Rechtsreferendariat bereits seit Jahren der Zugang zum Juris-Informationssystem ermöglicht. Darüber hinaus erhalten die Rechtsreferendarinnen und -referendare seit März 2020 auch einen Zugang zur Datenbank Beck-online.

Schließlich werden je nach Bedarf und Interesse Fortbildungsveranstaltungen im Rechtsreferendariat angeboten. Als Beispiel sei hier ein Europarechtslehrgang genannt, der die Kompetenz angehender Juristinnen und Juristen im Hinblick auf die Einflüsse des Europarechts auf das nationale Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht stärken soll. Darüber hinaus ist ein zusätzlicher Intensivkurs im Strafrevisionsrecht zur Examensvorbereitung etabliert. Überdies ist es im Jahr 2022 gelungen, den Kurs „Aussage- und Vernehmungpsychologie“ anzubieten.

Der juristische Vorbereitungsdienst wird mit der zweiten (juristischen) Staatsprüfung abgeschlossen. Diese wird zweimal im Jahr abgehalten. Sie besteht aus acht schriftlichen Aufsichtsarbeiten, die im 20. Monat des Rechtsreferendariats mit einer Bearbeitungszeit von jeweils fünf Stunden in Räumlichkeiten grundsätzlich innerhalb der zur Ausbildung zugewiesenen Landgerichtsbezirke zu fertigen sind, und der mündlichen Prüfung, die für alle Prüflinge zentral in Erfurt in der Regel zu Beginn des fünften Monats nach dem Monat der schriftlichen Prüfungen abgenommen wird.

Mit der Bekanntgabe der Entscheidung über das Bestehen der zweiten Staatsprüfung oder das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung endet das Rechtsreferendariat.

Wer den juristischen Vorbereitungsdienst nach Bestehen der zweiten Staatsprüfung abgeschlossen hat, erwirbt die Befähigung zum Richteramt nach § 5 DRiG. Damit erlangen die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen zugleich den Zugang zu den staatsanwältlichen, anwaltlichen und notariellen Berufen (letztere nach Absolvierung des Notarassessorendienstes) sowie die Befähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst.

Für diejenigen, die die zweite juristische Staatsprüfung beim ersten Versuch nicht bestanden haben, wird ein Ergänzungsvorbereitungsdienst angeordnet, nach dessen Absolvierung sie dann erneut zur Prüfung antreten. Dessen ungeachtet besteht die Möglichkeit, eine bereits bestandene Prüfung zur Notenverbesserung einmal im gesamten Umfang zu wiederholen.

Trotz der COVID-19-Pandemie konnten die Prüfungen auch in den Jahren 2021 und 2022 unter Beachtung besonderer Abstands- und Hygieneregeln planmäßig durchgeführt werden.

Die Zahl der Prüfungsteilnehmenden, die in den Jahren 2021 und 2022 die zweite (juristische) Staatsprüfung abgeschlossen haben, sowie die wesentlichen Ergebnisse sind den folgenden Übersichten zu entnehmen:

	2021	2022
Gesamtzahl	69	81
davon männlich:	32	29
davon weiblich:	37	52
davon divers oder keine Angabe:	0	0
bestanden haben:	60	76
davon männlich:	30	27
davon weiblich:	30	49
davon divers oder keine Angabe:	0	0
bestanden mit Note vollbefriedigend und besser:	13	18
davon männlich:	9	7
davon weiblich:	4	11
davon divers oder keine Angabe:	0	0
bestanden mit Note befriedigend:	31	36
davon männlich:	17	15
davon weiblich:	14	21
davon divers oder keine Angabe:	0	0

Eine detaillierte Statistik der juristischen Prüfungen wird vom Bundesamt für Justiz geführt und ist auf dessen Internetseite unter dem Link https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Juristen/Ausbildung_node.html abrufbar.

b) Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes

Die Aufgaben des gehobenen Justizdienstes werden bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern wahrgenommen. Sie erledigen die ihnen nach dem Rechtspflegergesetz (RPfLG) übertragenen Geschäfte selbstständig und eigenverantwortlich sowie unabhängig von Weisungen. Sie sind insoweit – wie der richterliche Dienst – nur an Recht und Gesetz gebunden (vgl. § 9 RPfLG).

Die Ausbildung zur Rechtspflegerin bzw. zum Rechtspfleger erfolgt in einem dreijährigen dualen Studiengang. Die fachtheoretische Ausbildung von 24 Monaten findet aufgrund eines Staatsvertrages mit dem Land Hessen an der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg an der Fulda statt. Die zwölfmonatige praktische Ausbildungszeit wird bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Thüringen absolviert. Die Zahl der in den Jahren 2021 und 2022 eingestellten Rechtspflegeanwärterinnen und Rechtspflegeanwärter und der Anteil derjenigen, die nach bestandener Laufbahnprüfung in den gehobenen Justizdienst des Freistaats Thüringen als Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger übernommen wurden, stellt sich wie folgt dar:

	2021	2022
Einstellungen von Rechtspflegeanwärterinnen und Rechtspflegeanwärtern	30	34
Übernahme als Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nach bestandener Prüfung	16 (bei 17 Ausbildungsbeginnern 2018)	13 (bei 17 Ausbildungsbeginnern 2019)

c) Ausbildung für die Laufbahnen des mittleren Justizdienstes

aa) Reguläre Laufbahnausbildungen

Im mittleren Justizdienst werden zwei reguläre Laufbahnausbildungen angeboten. Es gibt die Ausbildung für den mittleren allgemeinen Justizdienst (Justizsekretärinnen und Justizsekretäre) und die Ausbildung zur Justizwachtmeisterin bzw. zum Justizwachtmeister. Die Justizsekretärinnen und Justizsekretäre sind mit büroorganisatorischen Tätigkeiten befasst und nehmen wichtige Aufgaben im Bereich der Rechtspflege wahr. Damit tragen sie wesentlich zur Rechtsgewährung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern bei und sind häufig die ersten Ansprechpartner für das rechtssuchende Publikum. Die Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister haben die Aufgabe, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften zu sorgen.

Die Ausbildungen für die beiden Laufbahnzweige werden innerhalb des Freistaats Thüringen durchgeführt und dauern jeweils mindestens zwei Jahre. Die Ausbildung der Justizsekretärinwärterinnen und -anwärter gliedert sich in vier fachtheoretische Abschnitte (zehn Monate) und vier berufspraktische Phasen (14 Monate), die jeweils im Wechsel stattfinden und aufeinander aufbauen. Sie schließt mit der Laufbahnprüfung für den mittleren Justizdienst ab.

Auch die Ausbildung der Justizwachtmeisteranwärterinnen und -anwärter ist untergliedert in mehrere abwechselnd zu absolvierende fachtheoretische Lehrgänge (acht Monate) und Praktikumsphasen (14 Monate) sowie den sich daran anschließenden Prüfungszeitraum (zwei Monate).

bb) Ausbildung zur Gerichtsvollzieherin oder zum Gerichtsvollzieher

Zudem wird eine Gerichtsvollzieherausbildung angeboten. Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher repräsentieren ein selbstständiges Organ der Rechtspflege. Sie sind für die Durchsetzung von gerichtlichen Urteilen und Beschlüssen zuständig. Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher stehen in einem Beamtenverhältnis des mittleren Justizdienstes mit einer Zusatzausbildung. Die Gerichtsvollzieherfachausbildung ist Voraussetzung für eine Sonderlaufbahn im Sinne des § 21 ThürBesG für den mittleren Dienst. Voraussetzung für die Zulassung zu der Ausbildung ist grundsätzlich die Befähigung für den mittleren Justizdienst, Laufbahnzweig mittlerer allgemeiner Justizdienst, d. h. eine Ausbildung zum Justizsekretär bzw. zur Justizsekretärin.

Sofern nicht genügend Bewerbungen für die Ausbildung zum Gerichtsvollzieherdienst vorliegen, können auch externe Bewerberinnen und Bewerber ohne Befähigung für den mittleren allgemeinen Justizdienst zugelassen werden, die eine für den Gerichtsvollzieherdienst als förderlich anerkannte Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen und sich mindestens drei Jahre in einem für den Gerichtsvollzieherdienst förderlichen Beruf bewährt haben. Zudem müssen diese externen Bewerberinnen und Bewerber eine sechsmonatige vorbereitende Ausbildung für den Gerichtsvollzieherdienst erfolgreich abschließen.

Die Fachausbildung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher dauert insgesamt 18 Monate. Davon sind 7,5 Monate für fachtheoretische Lehrgänge und 10,5 Monate für berufspraktische Phasen vorgesehen. Die fachtheoretische Ausbildung erfolgt in Kooperation mit den Ländern Bayern, Sachsen und Sachsen-Anhalt an der Bayerischen Justizakademie in Pegnitz. Dort findet auch die vorbereitende Ausbildung der externen Bewerberinnen und Bewerber statt.

Die Fachpraktika werden bei den für die Ausbildung zuständigen Bediensteten des Gerichtsvollzieherdienstes in Thüringen absolviert.

cc) Übersicht

Die Zahl der in den Jahren 2019 und 2020 eingestellten Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahnen des mittleren Justizdienstes und der Anteil derjenigen, die nach bestandener Laufbahnprüfung in den einzelnen Laufbahnzweigen in den mittleren Justizdienst des Freistaats Thüringen übernommen wurden, ist folgenden Übersichten zu entnehmen:

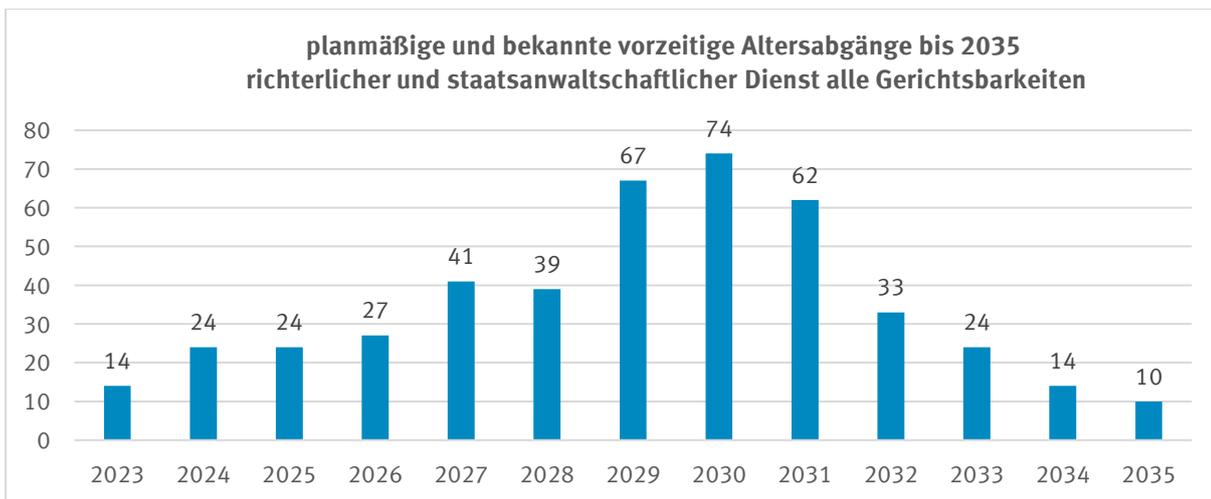
Einstellungen von Anwärtern	2021	2022
mittlerer allgemeiner Justizdienst	45	47
Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister	16	15
Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher	1	1

Übernahme nach bestandener Prüfung	2021	2022
mittlerer allgemeiner Justizdienst	35 (bei anfänglich 36 Auszubildenden in 2019)	52 (bei anfänglich 50 Auszubildenden in 2022 + 2 Wdh.)
Justizwachtmeisterdienst	keine Prüfung im Jahr 2021	15 (bei anfänglich 20 Auszubildenden in 2020)
Gerichtsvollzieherdienst	3 (bei anfänglich 1 Auszubildende in 2019 + 2 Wdh.)	2 (bei anfänglich 2 Auszubildenden in 2020)

2. Personalgewinnung

a) Demografische Ausgangslage

Planmäßige Altersabgänge im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst bis 2035:



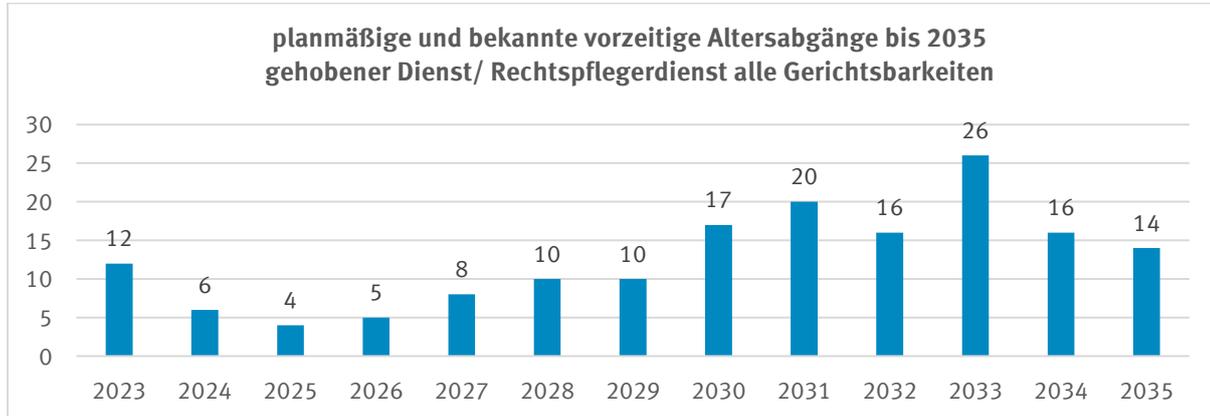
Bis zum Jahr 2035 werden insgesamt 453 Bedienstete im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Justizdienst in den planmäßigen Altersruhestand eintreten. Der Anteil an Abgängen gemessen an der Gesamtzahl der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte hat sich Dank der Vielzahl an Einstellungen von Richtern und Richterinnen auf Probe in den beiden hier betrachteten Jahren verbessert. Er entspricht nunmehr einer Quote von 54 %. Thüringen steht dennoch weiterhin vor erheblichen Herausforderungen bezüglich der Nachwuchsgewinnung im richterlichen und staatsanwaltlichen Bereich.

Im nachgeordneten Bereich (gehobener Dienst, mittlerer und Schreibdienst und Wachtmeisterdienst) steigen die Abgangszahlen kontinuierlich. Sie erreichen ab dem Jahr 2031 eine kritische Größenordnung.

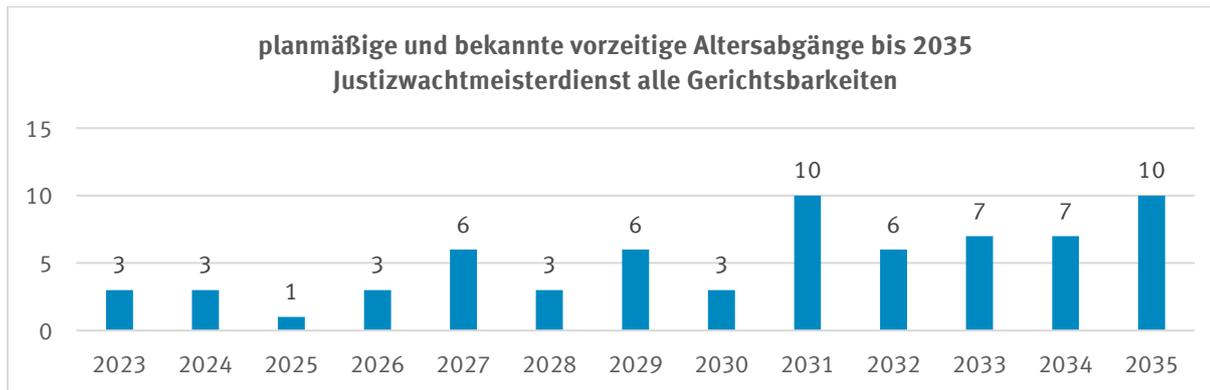
Im Hinblick auf die langfristigen Ausbildungsplanungen gilt der Personalstruktur im nachgeordneten Bereich und insbesondere der Entwicklung der Abgangszahlen eine erhöhte Aufmerksamkeit. Inwieweit sich Effekte aus der Umsetzung der eJusticegesetze auf den nachgeordneten Bereich auswirken werden, ist nach der vollständigen Einführung voraussichtlich zum 31. Dezember 2025 zu evaluieren.

Nach vollständiger Einführung und Anwendung der elektronischen Akte werden die Landesjustizverwaltungen 2027 im Rahmen des Personalbedarfsberechnungssystems PEBBSY eine Vollerhebung in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit durchführen. Die Erhebung dient der erstmals vollständigen Erfassung der aufgrund der Einführung der eAkte und des elektronischen Rechtsverkehrs veränderten Bearbeitungszeiten. Nach Auswertung der erhobenen Daten, die voraussichtlich im Laufe des Jahres 2028 erfolgt sein wird, werden valide erhobene und damit verwertbare Erkenntnisse über die Auswirkungen der elektronischen Akte auf den Personalbedarf vorliegen.

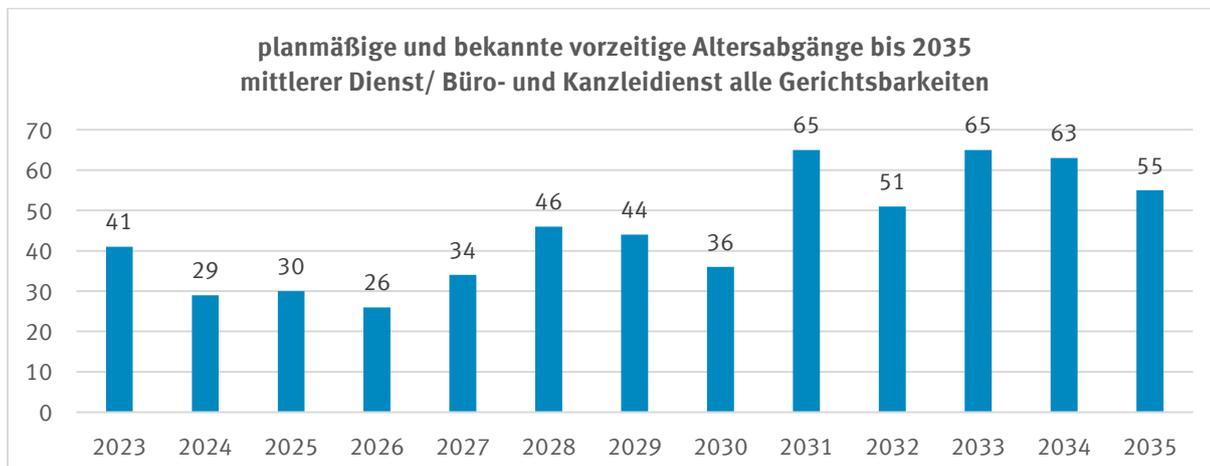
Planmäßige Altersabgänge gehobener Dienst bis 2035:



Planmäßige Altersabgänge Justizwachtmeisterdienst bis 2035:



Planmäßige Altersabgänge mittlerer Dienst: Büro- und Kanzleidienst bis 2035:



b) Instrumente der Personalgewinnung

aa) Richterlicher und staatsanwaltlicher Dienst

(1.) Maßnahmen unter Betrachtung der demografischen Ausgangslage

Die Schaffung und Besetzung zusätzlicher Planstellen für den richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst ermöglicht die Bildung einer Reserve, der sogenannten Einstellungsreserve, und kann helfen, die bevorstehenden Ruhestandseintritte abzufedern und den Wissenstransfer zu sichern. Die hierfür bereits ausgebrachten Planstellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte tragen kw-Vermerke. Der Haushaltsgesetzgeber hat mit der Haushaltsaufstellung 2023 den Wegfallzeitpunkt neu bestimmt. Die betreffenden Planstellen entfallen nunmehr mit Ablauf des Jahres 2030.

Unter Berücksichtigung der Geschäftsentwicklung und des ermittelten Personalbedarfs bleibt künftigen Haushaltsverhandlungen die Fortentwicklung des erforderlichen Planstellen- bzw. Stellenbestands vorbehalten. Dabei ist stets die Sicherstellung des verfassungsrechtlich verankerten Justizgewährungsanspruchs auch unter Berücksichtigung des Generationswechsels zu gewährleisten.

Eine zweite personalpolitische Herausforderung stellt sich mit der langfristigen Umsetzung des Pakts für den Rechtsstaat. Mit dem Landeshaushalt 2020 wurden hierfür zusätzliche Stellen für Richterinnen und Richter zur Verfügung gestellt und sukzessive besetzt. Der Bund hatte den Bund-Länder-Pakt mit einer Anschubfinanzierung in Höhe von 220 Mio. EUR (Anteil Thüringens ca. 5,5 Mio. EUR) unterstützt. Seither werden die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel aus dem Landeshaushalt gedeckt.

(2.) Werbemaßnahmen/Internetauftritt

Der Schwerpunkt der Personalgewinnung lag auch im aktuellen Berichtszeitraum in der gezielten Ansprache der in Thüringen ausgebildeten Referendarinnen und Referendare, um diese für den höheren Justizdienst zu gewinnen. Es ist dabei gelungen, eine beträchtliche Anzahl in Thüringen ausgebildeter Volljuristinnen und Volljuristen als Richterinnen und Richter auf Probe zu ernennen. Die in der Vergangenheit durchgeführten Veranstaltungen zum Thema „Vom Referendariat auf die Thüringer Richterbank“ für interessierte Bedienstete im Rechtsreferendariat sowie für Absolventinnen und Absolventen der zweiten juristischen Staatsprüfung über Einstellungs- und Verwendungsmöglichkeiten in der Thüringer Justiz konnten aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, eine Durchführung soll zukünftig jedoch wieder in einem entsprechenden Format erfolgen.

Der Internetauftritt des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz wurde regelmäßig aktualisiert. Es stehen zahlreiche Informationen zum Bewerbungs- und Einstellungsverfahren online zur Verfügung. Eine Vielzahl von Bewerberinnen und Bewerbern nimmt auch die dort angebotene Möglichkeit in Anspruch, im Vorfeld einer Bewerbung diverse Fragestellungen mit dem zuständigen Personalreferat zu erörtern. Hierbei kann häufig ein erster positiver Kontakt mit den potentiellen Bewerberinnen und Bewerbern hergestellt werden. Auch die Veröffentlichung von online abrufbaren Erfahrungsberichten hat sich als sinnvolle Personalgewinnungsmaßnahme erwiesen.

Über die Nutzung sozialer Medien (Facebook) konnten zahlreiche Interessenten angesprochen und für eine Tätigkeit im höheren Justizdienst gewonnen werden. Insbesondere die mediale Begleitung und Veröffentlichung von Gerichtsbesuchen und Urkundenübergaben bei Einstellungen oder Beförderungen wurde durch das interessierte Publikum wahrgenommen und konnte Auswirkungen im Rahmen der Personalakquise entfalten.

Darüber hinaus werden seit Anfang 2018 alle, die in Thüringen ihr Zweites juristisches Staatsexamen abschließen, mittels eines Informationsschreibens über die aktuelle Einstellungsoffensive und die Einstellungsmodalitäten unterrichtet. Absolventinnen und Absolventen, die von ihren Arbeitsgemeinschaftsleitungen bzw. ihren sonstigen Ausbilderinnen und Ausbildern als besonders befähigt angesehen werden, werden oftmals zusätzlich persönlich angesprochen und auf die Möglichkeit der Einstellung in der Thüringer Justiz hingewiesen.

Besonders bedeutsam ist auch die Gewinnung von Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern aus anderen Ländern, die bereits über mehrjährige Erfahrung im Bereich der Rechtsprechung bzw. im Bereich des staatsanwaltschaftlichen Dienstes verfügen. Durch eine vermehrte Medienpräsenz und entsprechende Berichterstattung über die aktuelle Einstellungssituation ist es gelungen, eine nicht unerhebliche Zahl junger Bediensteter des richterlichen und staatsanwaltlichen Dienstes aus anderen Ländern für eine Tätigkeit im Freistaat Thüringen zu gewinnen. Unter diesen Personen befinden sich viele Landeskinder, die nach dem Zweiten Staatsexamen zunächst keine berufliche Perspektive in Thüringen gesehen haben, nunmehr zwecks Familienzusammenführung aber ein besonderes Interesse an einer Rückkehr haben.

(3.) Einstellungsgespräche und Bewerbungsverfahren

Aktuell kann sich der juristische Nachwuchs ganzjährig für den höheren Justizdienst bewerben. Es gibt zudem keine festen Einstellungstermine, vielmehr werden ganzjährig Neueinstellungen vorgenommen. Hierdurch ist eine maximale Flexibilität gewährleistet. Von Beginn des Bewerbungsverfahrens an erfolgt eine individuelle Betreuung der interessierten Bewerberinnen und Bewerber. Nach dem Eingang der Bewerbung wird nach Möglichkeit sehr zeitnah Kontakt aufgenommen, um einen schnellstmöglichen Termin für ein Bewerbungsgespräch zu vereinbaren. Auch im weiteren Verlauf wird großer Wert auf ein zügiges Bewerbungsverfahren gelegt, so dass – soweit eine Bewerberin oder ein Bewerber dies wünscht – eine schnelle Übernahme in den höheren Justizdienst gewährleistet ist und Nachbesetzungen in der Mehrzahl der Fälle zeitgleich oder zeitnah erfolgen können. Auch durch diesen klaren Fokus auf ein zügiges und zugleich faires Auswahlverfahren konnten in der Vergangenheit Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Ländern für einen Einstieg in den höheren Justizdienst des Freistaates Thüringen gewonnen werden. Die Durchführung eines strukturierten Bewerbungsgesprächs im Rahmen des Einstellungsverfahrens stellt darüber hinaus eine wichtige Grundlage zur Gewinnung qualifizierter Nachwuchsjuristinnen und -juristen dar und hat sich als Instrument des Auswahlverfahrens bestens bewährt.

bb) gehobener und mittlerer Dienst

(1.) Handlungsmaßnahmen

Die planmäßigen Ruhestandseintritte werden durch Einstellungen von Anwärterinnen und Anwärtern in der Ausbildung zum gehobenen und mittleren Dienst voll kompensiert. Die Auswahl, Einstellung und Ausbildung des mittleren und gehobenen Dienstes erfolgt zentral durch das Thüringer Oberlandesgericht in eigener Verantwortung. Nach Abschluss der Ausbildung erfolgen Zuweisungen durch das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz entsprechend den angemeldeten Bedarfen in den einzelnen Gerichtsbarkeiten. Die Möglichkeit vorzeitiger Ruhestandseintritte, Schwangerschaften und auch persönlich bedingte Austritte von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern sowie Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes lassen eine Planung der konkreten Bedarfe nur bedingt zu. Es erfolgten jedoch in der Vergangenheit immer Einstellungen über den von den Gerichten angemeldeten Bedarf, um dies zu berücksichtigen. Im Bereich des mittleren Dienstes können zwischenzeitliche Unterbedarfe zudem mit der Einstellung befristeter Arbeitskräfte abgedeckt werden. Bei den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern im gehobenen Dienst ist dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich, weshalb in diesem Bereich Unterdeckungen nicht mit kurzfristigen Maßnahmen begegnet werden kann. In den letzten beiden Jahren kam es

vermehrt zu vorzeitigen Ruhestandseintritten im mittleren und gehobenen Dienst, die bei der Personalplanung nicht berücksichtigt wurden konnten, da diese Anträge kurzfristig gestellt werden können. In der Regel wird den Anträgen auf vorzeitigen Ruhestandseintritt zugestimmt. Im Jahr 2020 und nach dem derzeitigen Haushaltsplan auch 2021 werden daher mehr Rechtspflegeanwältinnen und -anwälter sowie Anwältinnen und Anwälter im Bereich des mittleren Justizdienstes eingestellt als in den Jahren zuvor.

(2.) Personalentwicklung

Der Thüringer Landtag hat die Landesregierung mittels dreier Beschlüsse gebeten, das Thema „Personalentwicklung“ deutlich intensiver in den Fokus ihrer Aufmerksamkeit zu ziehen. Dabei handelt es sich um folgende drei Beschlüsse:

DS 7/4964 „Personalentwicklungskonzept als Zukunftsaufgabe beschreiben“

DS 7/4295 „Modernisierung und Neuordnung der Beamtenbesoldung“

DS 7/4296 „Sicherstellung einer verfassungsgemäßen Alimentation und Steigerung der Attraktivität des Öffentlichen Dienstes“

Diese Beschlüsse verfolgen dabei als gemeinsames Ziel, die Attraktivität des Öffentlichen Dienstes im Freistaat Thüringen so zu steigern, dass ausreichend qualifiziertes und motiviertes Personal akquiriert und gehalten werden kann, um die bevorstehenden Herausforderungen (wie z. B. Digitalisierung, demografische Entwicklung, Klimawandel, Folgen der COVID-19-Pandemie und des Ukraine-Krieges) zu meistern.

Die Beschlüsse geben der Landesregierung zudem gewisse konkrete Handlungsaufträge, die einer Prüfung und entsprechenden Bewertung zu unterziehen sind.

In einem ersten Schritt wurde dem Haushalts- und Finanzausschuss des Thüringer Landtags ein Zwischenbericht vom 12. Juli 2022 vorgelegt, welcher einen Sachstandsbericht, grundlegende Zielsetzungen und einen Zeitplan mit notwendigen Arbeitsschritten beinhaltete. Der Zwischenbericht zum PEK 2035 vom 12. Juli 2022 wurde nunmehr unter Beteiligung aller Ressorts fortgeschrieben (vergleiche 2. Zwischenbericht der Landesregierung vom 17. Januar 2023 zum Personalentwicklungskonzept 2035 (LT- Beschluss DS7/4964 „Personalentwicklungskonzept als Zukunftsaufgabe beschreiben“). Er soll die Basis für einen fortlaufenden Kommunikationsprozess im und mit dem Haushalts- und Finanzausschuss sowie die Einbeziehung externen Sachverständigen bilden und schließlich in ein umfassendes Personalentwicklungskonzept Ende 2023 münden.

Das Karriere- und Bewerbungsportal für den Öffentlichen Dienst des Freistaats Thüringen (KBP) wurde entwickelt und nach einer Pilotphase in den oberen Landesbehörden einschließlich des Thüringer Landtags und des Thüringer Rechnungshofs etabliert. Nach der Inbetriebnahme bleibt als Daueraufgabe, das KBP unter dem Gesichtspunkt der Benutzerfreundlichkeit und Funktionalität fortwährend weiterzuentwickeln und zu optimieren.

Das Nutzererlebnis ohne informations- oder bedienungstechnische Hindernisse gewährleistet die Akzeptanz und Zufriedenheit sowohl für die Behörden als auch für die Bewerberinnen und Bewerber.

Die einheitliche Personalverwaltungssoftware PERSOS_TH befindet sich im produktiven Pilotbetrieb und wird in einem agilen Verfahren stetig weiterentwickelt sowie um Module und Schnittstellen zu weiteren Fachverfahren erweitert. Durch die beständige Weiterentwicklung, Optimierung und umfangreichen Verzahnungen zu diversen Fachverfahren wird PERSOS_TH als eine zukunftsfähige Gesamtlösung für das Personalmanagement der Thüringer Landesverwaltung betrachtet.

(3.) Werbemaßnahmen/Internetauftritt

Bis zur Erstellung eines Karriereportals unterlag die Bewerbung der an den Gerichten zu besetzenden Stellen den Gerichtsbarkeiten in eigener Verantwortung.

Bewährt haben sich Flyer und Plakate anlässlich von Berufsmessen und anderen Projekten, wie zum Beispiel dem „Tag der Berufe“. Als besonders gewinnbringend werden Berufsmessen betrachtet, die auch den Eltern die Möglichkeit zur Information bieten. Seit 2018 erfolgt im Geschäftsbereich des Thüringer Oberlandesgerichts eine Teilnahme ausschließlich an Berufsmessen, die insbesondere Eltern gemeinsam mit Kindern besuchen können.

Zudem werden die Flyer allen Gerichten und Staatsanwaltschaften zur Verfügung gestellt und von diesen an Interessierte herausgegeben. Flyer und Plakate dienen zum einen dazu, auf die doch sehr unbekanntes Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten in der Thüringer Justiz aufmerksam zu machen, zum anderen wird es seitens der Interessentinnen und Interessenten sehr wertgeschätzt, wenn ihnen aufbereitete Informationen in Form von Flyern direkt an die Hand gegeben und sie nicht nur auf die Homepage verwiesen werden.

Eine Anzeigenschaltung auf Facebook erfolgt über die Facebookseite des Ministeriums für Migration, Verbraucherschutz und Justiz. Weiterhin werden Online-Stellenanzeigen auf Azubi.de sowie Ausbildungs-Navi.de geschaltet. Laut Auswertung des Betreibers haben ca. 3.000 Interessenten die Anzeigen gelesen und sich teilweise direkt beworben. Es ist davon auszugehen, dass die Nutzung dieser Online-Portale auch in Zukunft eine große Bedeutung für die Bewerbung der Berufsbilder und Einstellungsmöglichkeiten haben wird. Dies entspricht auch den Informationsgewohnheiten der Bewerberinnen und Bewerber für die Ausbildungsberufe.

Weiterhin wird seit 2018 eine Anzeige in der Printausgabe des Ausbildungs-Navi geschaltet. Der Vorteil der Printausgabe ist, dass diese im Unterricht an den Schulen vorgestellt wird und im Unterricht damit gearbeitet wird. So ist garantiert, dass die Jugendlichen die Ausgabe erhalten.

Die für das ThOLG als Behörde zu besetzenden Stellen wurden sämtlich über das Internetportal interamt.de veröffentlicht. Zugleich wurden die Bundesagentur für Arbeit sowie das Jobcenter Jena über dieses Portal mit einbezogen.

3. Gleichstellung

Die Personalentwicklung in der Thüringer Justiz ist weiterhin von dem Willen getragen, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu verwirklichen, wie es die gesetzlichen Vorgaben des Thüringer Gleichstellungsgesetzes (ThürGleichStG) gebieten. Die Vorgaben im Gesetz knüpfen ausschließlich an das biologische männliche und weibliche Geschlecht an. Weitergehende gendergerechte Anknüpfungsmerkmale sind bisher nicht gesetzlich benannt. Unabhängig davon erstellt das TMMJV geschlechtsneutrale Stellenausschreibungen nach den Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

Bei der Ausschreibung von Beförderungsstellen erfolgt eine Prüfung entsprechend §§ 6 bis 8 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes. Sollte eine Unterrepräsentanz festgestellt werden, dann erfolgen besondere Hinweise in den Stellenausschreibungen.

Bei der Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst, insbesondere im Rahmen der Neubesetzung von Beförderungsämtern, ist – wie auch in § 2 Abs. 2 ThürGleichStG bestimmt – indes der verfassungsrechtliche Vorrang von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz) zu berücksichtigen.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes erfasst jede Dienststelle, die einen Gleichstellungsplan aufstellt, statistische Angaben zum Geschlechterverhältnis der Bediensteten, Gremienbesetzungen, Stellenausschreibungen, Bewerbungen, Einstellungen, Beförderungen, Höhergruppierungen und Fortbildungen. Die daraus resultierende Statistik wird entsprechend der Thüringer Gleichstellungsstatistikverordnung regelmäßig erstellt.

4. Fortbildung

Für die Bediensteten der Gerichte, Staatsanwaltschaften und des für Justiz zuständigen Ministeriums wird jährlich eine Vielzahl von Fortbildungsveranstaltungen angeboten. Hierbei handelt es sich sowohl um (juristische) Fachtagungen und fachübergreifende (interdisziplinäre) Fortbildungen als auch um Lehrveranstaltungen zur Vermittlung sozialer Kompetenzen (verhaltensorientierte Tagungen). Die Anzahl der in den Jahren 2021 und 2022 durchgeführten Tagungen und die Zahl der daran teilnehmenden Bediensteten ist folgender Übersicht zu entnehmen:

	2021	2022
Anzahl der Tagungen	437	620
Anzahl der Teilnehmer insgesamt	991	2.729
davon höherer Dienst	317	920
davon gehobener Dienst	356	638
davon mittlerer Dienst	318	1.171

Für die Jahre 2021 und 2022 ist zu berücksichtigen, dass wegen der COVID-19-Pandemie leider sehr viele Veranstaltungen abgesagt werden mussten oder nur mit erheblich verminderter Teilnehmerzahl stattfinden konnten.

Besonders hervorzuheben sind die qualitativ sehr anspruchsvollen einwöchigen Tagungen an der Deutschen Richterakademie, einer vom Bund und den Ländern gemeinsam getragenen Fortbildungseinrichtung. Bedingt durch die COVID-19-Pandemie haben an den im Jahr 2021 in den Tagungsstätten Trier und Wustrau durchgeführten 103 Tagungen nur 93 Thüringer Bedienstete des richterlichen und staatsanwaltlichen Dienstes teilnehmen können. Im Jahr 2022 haben an den 154 durchgeführten Tagungen 226 Thüringer Bedienstete des richterlichen und staatsanwaltlichen Dienstes teilgenommen. Grundsätzlich steht die Teilnahme an den einwöchigen Tagungen dem gesamten richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst aller deutschen Länder offen.

Im Rahmen der zentralen Fortbildung Thüringens, die teilweise in Kooperation mit den Landesjustizverwaltungen Hessen, Sachsen und Sachsen-Anhalt durchgeführt wird, fanden im Jahr 2021 zehn Fortbildungsveranstaltungen statt, an denen 98 Personen aus dem richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst Thüringens teilgenommen haben. Im Jahr 2022 wurden 21 Tagungen abgehalten, die von 286 Thüringer Richterinnen und Richtern oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälten besucht wurden.

Für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger des Freistaats Thüringen sind die einwöchigen überregionalen Fortbildungen, die im Verbund mit den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen ausgerichtet werden, von besonderer Bedeutung. Im Jahr 2021 wurden 14 Tagungen mit 46 Thüringer Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern und im Jahr 2022 14 Tagungen mit 67 Thüringer Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern ausgerichtet.

Neben einer Vielzahl weiterer Fortbildungsveranstaltungen, die von der Thüringer Justiz organisiert und durchgeführt werden, fanden weitere Tagungen bei verschiedenen Bildungseinrichtungen statt, unter anderen beispielsweise an der Bundesfinanzakademie und dem Bundesamt für Justiz. Auch die ressortübergreifenden Fortbildungen des für die Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung zuständigen Ministeriums wurden von den Bediensteten intensiv genutzt.

C. Digitalisierung in der Thüringer Justiz

Die IT-Stelle der Gerichte und Staatsanwaltschaften beim Thüringer Oberlandesgericht (ITe-GS) betreut und verwaltet ca. 3.000 PC-Arbeitsplätze für die Geschäftsbereiche des Thüringer Oberverwaltungsgerichts, des Thüringer Oberlandesgerichts, des Thüringer Landessozialgerichts, des Thüringer Landesarbeitsgerichts, des Thüringer Finanzgerichts sowie der Thüringer Staatsanwaltschaften und des Thüringer Verfassungsgerichtshofs.

Die IT-Infrastruktur der Thüringer Justiz ist auf 53 Dienststellen an 27 Standorten verteilt. Über das Thüringer Landesdatennetz (Corporate Network, CN) werden die PC-Arbeitsplätze und die Standortserver (Betriebssysteme Solaris, Linux, Windows) durch die Beschäftigten der IT-Stelle zentral von Jena aus betreut und administriert.

Im Rechenzentrum der Thüringer Landesverwaltung in Erfurt werden darüber hinaus u. a. für die Fachanwendungen Forum-, Solum- und RegisSTAR und die elektronische Gerichtsakte zentrale Server- und Speichersysteme betrieben.

I. Personal

1. Bestand

Bei der ITe-GS sind derzeit 93,4 Arbeitskraftanteile (AKA) angesiedelt, die sowohl auf technisches als auch auf fachliches Personal entfallen und zum Großteil dem mittleren und dem gehobenen Dienst zuzuordnen sind. Zudem sind an den Gerichtsstandorten Bedienstete zu geringen AKA mit der Wahrnehmung von IT-Aufgaben betraut, etwa als sogenannte eBetreuerinnen und eBetreuer oder als Mitglied der durch eine Dienstvereinbarung zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit gegründeten IT-Kontrollkommission.

2. Entwicklung

Die Gewinnung, Bindung und Entwicklung von IT-Fachkräften in der Landesverwaltung soll gem. § 3 Abs.1 des Thüringer Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (ThürEGovG) auf Grundlage eines gemeinsamen Personalentwicklungskonzepts der obersten Landesbehörden erfolgen. Kernanforderungen sind dabei die Prüfung möglicher finanzieller Anreizsysteme im besoldungs- und tarifrechtlichen Bereich, die Ausgestaltung des Tätigkeitsfeldes sowie die Ausgestaltung der beamtenrechtlichen Laufbahn des informationstechnischen Dienstes. In der Tarifeinigung 2019 wurden die Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte der Informations- und Kommunikationstechnik im Teil II, Abschnitt 11 der Entgeltordnung vollständig neu ausgebracht, die mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten sind. Damit wurden neue Handlungsmöglichkeiten bei der tariflichen Eingruppierung für diese Beschäftigtengruppe geschaffen.

Um der im IT-Bereich stark vorherrschenden Konkurrenzsituation auf dem Arbeitsmarkt sowie der internen Fortbildung des Bestandspersonals unter den Aspekten der Digitalisierung gerecht zu werden, wurde es als notwendig erachtet, durch eine einheitliche Personalentwicklung der obersten Landesbehörden gerade den Bereich der IT/Digitalisierung gesondert zu betrachten. Im Januar 2020 kam es zur Gründung einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Personalentwicklungskonzepts aus Vertretern aller Ministerien und der Thüringer Staatskanzlei. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe steht neben der konzeptionellen und schriftlichen Ausarbeitung eines IT-Personalentwicklungskonzeptes, welches Bestandteil des sich aktuell in Erarbeitung befindenden, landesweiten Personalentwicklungskonzeptes 2035 werden soll, die Begleitung des Thüringer Finanzministeriums bei der Einrichtung des dualen Studiengangs „Verwaltungsinformatik“ an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGE) im

Vordergrund. Damit kann die neu geschaffene beamtenrechtliche Laufbahn des informationstechnischen Dienstes genutzt werden, um eigenen Nachwuchs der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes bereits durch die Ausbildung zu begleiten und so eine höhere Bindung zu schaffen. Mit dem Wintersemester 2021/2022 wurde der Studiengang „Wirtschaftsinformatik – Wahlpflichtschwerpunkt Verwaltungsinformatik“ schlussendlich an der DHGE eingerichtet. Jährlich zum 1. Oktober können seitdem informationstechnische Oberinspektoranwärter/-innen eingestellt werden.

II. Stand der IT-Ausstattung

Die im vorangegangenen Bericht genannte Ausstattung der PC-Arbeitsplätze wurde in Bezug auf die Hardware weiter verbessert. Mittlerweile verfügen alle Arbeitsplätze über zwei 24-Zoll-Monitore, was die Arbeit mit elektronischer Akte und Fachverfahren wesentlich vereinfacht. Zudem wurden für alle Bediensteten des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes aller Gerichte und Staatsanwaltschaften Notebooks beschafft, um Mobile Arbeit auch mit der elektronischen Akte zu ermöglichen. Der Rollout der Notebooks dauert allerdings noch an. Ferner wurden durch den Abschluss von Rahmendienstvereinbarungen mit dem Hauptpersonalrat sowie dem Thüringer Richter- und dem Staatsanwaltsrat die Bedingungen für die Gewährung von Mobiler Arbeit festgelegt. Die für Mobile Arbeit zudem erforderlichen Zugänge ins CNFT mittels OTP-Token sind in großer Zahl ebenfalls bereits beschafft worden, etwaige weitere Bedarfe können kurzfristig durch das TLRZ befriedigt werden.

Zudem wurde weitere Standardhardware zur Durchführung von Videokonferenzen beschafft.

In Bezug auf die eingesetzte Software haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Bericht keine wesentlichen Veränderungen ergeben, insbesondere wird nach wie vor mit den dort aufgeführten Fachverfahren gearbeitet. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Entwicklung der künftigen Fachverfahren „GeFa“, „Dabag“ und „AuRegis“, die gemeinsam mit (fast) allen anderen Ländern erfolgt, noch nicht abgeschlossen ist. Auch die vom Bundesjustizministerium in Auftrag gegebene Videokonferenzsoftware, die auf Gerichtsverfahren zugeschnitten ist, steht noch nicht zur Verfügung.

1. Allgemein

Die Fernadministration aller nachgeordneten Dienststellen, d. h. der ca. 2.450 Arbeitsplatzcomputer im gerichtlichen Bereich sowie der ca. 450 Arbeitsplatzcomputer im staatsanwaltschaftlichen Bereich, erfolgt mit einem zentralen Softwareverteilungs- und Managementsystem. Das Monitoring der Server und Netzwerkkomponenten wird mit geeigneten Werkzeugen durchgeführt. In den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist eine Client-Server-Architektur realisiert.

Die Bediensteten der Gerichte und Staatsanwaltschaften verfügen über Internetzugang. Die Einzelheiten der Nutzung von E-Mail und Internet am Arbeitsplatz wurden in Dienstvereinbarungen über die Nutzung des zentralen Internetzuges und des Mailsystems des Corporate Network (CN) des Freistaates Thüringen geregelt, die durch eine Richtlinie für Benutzerinnen und Benutzer ergänzt wurden. Als juristische Recherchedienste stehen juris und beck-online in umfassenden Ausstattungen zur Verfügung.

Die technischen Voraussetzungen für Videokonferenzen in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren sowie in Justizverwaltungsangelegenheiten wurden realisiert. Die Justizzentren Jena, Gera, Erfurt, Meiningen und Mühlhausen verfügen über entsprechende Videokonferenztechnik, sodass von dort u. a. Beweisaufnahmen gemäß den europäischen Verordnungen durchgeführt werden können. Die Anlagen werden von der Praxis mit stark steigender Tendenz in Anspruch genommen. Die technische Ausgestaltung zu einer audiovisuellen Beschuldigtenvernehmung

(§ 136 Abs. 4 StPO) ist über mobile Anlagen gegeben. Die Gerichte sind zudem an die Thüringer Datenaustauschplattform angeschlossen, so dass ihnen auch die in dieser implementierten Videokonferenzsoftware zur Verfügung steht. Praktisch wird sie derzeit insbesondere zur Durchführung von Anhörungen inhaftierter Verurteilter durch die Strafvollstreckungskammern der Landgerichte genutzt.

2. Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften

Das Thüringer Oberlandesgericht und die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft unterhalten sowohl barrierefreie Internetauftritte als auch ein gemeinsames Intranet-Portal zur Information der Beschäftigten.

Über den Internetauftritt des Thüringer Oberlandesgerichts erfolgt u. a. die Veröffentlichung von ausgewählten Entscheidungen und Leitsätzen der Senate des Thüringer Oberlandesgerichts.

Die Bekanntmachungen der Thüringer Insolvenzgerichte und die Mitteilungen der Registergerichte werden über das gemeinsame Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) veröffentlicht. Dieses von Nordrhein-Westfalen bereitgestellte Portal wird darüber hinaus für das Rechtsdienstleistungsregister sowie die Datenbank der Übersetzerinnen und Übersetzer sowie der Dolmetscherinnen und Dolmetscher genutzt.

Über das Verfahren EMA-WEB können die Beschäftigten elektronisch Auskünfte aus den Registern der Einwohnermeldeämter einholen.

Seit 01.01.2018 verfügen alle Gerichte und Staatsanwaltschaften über mindestens ein Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), über das zunächst ausschließlich der elektronische Posteingang erfolgt. Zudem sind über das EGVP sämtliche Dienststellen via DE-Mail erreichbar.

Bereits seit dem 01.01.2013 verfügen alle Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher über ein EGVP, über welches die Kommunikation mit dem beim Amtsgericht Meiningen errichteten Zentralen Vollstreckungsgericht – hier über den Einsatz der elektronischen Kommunikationsplattform (eKP) – erfolgt. Die Veröffentlichung des Schuldnerverzeichnisses sowie der Vermögensverzeichnisse erfolgt über das bei IT.NRW betriebene gemeinsame Vollstreckungsportal der Länder (www.vollstreckungsportal.de).

a) Spracherkennungssoftware und digitale Diktiertechnik

Alle Arbeitsplätze des richterlichen und staatsanwaltlichen Dienstes sowie zwecks Diktatgutbearbeitung, auch die der Servicekräfte, werden aktuell mit digitaler Diktiertechnik ausgestattet.

b) Justizverwaltungsportal

Thüringen setzt das durch den Freistaat Bayern entwickelte Justizverwaltungsportal flächendeckend an allen Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften ein.

c) Maschinelles Mahnverfahren

Der Freistaat Thüringen hat die Möglichkeit eröffnet, Mahnanträge in elektronischer Form zu stellen. Die Außenstelle Staßfurt des Amtsgerichts Aschersleben ist als gemeinsames Mahngericht der Länder Sachsen-Anhalt, Sachsen und des Freistaats Thüringen für die automatisierte Bearbeitung sämtlicher Mahnverfahren zuständig, die in einer maschinell lesbaren Form beantragt werden können.

d) Fachsysteme der ordentlichen Gerichtsbarkeit

aa) ForumSTAR

Die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind mit dem Länderverbundverfahren ForumSTAR in allen Fachbereichen flächendeckend ausgestattet. Thüringen ist an der umfassenden Modernisierung dieses Fachsystems und des zugehörigen Textsystems im Rahmen des Gemeinsamen Fachverfahrens „gefa“ aller 16 Länder bzw. des neuen Textsystems bk.text des seitherigen Textverbundes beteiligt. Zur Unterstützung in Strafsachen wurde eine Eigenentwicklung zur Datenkommunikation mit den Zentralregistern adaptiert.

bb) FTCAM/WinFam

Allen Familienrichterinnen und Familienrichtern des Freistaates Thüringen wird die Nutzung der Programme FTCAM und WinFam ermöglicht. Für WinFam existiert bereits eine Schnittstelle zu ForumSTAR, für FTCAM ist diese in Vorbereitung.

cc) SolumSTAR – Elektronisches Grundbuch

Thüringen ist Mitglied im Länderverbund SolumSTAR. Das Fachsystem SolumSTAR arbeitet über ein im Thüringer Landesrechenzentrum (TLRZ) aufgestelltes zentrales Server- und Speichersystem. Die Systemsteuerung und -verwaltung der zentralen und dezentralen IT-Infrastruktur obliegt ebenfalls der Gemeinsamen IT-Stelle am Thüringer Oberlandesgericht. Die Auskunft aus dem Grundbuch erfolgt über die webbasierte Plattform SolumWEB. Der Datenaustausch mit den Katasterämtern erfolgt elektronisch. Gleiches gilt für die Erstellung und Übermittlung von Kostenrechnungen in Grundbuchsachen an die Justizzahlstelle. Der Freistaat Thüringen beteiligt sich zudem in einem aus 14 Ländern bestehenden Verbund an der Neuentwicklung des Datenbankgrundbuches (dabag).

dd) RegisSTAR – Elektronisches Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister

Thüringen ist Mitglied im Länderverbund RegisSTAR und führt das elektronische Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister landesweit zentral beim Amtsgericht Jena. Das elektronische Vereinsregister wird dezentral an den Thüringer Amtsgerichten geführt. Das Fachsystem RegisSTAR arbeitet sowohl mit einer zentralen Serverkomponente als auch auf einem zentralen Produktionsserver. Die Auskunft aus dem elektronischen Handelsregister-, Genossenschafts-, Partnerschaftsregister und dem elektronischen Vereinsregister erfolgt jeweils über das gemeinsame Registerportal der Länder. Der Freistaat Thüringen beteiligt sich an der Neuentwicklung des Registerverfahrens AuRegis.

e) Fachsysteme der Staatsanwaltschaften

Bei der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft und den vier Thüringer Staatsanwaltschaften werden im Rahmen eines Länderverbundes das Fachsystem web.sta mit dem Textsystem ForumSTAR-Text eingesetzt. Die automatisierte Datenkommunikation des Fachsystems web.sta mit den Zentralregistern (z. B. BZR, FAER, ZStV, AZR, Visa-Warndatei) und der Thüringer Polizei sowie der Datenaustausch mit der Zentralen Bußgeldstelle in Verkehrsordnungswidrigkeiten sind bereits realisiert. Seit 06/2017 ist der Datenaustausch zwischen der Bundespolizei und den Thüringer Staatsanwaltschaften im Wirkbetrieb. Darüber hinaus sind die automatisierte Geldstrafen-vollstreckung mit dem Fachsystem GSV-web und die Anbindung an das Fachsystem KE bei der Justizzahlstelle erfolgreich im Einsatz. Der elektronische Datenaustausch mit dem KBA wurde am 03.05.2019 auf XML-Datensätze umgestellt.

3. Fachgerichtsbarkeiten

Im Bereich der Fachgerichtsbarkeiten (Thüringer Finanzgericht sowie an den Gerichten der thüringischen Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit; mit Einschränkungen auch an den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit) werden lokale Netzwerke und VMware-Virtualisierungscluster betrieben, welche in das Landesdatennetz des Freistaates Thüringen eingebunden sind und so eine standort- bzw. gerichtsbearbeitungsübergreifende Vorgangsbearbeitung ermöglichen.

Alle öffentlich-rechtlichen Fachgerichte sind vollständig mit einer hauseigenen IKT-Infrastruktur auf Arbeitsplatz-PC-(APC-)/Server-Basis ausgestattet. Auf den Arbeitsplatzrechnern laufen das Betriebssystem Microsoft Windows und Microsoft Office.

Den Anwendern stehen ebenfalls beck-online, juris und Inter- bzw. Intranetzugänge zur Verfügung. In den öffentlich-rechtlichen Fachgerichten können die Nutzer darüber hinaus auf Mail- und Faxdienste sowie umfangreiche Datenbank-Applikationen im Rahmen eines Groupware-Systems zugreifen.

Die technologischen Voraussetzungen für gerichtsbearbeitungs- bzw. standortübergreifende Vorgangsbearbeitung und für die Einführung der elektronischen Akte und des elektronischen Rechtsverkehrs wurden geschaffen.

Alle öffentlich-rechtlichen Fachgerichte nutzen das Justizfachsystem GOŠA, die Arbeitsgerichte das Fachsystem Trijus-ArbG.

Das Justizfachsystem GOŠA wird für die umfassende Vorgangsbearbeitung in den Serviceeinheiten und für die Dezernatsverwaltung sowie die Verfahrensbearbeitung am Arbeitsplatz der Richterinnen und Richter eingesetzt.

Mit einem Labor- und Testbetrieb der betreffenden Module und Komponenten (GOŠA-eGerichtsakte, GOŠA-eSchreibtisch etc.) wurde Ende 2015 begonnen. Im Rahmen eines eJustice-Pilotprojekts hat im 2. Quartal 2016 die Einführung bei dem Verwaltungsgericht Weimar begonnen. Mit Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs werden an den Thüringer Verwaltungsgerichten sämtliche elektronische Eingänge im e-Schreibtisch zur Verarbeitung angezeigt und in die eGerichtsakte ablegt. Für nicht zu signierende Dokumente besteht für die Verwaltungsgerichte die Möglichkeit zum elektronischen Versand an besondere elektronische Anwaltspostfächer (beA) und besondere elektronische Behördenpostfächer (beBPo). Diese wird vor allem durch die Bediensteten des Verwaltungsgerichts Gera intensiv genutzt. Insbesondere im Hinblick auf die Akten des BAMF bietet dies eine erhebliche Erleichterung der internen Gerichtsabläufe. Neue Herausforderungen ergeben sich mit der Übersendung der Verwaltungsakte weiterer Behörden an die Gerichte.

4. Justizzahlstelle

Die Justizzahlstelle – als Referat des Thüringer Oberlandesgerichts – arbeitet seit 2013 mit dem Kosteneinzugsverfahren (EDV-KE) und der programmseitigen Ergänzung eines Kostenberechnungsmoduls. Der Anschluss an die Fachsysteme SolumSTAR, ForumSTAR und web.sta ist bereits realisiert. Die Funktionalitäten der im Länderverbund entwickelten Einheitsschnittstelle (EHS) werden zwischenzeitlich für alle Fachsysteme mit Ausnahme von web.sta zur Verfügung gestellt.

5. Soziale Dienste

Die IT-Infrastruktur der Sozialen Dienste in der Thüringer Justiz wird ebenfalls von der Gemeinsamen IT-Stelle betreut. Die webbasierte Eigenentwicklung „probandWEB“ wird von allen Bediensteten der Sozialen Dienste eingesetzt.

6. HAMASYS

„HAMASYS“ ist ein landeseinheitliches Haushaltsmanagementsystem, das flächendeckend eingesetzt wird.

III. Stand der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte

Zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte wurde durch das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz das Thüringer eJustice-Projekt aufgesetzt. Projektleitung nebst Projektbüro sind bei dem für Justiz zuständigen Ministerium angesiedelt, die Praxis wird über die Projektgremien Lenkungskreis, Programmleitung und Praxisbeirat beteiligt.

Das Projekt umfasst nach dem Projektauftrag die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften.

Seit 1. Januar 2018 besteht an sämtlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften des Geschäftsbereiches die Möglichkeit zum Empfang elektronischer Nachrichten. Auf Grund der Tatsache, dass eine zeitgleiche flächendeckende Einführung der elektronischen Akte an den Gerichten und Staatsanwaltschaften nicht erfolgt, werden die elektronischen Nachrichten aufgearbeitet, revisionssicher abgelegt und für den papiergebundenen Geschäftsgang ausgedruckt. Der Ausdruck erfolgt dezentral am jeweiligen Standort in der Dienststelle und enthält bereits die entsprechenden Prüfprotokolle in Papierform. Ein Aufgabenschwerpunkt der Projektgruppe im Teilprojekt eRV liegt auf der Vorbereitung des Versandes.

Den Schwerpunkt der Projektarbeit bildet weiterhin die Einführung der elektronischen Akte an den Gerichten und Staatsanwaltschaften, die nach den gesetzlichen Vorgaben in den Verfahrensordnungen flächendeckend bis zum 31. Dezember 2025 umgesetzt sein muss. Im Zuge der Einführung wurde die Aufnahme der IST-Prozesse im Geschäftsbereich fortgeführt. Schwerpunkt bildeten hierbei die Geschäftsabläufe bei den Amtsgerichten. Um den mit einem flächendeckenden Rollout verbundenen Schulungsbedarf abdecken zu können, wurden für alle Fachgerichtsbarkeiten und für alle Landgerichtsbezirke Schulungsteams zusammengestellt und qualifiziert. Ferner wurden als Ergänzung zu den Schulungen eLearning-Module konzipiert und produziert.

Nach der Pilotierung der elektronischen Gerichtsakte im 2. Quartal 2020 an dem Landgericht Meiningen wurde im 1. Quartal 2021 trotz der durch die Pandemie erheblich eingeschränkten Schulungsmöglichkeiten auch an dem Landgericht Gera die elektronische Gerichtsakte in erstinstanzlichen Zivil- und Handelskammersachen eingeführt. Es folgten noch im selben Jahr in Ausbildung des Instanzenzuges das Thüringer Oberlandesgericht sowie 2022 mit ihren erst- und zweitinstanzlichen Zivil- und Handelskammersachen die Landgerichte in Mühlhausen und Erfurt.

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde die elektronische Gerichtsakte im November 2021 bei dem Verwaltungsgericht Meiningen pilotiert. Mit dem Thüringer Obergericht wurde im 2. Quartal 2022 auch hier zunächst der Instanzenzug ausgebildet, bevor im 3. Quartal 2022 die elektronische Gerichtsakte an dem Verwaltungsgericht Gera eingeführt wurde.

Die für 2023 aufgestellten Planungen sahen weiter vor, dass die Einführung der elektronischen Gerichtsakte in der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit dem Verwaltungsgericht Meiningen im 1. Quartal 2023 abgeschlossen wird. Die Umstellung erfolgte am 24. Januar 2023.

In der Sozialgerichtsbarkeit begann die Umstellung am 7. Februar 2023 beim Sozialgericht Gotha und soll im 3. und 4. Quartal 2023 mit dem Thüringer Landessozialgericht und dem Sozialgericht Meiningen fortgesetzt werden. Zudem soll im 4. Quartal 2023 neben der Ausstattung der Finanzgerichtsbarkeit auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit die Einführung der elektronischen Gerichtsakte beginnen.

Schließlich sehen die Planungen für 2023 auch die Pilotierung und den Rollout der elektronischen Gerichtsakte bei sieben Amtsgerichten vor.

Die Ausstattung der verbleibenden Fachgerichte ist für 2024 vorgesehen, die der Staatsanwaltschaften und der verbleibenden Amtsgerichte ist für 2024 und 2025 in Planung.

D. Ausblick

I. Personalplanung

1. Generationswechsel

Die Thüringer Justiz steht weiterhin an der Schwelle zu einem größeren demografischen Umbruch. Wie die Grafiken unter B. II. 2. a. zeigen, ist aufgrund der alterszentrierten Beschäftigtenstruktur nunmehr in allen Bereichen ein Generationswechsel zu vollziehen. Auch in den nachgeordneten Bereichen steigen die Ruhestandseintritte weit über die übliche Fluktuation hinaus.

Um die Funktionsfähigkeit der Rechtsprechung langfristig zu sichern und eine hohe Qualität zu gewährleisten, muss sich die Thüringer Justiz rechtzeitig, systematisch und verantwortungsbewusst auf die Entwicklung einstellen. Die Einstellungen insbesondere der Richterinnen und Richter auf Probe haben im Berichtszeitraum wesentlich an Bedeutung gewonnen und zu einer deutlichen Verjüngung der Altersstruktur geführt. Zur Bewältigung des Generationswechsels bedarf es zum einen einer Verstärkung der hohen Zahl an Neueinstellungen von Richterinnen und Richtern auf Probe und zum anderen der Personalentwicklung der bereits tätigen Bediensteten.

Ob die umfangreichen ergriffenen Maßnahmen und deren Umsetzung greifen und nachhaltig ausreichen, um den drohenden Wissensverlust abzufedern und einen reibungslosen Generationswechsel zu vollziehen, ist Gegenstand fortlaufender Evaluation.

Die Personalentwicklung ist ganzheitlich in den Blick zu nehmen. Im Ergebnis der fortlaufenden Evaluation, die sowohl die Geschäftsentwicklung, als auch den Personalbedarf betrachtet, ist sowohl der richterliche und staatsanwaltliche Dienst, als auch der Bedarf an entsprechendem Folgepersonal zu analysieren. Inwieweit sich hieraus Handlungsbedarf insbesondere für Planstellen oder Stellen im Bereich des Folgepersonals ergeben könnte, bleibt künftigen Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

2. Ausbildung

Im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat deren Unterausschuss zur Koordinierung der Ausbildung von Juristinnen und Juristen unter Beteiligung der juristischen Fakultäten Vorschläge zur Harmonisierung und Begrenzung der Pflichtstoffkataloge in den Juristenausbildungsgesetzen und -prüfungsordnungen der Länder erarbeitet. Diese im Interesse der Gleichwertigkeit der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen und der Chancengleichheit der Prüflinge abgegebenen Empfehlungen wurden von der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister gebilligt.

Die im Koordinierungsausschuss zwischen den Ländern abgestimmten Stoffkataloge für die staatliche Pflichtfachprüfung und die zweite Staatsprüfung sind das Ergebnis eines Kompromisses und eines Diskussionsprozesses, der sich über mehrere Jahre erstreckt hat und in den alle an der Ausbildung Beteiligten eingebunden waren und ihre Erfahrungen eingebracht haben.

Das Justizprüfungsamt ist derzeit im Zuge der in Bearbeitung befindlichen Novellierung der Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (ThürJAPO) mit der Umsetzung der während des mehrjährigen Einigungsprozesses gefundenen Kompromisslösung befasst.

Um die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit der Ausbildung von Juristinnen und Juristen in Thüringen zu steigern und den in den letzten Jahren zurückgegangenen Zahlen der Bewerbungen zu begegnen, kann der juristische Vorbereitungsdienst ab dem Einstellungstermin 2023 wieder im Beamtenverhältnis auf Widerruf absolviert werden. Nach § 7 Abs. 2 und 3 des novellierten Thüringer Juristenausbildungsgesetzes (ThürJAG) vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 485) wird allen ab dem Jahr 2023 neu einzustellenden Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren ein Wahlrecht eingeräumt, ob sie den juristischen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nach § 15 Abs. 3 des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG) absolvieren möchten. Da in absehbarer Zeit viele Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte altersbedingt in den Ruhestand treten werden, ist Thüringen dringend darauf angewiesen, mehr Bewerberinnen und Bewerber für eine Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst zu gewinnen, um in hinreichender Zahl qualifizierten Nachwuchs für die reglementierten juristischen Berufe und den allgemeinen höheren Dienst in der Landesverwaltung ausbilden zu können.

3. Attraktivität des öffentlichen Dienstes

Eine Tätigkeit in der Thüringer Justiz wird nach wie vor als äußerst attraktiv empfunden, gerade vor dem Hintergrund der guten Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Um auch weiterhin attraktiv zu bleiben, ist es von großer Bedeutung, im Rahmen der Personalentwicklungskonzepte für die unterschiedliche Berufsgruppen der Thüringer Justiz differenzierte Handlungsstrategien zu entwickeln und bestehende Strukturen aufzubrechen oder weiterzuentwickeln. Der 2. Zwischenbericht der Landesregierung zum Personalentwicklungskonzept 2035 greift große Themenbereiche auf, die auch die Thüringer Justiz auf lange Sicht betreffen werden, und dient daher einerseits als Rahmen für vielfältige Handlungsbedarfe und sichert andererseits durch seine Umsetzung zusätzlich die Attraktivität des Öffentlichen Dienstes.

II. Fortgang der Digitalisierung

Die flächendeckende Einführung der elektronischen Akte und die mit ihr einhergehende Ertüchtigung der Verhandlungssäle werden jedenfalls bis Ende 2025 erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen binden. Zu einer zusätzlichen Herausforderung können hierbei Planungen des Thüringer Finanzministeriums zur Errichtung eines zweiten, georedundanten Rechenzentrumsstandorts werden, die eine Migration der justiziellen Fachverfahren und eAkten auf eine neue Serverumgebung erforderlich machen kann. Die Einführung neuer Fachverfahren wird vor diesem Hintergrund voraussichtlich frühestens 2026 in Betracht kommen. Daneben werden auch weitere Planungen des Bundesgesetzgebers, etwa zur Aufzeichnung bestimmter Hauptverhandlungen in Strafsachen in Bild und Ton, zur Ausweitung der Möglichkeiten, Verhandlungen mittels Videokonferenzen durchzuführen, sowie zur Implementierung eines Online-Verfahrens, zu berücksichtigen sein und zu weiteren wesentlichen Veränderungen der derzeitigen Prozesse führen.

Hinweis:

Diese Druckschrift wird vom Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie darf weder zu kommerziellen Zwecken noch zu Zwecken der persönlichen oder parteipolitischen Werbung verwendet werden. Dies gilt insbesondere für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Herausgeber:

Thüringer Ministerium für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

Bilder:

TMMJV/Paul-Philipp Braun (Seite 7)

Bezug:

Tel.: 0361 57 3511-861
Fax: 0361 57 3511-848
E-Mail: presse@tmmjv.thueringen.de
Internet: www.justiz.thueringen.de

Stand:

Juli 2023